

LUKAS GSCHWEND / MARTIN LÖHNIG (Hrsg.)

# **Wirtschaft und Recht im Spannungsfeld der Modernisierung**

**Beiträge zur Wirtschaftsrechtsgeschichte der  
Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts**

*Lukas Gschwend*

**Vorwort**

-Seite 3-

*Manuel Ulrich / Rolf Röllin*

**Die Schweizerische Aktiengesellschaft: von der kantonalen Kompetenz zur  
Regelung durch den Bund**

-Seite 5-

*Gilles Brugger / Taro Haefeli*

**Die Geschichte des Patentrechts nach 1800**

-Seite 35-

*Marcel Jakob / Adriano Maissen / Philippe Schwarz*  
**Kriegswirtschaftsrecht des Zweiten Weltkrieges**

-Seite 87-

## Vorwort

Die vorliegende Publikation ist aus einem im Frühjahrssemester 2009 an der Universität St. Gallen durchgeführten interdisziplinären Kolloquium für Masterstudierende hervorgegangen. Die Teilnehmer hatten im Nachgang zur Lehrveranstaltung ihre Untersuchungen unter Berücksichtigung der in den Diskussionen während des Kolloquiums erarbeiteten Erkenntnisse und Einsichten in schriftlicher Form einzureichen. Eine Mehrzahl reichte ausserordentlich gelungene Beiträge ein. Das hohe Niveau der Aufsätze motivierte die Herausgeber dazu, die besten drei Aufsätze zu publizieren, zumal es sich um Beiträge zu Themen handelt, die bisher keineswegs umfassend und kontingent aufgearbeitet wurden. Insofern liefern die Studien einen echten, innovativen Mehrwert für die noch wenig konturierte Forschungslandschaft der schweizerischen Wirtschaftsrechtsgeschichte. Die Herausgeber möchten durch diese Publikation die einschlägige Forschung im Bereich der Wechselwirkung von Wirtschaft und Recht gleichermaßen bereichern als auch anregen.

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Martin Löhnig, Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Regensburg, für die gemeinsame Durchführung des Kolloquiums. Sodann habe ich meinen Assistenten lic. iur. HSG Marc Winiger und B.A. Law HSG Stefan Wehrle zu danken für die Unterstützung bei der Realisierung dieser Publikation.

St. Gallen, im Frühjahr 2010

Lukas Gschwend



# Die Schweizerische Aktiengesellschaft: von der kantonalen Kompetenz zur Regelung durch den Bund

*Manuel Ulrich / Rolf Röllin*

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	6
II.	Die Entwicklung bis zum Obligationenrecht von 1881	7
	A. Von der Helvetik zur BV von 1848	7
	B. Zahlreiche Anläufe bis zur bundesrechtlichen Kompetenz in der BV von 1874	9
	1. Der sozioökonomische Hintergrund	9
	2. Die Einsicht in die Notwendigkeit einer Bundeskompetenz im Handelsrecht	10
	C. Das erste eidgenössische Obligationenrecht von 1881	12
III.	Historische Entwicklung des Aktienrechts in der Schweiz	13
	A. Die AG als passende Antwort auf die Bedürfnisse der Industrialisierung	14
	B. Die drei Gründungssysteme	15
	1. Das Octroi-System	15
	2. Das Konzessionsystem	15
	3. Das Normativsystem	18
	C. Regelung der Aktiengesellschaften in den Kantonen	19
	1. Generelles	19
	2. Modell 1: Die Gruppe des Code de Commerce (Beispiel Genf)	20
	3. Modell 2: Die Gruppe Bern und Solothurn (Beispiel Bern)	20
	4. Modell 3: Die Gruppe des zürcherischen Rechts (Beispiel Zürich)	21
	D. Vereinheitlichung auf Bundesebene	22
	1. Entwürfe für eine bundesrechtlich geregelte AG	22
	2. Die Aktiengesellschaft im OR von 1881	23
	3. Die unveränderte Übernahme des OR von 1881 ins ZGB von 1912	24
	E. Die wichtigsten Aktienrechtrevisionen seit 1881	25
	1. Entwürfe für eine bundesrechtlich geregelte AG	25
	2. Die erste grosse Aktienrechtsrevision von 1936	26
	3. Die weiteren wichtigen Revisionen	26
IV.	Fazit	27
	Literatur- und Materialienverzeichnis	29

## I. Einleitung

„Die Aktiengesellschaft ist eine der theoretisch interessantesten und praktisch bedeutsamsten Einrichtungen des Rechtslebens“<sup>1</sup>, stellte Rechtsprofessor GEORG COHN bereits im Jahre 1921 fest. Diese Anziehungskraft der AG ist bis heute ungebrochen: Gemäss Handelsregister-Statistik sind in der Schweiz per 31.12.2008 rund 184'000 Aktiengesellschaften eingetragen<sup>2</sup>. Verglichen mit der Ende 1918 (rund 6'600 Aktiengesellschaften<sup>3</sup>) bzw. der Ende 1960 eingetragenen Anzahl (rund 34'000 Aktiengesellschaften) lässt sich leicht erkennen, wie ausserordentlich wichtig diese Rechtsform ist. Die Aktiengesellschaft hat denn auch in der Schweiz die zahlenmässige Führungsposition unter den Gesellschaftsformen inne und ist in allen Wirtschaftszweigen anzutreffen<sup>4</sup>. Die AG stellt das Kernstück unseres Gesellschaftsrechts dar<sup>5</sup>. Dies war jedoch nicht immer so. Der Siegeszug der AG als Massenphänomen in der schweizerischen Rechtslandschaft begann erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts<sup>6</sup>.

In der vorliegenden Arbeit werden die Anfänge dieser Erfolgsgeschichte näher beleuchtet. Es wird dabei nicht auf die frühesten historischen Ansätze eingegangen, auf welchen letztlich die Gesellschaftsform der AG beruht. Vielmehr soll als Schwerpunkt aufgezeigt werden, wie in der Schweiz im Verlaufe des 19. Jahrhunderts der Übergang von der kantonalen Kompetenz zur Regelung des Aktienrechts hin zur Bundeskompetenz erfolgte. Die Verfasser zeigen zum Verständnis der historischen Gesetzgebungslage vorerst die Entwicklungsschritte der Entstehung des Schweizerischen Obligationenrechts von 1881 auf, welches das Recht der Aktiengesellschaft mitumfasst (Kapitel II), um danach spezifisch auf die Geschichte des Schweizerischen Aktienrechts einzugehen (Kapitel III).

---

<sup>1</sup> COHN, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. „Handelsregister-Statistik 2008“, abrufbar unter: <http://zefix.admin.ch/Praxismitteilungen/Statistik,%20statistique,%20statistica%202008.pdf> (besucht am 29. April 2009).

<sup>3</sup> COHN, S. 1.

<sup>4</sup> BAUDENBACHER, BaKomm OR, N 3 zu Vorbemerkungen zu Art. 620; BAUEN/BERNET, S. 3.

<sup>5</sup> MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 1.

<sup>6</sup> VON MAY, S. XIV.

## II. Die Entwicklung bis zum Obligationenrecht von 1881

### A. Von der Helvetik zur BV von 1848

Die Vereinheitlichung bestehenden Rechts ist seit dem Mittelalter ein Bedürfnis<sup>7</sup>. Eine erste bemerkenswerte Phase diesbezüglich brachte die Helvetik: Nach 1798 wurden auf dem Territorium der Schweiz nach und nach einheitliche, bürgerliche Gesetze eingeführt; zum Teil blieb es aber auch nur bei Teilentwürfen<sup>8</sup>.

In der Zeit der Regeneration zwischen 1830 bis 1848 widmeten sich die Politiker und Juristen vermehrt der Vereinheitlichung des Privatrechts<sup>9</sup>. Hauptzüge dieser umfassenden, liberalen Erneuerungsbewegung waren die Bekenntnisse zur Volkssouveränität, zur geschriebenen Verfassung, zur Gewaltenteilung, zur allgemeinen Volksbildung und eben zur Kodifikation des Privatrechts<sup>10</sup>. Die Kantone waren zu jener Zeit wieder vollkommen souverän, ihre Autonomie war durch keine Bundesgewalt mehr eingeschränkt<sup>11</sup>. Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und dem damit verbundenen Abbau von Handelshindernissen fanden daher durch Konkordate unter den Kantonen statt und betrafen die Vereinheitlichung der kantonalen Kodifikationen<sup>12</sup>.

Das zu diesem Zeitpunkt noch unterschiedlich geregelte Handelsrecht als Teil des Privatrechts kann schematisch in drei Gruppen kantonalen Privatrechtsgesetzbücher unterteilt werden<sup>13</sup>. Die Kantone in der Romandie hatten für ihre kantonalen Gesetze insbesondere den französischen Code Civil von 1804 als Vorbild, für die Aktiengesellschaft wurde der Code de Commerce<sup>14</sup> herangezogen. Daneben gab es eine Gruppe von Kantonen, die sich an das österreichische ABGB von 1811 anlehnten (v.a. Bern, Luzern, Solothurn, Aargau). Als dritte Gruppe kann die sog. Zürcher Gruppe genannt werden: diese Kantone (Zürich, Nidwalden, Thurgau, Zug, Graubünden, Schaffhausen, Glarus) orientierten sich am Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich von 1853 (PGB)<sup>15</sup>.

---

<sup>7</sup> CARONI, Privatrecht, S. 33.

<sup>8</sup> CARONI, Privatrecht, S. 34.

<sup>9</sup> CARONI, Privatrecht, S. 35.

<sup>10</sup> CARONI, Privatrecht, a.a.O.

<sup>11</sup> CARONI, Privatrecht, a.a.O.

<sup>12</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 347.

<sup>13</sup> CARONI, Privatrecht, S. 35.

<sup>14</sup> COHN, S. 58.

<sup>15</sup> COHN, S. 58.

Diese Einteilung ist jedoch ungenau<sup>16</sup>, da die Kodifikationen der Kantone trotz unterschiedlicher Vorlagen diverse Gemeinsamkeiten aufwiesen, welche sich aus der geographischen Nähe oder dem gleichen Sprachraum ergaben<sup>17</sup>. Die Kantone verwendeten sodann dieselben Vorlagen zum Teil sehr unterschiedlich bzw. orientierten sich an mehreren Vorlagen gleichzeitig<sup>18</sup>.

Die weitere Entwicklung der Kodifizierung hing in der Folge einerseits eng zusammen mit der Gründung des Bundesstaates mit seiner ersten Verfassung von 1848 und der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Entwicklung sowie der sich ankündigenden ersten industriellen Revolution andererseits<sup>19</sup>. War die Schweiz in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein noch relativ armes Land gewesen, so durfte man sie um 1848 durchaus als wohlhabend bezeichnen (1914 zog sie schliesslich auf wirtschaftlichem Gebiet mit den bedeutenden Industrienationen gleich)<sup>20</sup>.

Mit der Verfassung von 1848 wurde die Souveränität der Kantone durch die Vereinheitlichung einer Reihe von Hoheitsrechten geschmälert, dies u.a. mit dem Ziel, auf dem Gebiet des jungen Bundesstaates einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu formen. Es mögen die Stichworte Beseitigung der Binnenzölle, Niederlassungsfreiheit, Vereinheitlichung des Münz- Mass- und Gewichtssystems genügen<sup>21</sup>. Die Kompetenz der Kantone zur Legiferierung auf dem Gebiet des Privatrechtes blieb durch die BV 1848 noch unangetastet<sup>22</sup>.

Wohl hatten bereits bei der Beratung zur neuen BV im Jahre 1847 in der Tagsatzung bernische und solothurnische Vertreter gefordert, dem Bund u.a. die handelsrechtliche Gesetzgebungskompetenz zu übertragen, dies jedoch ohne Erfolg. Liberale Wirtschaftskreise wehrten sich dagegen; der Staat sollte bloss passiver Beobachter sein und jede staatliche Initiative war daher unerwünscht.<sup>23</sup> Trotz steigendem Wohlstand war das Denken im Vorfeld der Schaffung des Bundesstaates von 1848 primär politisch und nicht wirtschaftlich geprägt<sup>24</sup>.

---

<sup>16</sup> CARONI, Privatrecht, S. 36.

<sup>17</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 331.

<sup>18</sup> PAHUD DE MORTANGES, a.a.O.

<sup>19</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 326.

<sup>20</sup> RUFFIEUX, S. 26.

<sup>21</sup> CARONI, Privatrecht, S. 42; PAHUD DE MORTANGES, Rz. 347; KNESCHAUREK, S. 144.

<sup>22</sup> CARONI, Privatrecht, S. 42; CARONI, Rechtseinheit, S. 14 f.; EUGSTER, S. 9.

<sup>23</sup> CARONI, Privatrecht, S. 26 f.

<sup>24</sup> SENN, S. 149.



## **B. Zahlreiche Anläufe bis zur bundesrechtlichen Kompetenz in der BV von 1874**

### **1. Der sozioökonomische Hintergrund**

Die Entstehung und Entwicklung der Aktiengesellschaft muss stets vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens von Politik, Ökonomie, Gesellschaft und Recht betrachtet werden<sup>25</sup>. Denn die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzende, beispiellos stürmische wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz mit ihrer enormen Aufbruchsstimmung und ihrem unerschütterlichen Glauben an die Technik hatte ein ungeheures wirtschaftliches Wachstum zur Folge<sup>26</sup>. Insbesondere das Wachstum der Textil-, Maschinen-, Uhren-, und der chemischen Industrie sowie die Entwicklung des Dienstleistungssektors, vor allem im Banken- und Versicherungsbereich, der Aufbau des Schienennetzes, die enorme Zunahme der Zahl der Fabrikarbeiter sowie der Anstieg der Exporte verlangten eigentlich nach einer Rechtseinheit. Diese Entwicklung hätte ein „Motor“ für die Beschleunigung zur Vereinheitlichung sein können<sup>27</sup>, zumal die Schweiz als das Land auf der Welt galt, das in Relation zur Bevölkerung den grössten Handelsverkehr aufzuweisen hatte<sup>28</sup>.

Die Industrialisierung sowie die grundlegende Wandelung des gesellschaftlichen Systems mit der Etablierung und der rechtlichen Ermächtigung der breiten Gesellschaft als Ausfluss der französischen Revolution<sup>29</sup> machten eine Modernisierung des Rechtssystems (und damit insbesondere des Privatrechts) unumgänglich.<sup>30</sup> Das Recht muss nämlich die notwendigen Instrumente in Form neuer Institutionen und Organisationsformen zur Verfügung stellen, die Wirtschaft ihrerseits ein Kreditwesen, das Zahlungsmodalitäten regelt und Finanzierungsmöglichkeiten erweitert<sup>31</sup>. Die Industrialisierung und die damit verbundene erhöhte Produktivität sowie die Mobilität durch die neu geschaffene Niederlassungsfreiheit wurden zudem noch erheblich durch das Aufkommen des Eisenbahnverkehrswesens gefördert, was zu einer rapiden Entwicklung und zu vielen neuen Rechtsbeziehungen innerhalb der Gesellschaft führte.<sup>32</sup> Denn je mehr der Verkehr zunahm, je flexibler, schneller und vielfäl-

---

<sup>25</sup> SENN, S. 137 f.

<sup>26</sup> Vgl. zur Illustration des damaligen Wirtschaftswachstums: KNESCHAUREK, S. 139 und S. 145 f.

<sup>27</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 326.

<sup>28</sup> MUNZINGER, Gutachten, S. 25.

<sup>29</sup> SENN, S. 138.

<sup>30</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 326.

<sup>31</sup> SENN, a.a.O.

<sup>32</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 326.

tiger das Geschäftsleben und die Industrie wurden, desto notwendiger und wichtiger wurde - um die Entwicklung nicht zu behindern - die Schaffung neuer Gesetze als Antwort auf diese neuen Verhältnisse<sup>33</sup>.

Paradoxerweise entwickelte sich das Privatrecht in dieser Zeit jedoch kaum<sup>34</sup>, obwohl die vorherrschende Rechtszersplitterung von den damaligen Protagonisten als Hindernis für die Entwicklung empfunden wurde<sup>35</sup>. Treffend ausgedrückt galt, dass „das Zivilrecht [...] in Tat und Wahrheit, wenigstens in den Hauptzügen, ein Kind des partikulären Volksgeistes [ist]; es ist noch nicht das Eigentum des Volkes und nicht des Staates und nicht der Nation“<sup>36</sup>. Es sollten insbesondere jene Fragen einheitlich geregelt werden, welche das kantonale Recht in einem einheitlichen Wirtschaftsraum nicht einheitlich regeln konnte; dazu gehörten zweifellos das Handelsrecht und insbesondere auch die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft.<sup>37</sup> In dieser Epoche konnte trotz fehlender Vereinheitlichung dennoch eine zunehmende Anzahl von AG-Gründungen verzeichnet werden. Damit beginnt die eigentliche Ära der Aktiengesellschaft in der Schweiz<sup>38</sup>.

## **2. Die Einsicht in die Notwendigkeit einer Bundeskompetenz im Handelsrecht**

Bereits im Jahre 1862 reichte Nationalrat CURTI eine Motion ein, um den Bundesrat aufzufordern zu prüfen, ob auf dem Konkordatsweg ein gemeinsames Handelsgesetzbuch für die gesamte Schweiz wünschbar und angemessen wäre<sup>39</sup>. Der Bundesrat beauftragte deshalb den Zürcher Rechtsprofessor FICK, den Berner Rechtsprofessor MUNZINGER und den Basler Ratsherrn BURCKHARDT-FÜRSTENBERGER mit der Ausarbeitung einer Studie zur Wünschbarkeit eines einheitlichen, gesamtschweizerischen Handels- und Wechselrechts<sup>40</sup>. Diese Frage drängte sich umso mehr auf, als sich der Binnen- und vor allem auch der Aussenhandel der Schweiz - und damit auch der Wechselverkehr im In- und Ausland - je länger je mehr intensiverte<sup>41</sup>.

---

<sup>33</sup> EUGSTER, S. 11.

<sup>34</sup> Im Jahre 1856 scheiterte insbesondere der Versuch, auf dem Konkordatsweg ein einheitliches Wechselrecht zu schaffen, vgl. EUGSTER, S. 24.

<sup>35</sup> KAISER, S. 16 f.

<sup>36</sup> Zitat: EUGSTER, S. 9.

<sup>37</sup> KAISER, S. 11.

<sup>38</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 13 und 30.

<sup>39</sup> BOTSCHAFT 1864, S. 221.

<sup>40</sup> SENN, S. 150 f.

<sup>41</sup> EUGSTER, S. 11 f.; PAHUD DE MORTANGES, Rz. 347.

Die vom Bund beauftragten Experten kamen zur Erkenntnis, dass der Erlass eines schweizerischen Handelsgesetzbuches in hohem Masse wünschbar sei, und zwar aufgrund der damals herrschenden Rechtsunsicherheit sowie des Bedürfnisses nach Klarheit und Sicherheit im innerstaatlichen bzw. im internationalen Rechtsverkehr. Auch der Schweizerische Juristenverein und der Schweizerische Handels- und Gewerbsstand sprachen sich für ein landesweites Handelsgesetzbuch aus. In der Folge wurde der Berner Rechtsprofessor WALTER MUNZINGER mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein schweizerisches Handelsgesetzbuches beauftragt.<sup>42</sup> In seinem Entwurf eines nationalen Handels- und Wechselrechts tauchte im Jahre 1864 zum ersten Mal auf Bundesebene der Begriff der gesamtschweizerisch vereinheitlichten Aktiengesellschaft auf<sup>43</sup>. Die AG wurde auf Bundesebene somit bereits im Jahre 1864 zum Thema des Bundesgesetzgebers<sup>44</sup>. Erstaunlicherweise befasste sich der Bund damit schon vor der Kompetenzerteilung im Bereich des Privatrechts mit einer gesamtschweizerischen Aktienrechtsordnung<sup>45</sup>. Die Problematik wurde also auch vom Bundesrat erkannt und er befand, die weitere Behandlung der Materie sei den Kantonen zu überlassen<sup>46</sup>. Darauf versandete der Entwurf im Parlament und wurde in der Folge zu Gunsten eines beabsichtigten, umfassenden Obligationenrechts aufgegeben<sup>47</sup>. Bereits ein Jahr später schlug der Bundesrat im Rahmen der ersten, umfassenden Revision der Bundesverfassung jedoch die Aufnahme einer Bundeskompetenz zum Erlass eines Schweizerischen Handelsgesetzbuches vor. Auch diesen Vorschlag lehnten die beiden Kammern ab.<sup>48</sup> Denn die Frage, ob das Privatrecht überhaupt national vereinheitlicht werden sollte und wie eine solche Vereinheitlichung allenfalls realisiert werden könnte, war zur damaligen Zeit immer noch sehr stark umstritten<sup>49</sup>. Insbesondere der 1861 gegründete Schweizerische Juristenverein verfolgte als statutarisch oberstes Ziel das Vorantreiben der Rechtsvereinheitlichung<sup>50</sup>. Widerstand kam hingegen vor allem aus den weniger industrialisierten Kantonen der Innerschweiz und der Westschweiz.<sup>51</sup> 1868 wurde MUNZINGER auf Grund der parlamentarischen Beratung beauftragt, seinen Entwurf zum Handelsgesetzbuch zu einem Entwurf für ein Obligationenrecht auszuweiten<sup>52</sup>. In seinem

---

<sup>42</sup> BOTSCHAFT 1864, S. 221-224.

<sup>43</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 37 f.

<sup>44</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 37.

<sup>45</sup> CARONI, Privatrecht, S. 185; FASEL, S. 2.

<sup>46</sup> BOTSCHAFT 1864, S. 225 f.

<sup>47</sup> CARONI, Privatrecht, S. 39; COHN, S. 58.

<sup>48</sup> CARONI, Privatrecht, S. 28.

<sup>49</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 351.

<sup>50</sup> CARONI, Rechtseinheit, S. 31.

<sup>51</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 351.

<sup>52</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 350.

1869 vorgelegten Entwurf orientierte er sich insbesondere am Entwurf für ein Obligationenrecht für die Länder des Deutschen Bundes von 1866 (Dresdner Entwurf) sowie am Code Civil und am zürcherischen PGB<sup>53</sup>.

Vor dem Erlass eines solchen einheitlichen eidgenössischen Obligationenrechts musste aber zunächst die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden<sup>54</sup>. Im Jahre 1872 ist sodann der Versuch (erneut) gescheitert, dem Bund die ausschliessliche Zuständigkeit zur privatrechtlichen Gesetzgebung zuzuweisen<sup>55</sup>. Das Volk lehnte die Verfassungsrevision ab, in welcher in Art. 55 dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Privatrechts verliehen worden wäre. Offensichtlich war die Zeit dazu einfach noch nicht reif<sup>56</sup>.

Bereits zwei Jahre später, im Jahre 1874, erhielt der Bund im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung in Art. 64 Abs. 2 BV schliesslich die Teilkompetenz zur Gesetzgebung „über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts)“; das entsprach etwa einem Drittel des Privatrechts, der Rest blieb vorerst weiterhin der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten<sup>57, 58</sup>. Durch den Einbezug des Rechts der verschiedenen Landesteile konnte der Widerstand in den Kantonen gemildert werden<sup>59</sup> und im weiteren trug vor allem die Einführung des fakultativen Referendums für eidgenössische Gesetze in der Verfassungsrevision von 1874 dazu bei, dass die Verfassungskompetenz zur Rechtsvereinheitlichung letztlich angenommen wurde<sup>60</sup>.

### C. Das erste eidgenössische Obligationenrecht von 1881

Nach der Erteilung dieser Teilkompetenz an den Bund arbeiteten zuerst MUNSINGER und nach dessen Tod der Zürcher Rechtsprofessor HEINRICH FICK einen weiteren Entwurf eines Obligationenrechts aus<sup>61</sup>, welcher dann 1879 in einer Botschaft des Bundesrates<sup>62</sup> dem Parlament vorgelegt wurde.<sup>63</sup>

---

<sup>53</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 351 und 353.

<sup>54</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 354.

<sup>55</sup> CARONI, Privatrecht, S. 38.

<sup>56</sup> CARONI, Privatrecht, S. 28 f.

<sup>57</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 354.

<sup>58</sup> SENN, S. 150; PAHUD DE MORTANGES, a.a.O; (1898 wurde dann die Kompetenz zur Regelung der *gesamten* privatrechtlichen Gesetzgebung dem Bund übertragen; Art. 64 Abs. 2 BV wies nun einen entsprechenden Wortlaut auf [CARONI, Privatrecht, S. 38]).

<sup>59</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 352.

<sup>60</sup> CARONI, Rechtseinheit, S. 48 ff.

<sup>61</sup> COHN, S. 58.

<sup>62</sup> BOTSCHAFT 1879, S. 149 ff.

Die Expertenkommission beriet den Entwurf von FICK und bereinigte ihn sprachlich<sup>64</sup>. Der Gesetzestext des Obligationenrechts 1881 wurde am 14. Juni 1881 von der Bundesversammlung angenommen und schliesslich auf den 1. Januar 1883 in Kraft gesetzt<sup>65</sup>. Die AG war nun zusammen mit der Kommandit-AG in 66 Artikeln geregelt<sup>66,67</sup>. Das OR von 1881 wurde inhaltlich unverändert ins OR vom 30. März 1911 übernommen, welches als Ganzes (ZGB/OR) auf den 1.1.1912 in Kraft gesetzt wurde<sup>68</sup> (III 4.3).

### III. Historische Entwicklung des Aktienrechts in der Schweiz

Der Begriff der Aktiengesellschaft geht zurück auf den holländischen Begriff der Aktie, der in deutscher Sprache „Kapitalbeteiligung“ bedeutet<sup>69</sup>. Die Geburtsstätte der AG liegt in den Niederlanden; die AG war ein Resultat des Seehandelswesens, wobei die erste AG unter der Firma „Vereenigde ostindische Compagnie“ figurierte und im Jahre 1602 gegründet wurde<sup>70</sup>. Die Einstellung der Bevölkerung gegenüber dem Institut der AG war in der Vergangenheit relativ ambivalent; sie wurde einerseits sehr bewundert und war andererseits stark umstritten<sup>71</sup>. Das Aktienrecht im Allgemeinen ist keine Erfindung, sondern vielmehr das Resultat einer immer stärkeren Regulierung der Aktiengesellschaften in einzelnen Nationen<sup>72</sup>.

Nachfolgend soll zuerst auf die Bedeutung der Rechtsform der AG in der Zeit der Industrialisierung eingegangen werden, bevor die drei Gründungssysteme sowie die kantonale Regelungsvielfalt und in der Folge die einheitliche Bundesregelung analysiert werden.

---

<sup>63</sup> CARONI, Privatrecht, S. 40; PAHUD DE MORTANGES, a.a.O.

<sup>64</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 354.

<sup>65</sup> SILBERNAGEL, S. 17.

<sup>66</sup> CARONI, Privatrecht, S. 30; COHN, S. 58; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 39.

<sup>67</sup> Sodann entstanden Spezialgesetze - und damit Abänderungen und Erweiterungen des Obligationenrechts - für Eisenbahnaktiengesellschaften (Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896), für die Nationalbank (Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905) und für die Versicherungsaktiengesellschaft (Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885), COHN, S. 60.

<sup>68</sup> HUBER, S. 5.

<sup>69</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 27.

<sup>70</sup> VON MAY, S. 22.

<sup>71</sup> COHN, S. 1 f.: Die AG wurde als wichtiger Bestandteil des wirtschaftlichen Fortschritts genannt, aufgrund der mit ihr möglichen Missbräuchen aber auch kritisiert.

<sup>72</sup> POHLMANN, S. 17.

## A. Die AG als passende Antwort auf die Bedürfnisse der Industrialisierung

Die grosse Akzeptanz der AG im Geschäftsverkehr und somit der Erfolg dieser Rechtsform basiert auf mehreren Faktoren. Historisch betrachtet stand die Kapitalsammelfunktion<sup>73</sup> im Vordergrund: Das Gesellschaftskapital konnte zerlegt werden, durch Erwerb von Aktienanteilen konnten sich einzelne Individuen an der AG beteiligen und die prinzipielle Immortalität einer juristischen Person macht es möglich, Kapital längerfristig zu äufnen und bereit zu halten<sup>74</sup>. Im Gegensatz bspw. zu einer Kollektivgesellschaft hat ein Wechsel bzw. ein Ausscheiden der Anteilsinhaber grundsätzlich nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge (vgl. für die heutige Kollektivgesellschaft: Art. 574 Abs. 1 i.V.m. Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR im Falle des Todes eines Gesellschafters). Der schweizerische Gesetzgeber hatte denn auch beabsichtigt, die AG als Gefäss von grossen, die ökonomische Kraft eines Einzelnen übersteigenden Kapitalien zur Verfügung zu stellen<sup>75</sup>. Im Zeitalter der industriellen und infrastrukturellen Erschliessung der Schweiz stand eindeutig die Kapitalsammelfunktion im Vordergrund<sup>76</sup>.

Das so gesammelte Kapital konnte langfristig für den Aufbau und den Betrieb von Unternehmen zur Verfügung stehen. Die unternehmerischen Bedürfnisse riefen nach der Gesellschaftsform der AG mit dem Ergebnis, dass sie „die Projekte und die Bauanlagen finanzsicher an die Hand nahmen“.<sup>77</sup> Insbesondere die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs sowie allgemeiner der übrigen Verkehrsmittel in der Schweiz wäre nicht in der gleichen Intensität möglich gewesen ohne die Vorzüge, welche die Gesellschaftsform der AG mit sich brachte<sup>78 79</sup>.

Nebst dem Kriterium der Kapitalbezogenheit wird die AG heutzutage v.a. auch aus Gründen der Haftungsbeschränkung (Art. 620 Abs. 1 OR) sowie aufgrund der leichten Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Anteilsrechte als Gesellschaftsform gewählt<sup>80</sup>. Gerade der Punkt der Handelbarkeit der Aktien

---

<sup>73</sup> BENZ, S. 27.

<sup>74</sup> BAUDENBACHER, BaKomm OR, N 10 zu Vorbemerkungen zu Art. 620; die AG wird in der Literatur auch als Prototyp der Kapitalgesellschaft angeführt; vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 29.

<sup>75</sup> MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 14.

<sup>76</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 13.

<sup>77</sup> VON MAY, S. 23 und S. 26 f. sowie Zitat aus VON MAY, S. 39.

<sup>78</sup> BENZ, S. 28. Ergänzend Das gleiche Bedürfnis, nämlich die Deckung des hohen Kapitalbedarfs beim Bau von Eisenbahnlinien, war auch im Ausland feststellbar.

<sup>79</sup> POHLMANN, S. 60.

<sup>80</sup> BAUEN/BERNET, S. 3 f.; BENZ, S. 28.

war bereits damals ein weiterer Grund dafür, dass die AG als Rechtsform beliebt war. Der Börsenhandel schaffte dem Aktionär die geeignete Plattform, um aus seiner Beteiligung Gewinn zu schlagen und die rasche Realisierung des zur Verfügung gestellten Kapitals sicherzustellen<sup>81</sup>.

## **B. Die drei Gründungssysteme**

In der Entwicklung des Aktienrechts können grundsätzlich drei verschiedene Systeme der Gesellschaftsgründung unterschieden werden, welche die schweizerische Rechtsordnung beherrschten<sup>82</sup>.

### **1. Das Octroi-System**

Vorerst wurden Aktiengesellschaften durch besondere Formen von staatlichen Ermächtigungen (sog. „Octroi“) privilegiert und für jede AG wurde ein Spezialerlass geschaffen<sup>83</sup>. Der Staat verlieh der AG die Rechtsfähigkeit und bestimmte gleichzeitig deren Vorstand. Abstrakt ausgedrückt: Es wurde durch den Octroi etwas nicht bereits Bestehendes geschaffen im Gegensatz zum Konzessionssystem, welches lediglich eine Bewilligung für etwas bereits Bestehendes erteilt hat.<sup>84</sup> Der Octroi war keine generelle Gesellschaftsordnung, sondern ein für den jeweiligen Einzelfall erlassenes Gesetz, worin die öffentlichen Befugnisse und Pflichten für die betreffende Gesellschaft geregelt wurden<sup>85</sup>. Der französische Code de Commerce, welcher rückblickend für alle europäischen Aktienrechtserlasse die Grundlage bildete, löste das Octroi-System ab und ersetzte es durch das Konzessionssystem<sup>86</sup>. Dieser Erlass war die erste Kodifikation, welche die AG als Institut grundsätzlich regelte<sup>87</sup>.

### **2. Das Konzessionssystem**

Das Konzessionssystem besagt im Grundsatz, dass eine Gesellschaft ihre Anerkennung durch eine besondere Konzession einer staatliche Behörde zu erwirken hat<sup>88</sup>. Hintergrund der Einführung des Konzessionssystems waren v.a. massive Probleme mit Spekulanten, Betrugsgeschäften und missbräuchlichen

---

<sup>81</sup> VON MAY, S. 89.

<sup>82</sup> BENZ, S. 11.

<sup>83</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 25.

<sup>84</sup> VON MAY, S. 22 Fn 103.

<sup>85</sup> POHLMANN, S. 57.

<sup>86</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 25.

<sup>87</sup> COHN, S. 43.

<sup>88</sup> BENZ, S. 12.

Gesellschaftsgründungen in Ländern wie Frankreich und England, welche den Gesetzgeber auf den Plan riefen, diesem Treiben einen Gesetzesriegel zu schieben (in England durch den sog. „Bubble Act“ von 1720)<sup>89</sup>. Schon früh erkannten nämlich gewiefte Leute die Möglichkeit des finanziellen Profits im Zusammenhang mit dem Aktienhandel; so gab es bereits im 17. Jahrhundert Baisse-Spekulanten, welche Blankoverkäufe tätigten, also Aktien verkauften, die sie an sich noch gar nicht besaßen<sup>90</sup>. Grund für die Notwendigkeit einer staatlichen Kontrolle von AG-Gründungen bildete damit grundsätzlich die Wahrung öffentlicher Interessen: Durch eine vorgängige staatliche Prüfung sollten die Errichtung von aussichtslosen Unternehmungen sowie die Übervorteilung von Gläubigern verhindert werden.<sup>91</sup> Daneben bestanden bspw. in Deutschland gewisse Bedenken im Zusammenhang mit den volkswirtschaftlich negativen Auswirkungen, welche die immer grösser werdenden Aktiengesellschaften aufgrund ihrer fast monopolartigen Tätigkeiten auf die Wirtschaftsteilnehmer haben können<sup>92</sup>.

Auch die Schweiz hatte mit der Thematik missbräuchlicher Gründungen zu kämpfen. So wurden bspw. Aktiengesellschaften mit bloss statutarischem Grundkapital ausgestattet, Aktien derselben veräussert und die „Gründer“ einer solchen AG verschwanden nach dem Erhalt des Verkaufserlöses, ohne mit der AG danach effektiv eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die Geprellten waren in solchen Fällen die Aktienerwerber.<sup>93</sup> Die beschränkte Haftbarkeit der AG war den Behörden vielerorts ein Dorn im Auge, da diesbezüglich das Risiko potentieller Missbräuche besonders gross war. Das Schutzinteresse des einzelnen Bürgers vor Missbräuchen wurde also höher gewertet als das Interesse der AG (bspw. an einer möglichst einfachen bzw. willkürfreien Gründung) selbst.<sup>94</sup>

Vor der einheitlichen Bundesregelung existierten nicht nur in den Kantonen unterschiedliche Gründungs-Regelungen. Sogar innerhalb der Gruppe derjenigen Kantone, welche das Konzessionssystem in ihrer Gesetzgebung vorsahen, bestanden inhaltliche Ausgestaltungsdifferenzen. Im Allgemeinen mussten die Gründer einer AG der zuständigen Behörde ein schriftliches Gesuch einreichen. Der Genehmigungsbeschluss wurde meist vom Regierungsrat gefällt

---

<sup>89</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 20.

<sup>90</sup> COHN, S. 32; ein weiteres Beispiel ist zu finden bei BENZ, S. 18.

<sup>91</sup> BENZ, S. 23 und S. 29.

<sup>92</sup> KIESSLING, Aktienrecht im Wandel, S. 138.

<sup>93</sup> EGGER, S. 6.

<sup>94</sup> VON MAY, S. XIV und S. 81.



und öffentlich bekanntgemacht.<sup>95</sup> Neuenburg war der erste Kanton, welcher das Konzessionssystem abschaffte<sup>96</sup>.

Nach Erhalt der Gesetzgebungskompetenz (1874) reagierte der Bund auf die Missbrauchsproblematik und schaffte mit dem OR 1881 gesamtschweizerische Gesetzesnormen, um jene Thematik (wenn auch nicht in der Form des Konzessionserteilungszwangs) zu bekämpfen<sup>97</sup>. Das Eingreifen des eidgenössischen Gesetzgebers zeigt eindrücklich, in welcher enger Verflechtung das Aktienrecht und die wirtschaftliche Struktur stehen. In der Literatur wird das Aktienrecht zuweilen verglichen mit einem Seismographen, welcher die Entwicklung des Wirtschaftslebens eines Landes anzeigt.<sup>98</sup>

Die genauere Betrachtung des Konzessionssystems lässt aber dessen Schwachpunkte erkennen. Es war offensichtlich ein System, welches den staatlichen Behörden ein gewisses Mass an Willkür öffnete. Das Problem der staatlichen Willkür konnte dabei sowohl beim Errichtungsakt als auch in einem späteren Stadium auftreten, denn unter gewissen Voraussetzungen waren die Behörden ermächtigt, einer AG eine einmal erteilte Konzession durch einen sog. Rücknahmebeschluss wieder zu entziehen<sup>99</sup>. Die Lehre war nach den gemachten Erfahrungen mehrheitlich der Meinung, dass die staatliche Ermächtigung nicht nützlich sei. Die Abkehr vom Konzessionssystem war letztlich nebst den genannten Gründen u.a. auch deshalb angezeigt, weil Gesellschafter die Möglichkeit missbräuchlich nutzten, eine AG in einem Kanton ohne Konzessionszwang zu gründen, um danach in Kantonen mit Konzessionssystem Geschäfte zu betreiben. Damit konnte das Erfordernis der behördlichen Genehmigung leicht umgangen werden, was dem Ansehen von Recht und Gesetz schadete.<sup>100</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Kantone ihre Aktienrechtsgesetzgebungen als Wettbewerbsmittel gegenüber andern Kantonen nutzten, um für die Ansiedelung von Gesellschaften attraktiver zu sein. Diese Möglichkeiten hätten insbesondere die Kantone gehabt, welche im Verlaufe der Zeit das Normativsystem eingeführt haben<sup>101</sup>. Leider lassen sich diesbezüglich in der Literatur keine einschlägigen Hinweise finden. Aufgefallen ist jedoch, dass der Kanton Neuenburg im Jahre 1852

---

<sup>95</sup> BENZ, S. 12 und S. 31 ff.

<sup>96</sup> BÜHLER, Aktienrecht im Wandel, S. 293.

<sup>97</sup> BOTSCHAFT 1879, S. 74.

<sup>98</sup> EGGER, S. 2.

<sup>99</sup> BENZ, S. 38.

<sup>100</sup> MUNZINGER, Motive, S. 113-116.

<sup>101</sup> Heute wird dieser Wettbewerb (sowohl national als auch international) vorwiegend basierend auf anderen Vor- bzw. Nachteilen geführt, wie das Beispiel des andauernden Steuerwettbewerbs eindrücklich zeigt.

nach vorgängiger Abkehr vom Konzessionssystem dieses wiederum einführt wegen der Gefahr, dass das eigene Kantonsgebiet für erleichterte Gründungen missbraucht werde<sup>102</sup>. Die Abkehr vom Konzessionssystem war zudem auch aus praktischer Sicht sinnvoll, denn eine angemessene vorgängige Prüfung der Gesellschaft durch den Staat konnte aufgrund des immer grösser werdenden Bedürfnisses nach AG-Gründungen nicht mehr vorgenommen werden<sup>103</sup>.

### 3. Das Normativsystem

Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts bildete sich allmählich aus Einflüssen von England<sup>104</sup>, Deutschland und Frankreich<sup>105</sup> das Normativsystem heraus<sup>106</sup>. Dieses System hat die Schweiz übernommen und es wurde Bestandteil des Obligationenrechts von 1881<sup>107</sup>. Nach der Absage an das schwerfällige Konzessionssystem musste aber auch eine neue Lösung gefunden werden, um Aktionäre, Gläubiger und weitere Anspruchsgruppen der AG vor Übervorteilung und Täuschung zu schützen<sup>108</sup>. Nach dem (auch heute noch grundsätzlich geltenden) Normativsystem wird der AG die Rechtsfähigkeit zugesprochen, unter der Voraussetzung, dass sie bei der Eintragung ins Handelsregister alle notwendigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt<sup>109</sup>. Im Gegensatz zum früheren Konzessionssystem besteht nun ein Rechtsanspruch auf den Eintrag im Handelsregister; ein staatlicher Genehmigungsakt ist somit nicht mehr erforderlich<sup>110</sup>. Ein bedeutender Vorteil gegenüber dem Konzessionssystem liegt darin, dass das Normativsystem das Risiko der staatlichen Willkür eindämmt, da alle Vorbedingungen zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit nun objektiv im Gesetz festgehalten sind<sup>111</sup>. Das Normativsystem stellt einen Kompromiss dar zwischen Gründungsfreiheit einerseits sowie Aktionärs- und Gläubigerschutz andererseits<sup>112</sup>.

Die Kantone durften folglich seit dem Inkrafttreten des OR 1881 die Gründung einer AG nicht mehr von einer Staatsgenehmigung abhängig machen<sup>113</sup>. Es setzte dem herrschenden Dualismus im Bereich der AG-Gründungen defi-

---

<sup>102</sup> BÜHLER, Aktienrecht im Wandel, S. 294.

<sup>103</sup> VON MAY, S. 83.

<sup>104</sup> COHN, S. 46.

<sup>105</sup> BENZ, S. 53.

<sup>106</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 25; SILBERNAGEL, S. 18.

<sup>107</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O.

<sup>108</sup> COHN, S. 46.

<sup>109</sup> BAUDENBACHER, BaKomm OR, N 11 zu Vorbemerkungen zu Art. 620.

<sup>110</sup> BAUDENBACHER, BaKomm OR, a.a.O.

<sup>111</sup> BENZ, S. 54.

<sup>112</sup> VON MAY, S. 88.

<sup>113</sup> SILBERNAGEL, S. 18.

nitiv ein Ende<sup>114</sup>. Das Vermögen des Volkes wurde nun nicht länger durch staatliche Massnahmen blockiert, vielmehr entstand eine enorme wirtschaftliche Dynamik. Diese wurde zudem einerseits begünstigt durch die Einführung der Rechtsgleichheit im schweizerischen Innenverhältnis und andererseits durch die Anpassung im Aussenverhältnis an ausländisches Recht<sup>115</sup>.

## C. Regelung der Aktiengesellschaften in den Kantonen

### 1. Generelles

Die AG blieb in der Schweiz bis ins 19. Jahrhundert hinein praktisch unbekannt<sup>116</sup>; es fehlten demzufolge aktienrechtliche Bestimmungen<sup>117</sup>. Erst im Verlaufe des Jahrhunderts entwickelten sich auch in unserem Land Aktienrechtsgesetzgebungen. Entsprechend dem föderalistischen Grundgedanken der Schweiz oblag die Regelung des Aktienrechts noch den Kantonen; es fehlte ein einheitliches Handelsrecht<sup>118</sup>. Gerade anhand der Analyse der einzelnen kantonalen Aktienrechtsgesetzgebungen lässt sich die Entwicklung des Aktienrechts in der Schweiz gut illustrieren<sup>119</sup>. Es liessen sich dabei grundsätzlich, analog der bereits oben (II 1) angesprochenen drei Gruppen kantonaler Privatrechtsordnungen, auch im Aktienrecht drei divergierende Regelsysteme unterscheiden<sup>120</sup>. Dies hatte zur Folge, dass in der Schweiz im Bereich des Privatrechts, d.h. somit auch im Aktienrecht, eine bunte Vielfalt verschiedener Rechtssätze und –anschauungen existierte<sup>121</sup>.

Rechtsprobleme stellten sich insbesondere, wenn ausländische Aktiengesellschaften Geschäfte in der Schweiz betrieben oder umgekehrt, wenn schweizerische Aktiengesellschaften im Ausland tätig wurden; in diesen Fällen galt es jeweils, die gegenseitige Anerkennung bzw. Zulassung einer Gesellschaft zum Handel zu klären<sup>122</sup>. Die Mannigfaltigkeit der Aktienrechtsordnungen brachte auch weitere wirtschaftliche Nachteile mit sich, was v.a. im Bereich des Wechselrechts offenkundig war<sup>123</sup>. Eine einheitliche Aktienrechtsregelung war

---

<sup>114</sup> BENZ, S. 15.

<sup>115</sup> HUBER, S. 96.

<sup>116</sup> COHN, S. 41 f.: es fehlt gemäss diesem Autor sogar eine quellenmässige Geschichte der ersten schweizerischen AG.

<sup>117</sup> VON MAY, S. 23.

<sup>118</sup> POHLMANN, S. 47.

<sup>119</sup> BÜHLER, Aktienrecht im Wandel, S. 289.

<sup>120</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 31.

<sup>121</sup> SILBERNAGEL, S. 16.

<sup>122</sup> VON MAY, S. 39.

<sup>123</sup> BOTSCHAFT 1879, S. 1206.

auch aus dem Grunde gefordert, dass häufig einheimisches Kapital in ausländische Aktiengesellschaften investiert wurde<sup>124</sup>.

Nachfolgend sollen die drei im 19. Jahrhundert in der Schweiz bekannten Aktienrechtsgruppierungen in den Grundzügen skizziert werden. Es ist an dieser Stelle auf die Besonderheit hinzuweisen, dass gewisse Kantone die AG überhaupt nicht gesetzlich geregelt hatten und diesbezüglich somit ein rechtsfreier Raum bestand<sup>125</sup>.

## **2. Modell 1: Die Gruppe des Code de Commerce (Beispiel Genf)**

Der Kanton Genf behielt nach dem Eintritt in die Schweizerische Eidgenossenschaft (1815) den französischen Code Civil bei<sup>126</sup>. Bezüglich der Regelung der AG wurde der Code de Commerce herangezogen<sup>127</sup>. Dieser kannte keine Legaldefinition der AG. Der Kanton Genf sah eine reine Kapitalgesellschaft vor, deren Errichtung der staatlichen Genehmigung bedurfte.<sup>128</sup> Das Konzessionssystem wurde im Kanton Genf im Jahre 1864 abgeschafft als Folge der Aufgabe dieses Systems in Frankreich<sup>129</sup>. Die erste AG im Kanton Genf war die 1818 gegründete „Compagnie genevoise pour les assurances maritimes“.<sup>130</sup>

## **3. Modell 2: Die Gruppe Bern und Solothurn (Beispiel Bern)**

Die Kantone Bern und Solothurn beabsichtigten, eigene Gesetzgebungen zu entwickeln. Bern kannte jedoch lange Zeit kein Aktienrecht und schuf einen entsprechenden Erlass erst im Jahre 1860. Charakteristisch war auch hier die Gründung durch Staatsgenehmigung, die zudem noch gekoppelt war mit der Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit. Eine Legaldefinition der AG wurde nicht ins Gesetz aufgenommen.<sup>131</sup> Letztlich glich die Regelung des Aktienrechts des Berner Juras dem Code de Commerce und das Aktienrecht des übrigen Kantonsgebietes war angelehnt an das Vorbild des österreichischen ABGB<sup>132</sup>. Erste AG im Kanton Bern war die 1823 gegründete „Ersparniskasse des Amtsbezirkes Aarwangen“<sup>133</sup>. Das Aktienrecht des Kantons Bern von

---

<sup>124</sup> COHN, S. 73.

<sup>125</sup> BÜHLER, Aktienrecht im Wandel, S. 315.

<sup>126</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 332.

<sup>127</sup> COHN, S. 58.

<sup>128</sup> VON MAY, S. 1-3.

<sup>129</sup> BENZ, S. 53 f.

<sup>130</sup> VON MAY, S. 29.

<sup>131</sup> VON MAY, S. 6 und S. 28.

<sup>132</sup> BÜHLER, Aktienrecht im Wandel, S. 290.

<sup>133</sup> VON MAY, S. 82.

1860 wird in der Literatur aufgrund seiner Ausführlichkeit und Professionalität besonders hervorgehoben<sup>134</sup>.

#### **4. Modell 3: Die Gruppe des zürcherischen Rechts (Beispiel Zürich)**

Die AG wurde im Kanton Zürich bereits durch das Gesetz über das Rationwesen von 1835 anerkannt. Sie musste, sofern sie ein Handelskapital von mehr als CHF 1'000 aufwies, ins sog. Rationenbuch eingetragen werden und die Statuten waren dem Regierungsrat vorzulegen.<sup>135</sup>

Das darauf folgende Privatrechtliche PGB, welches von JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI verfasst wurde, orientierte sich im Gegensatz zu den oben beschriebenen Modellen nicht primär an ausländischen Rechtsordnungen, sondern berücksichtigte vorwiegend das überlieferte, bewährte zürcherische Recht<sup>136</sup>. Da sich jenes jedoch stark mit dem deutschen Recht identifizierte, musste BLUNTSCHLI dieses ebenfalls einbeziehen<sup>137</sup>. Die modernen Entwicklungen im Ausland schlugen sich dann v.a. im Handelsrecht des PGB nieder<sup>138</sup>. Durch das PGB wurde erstmals in einer schweizerischen Kodifikation der Begriff der juristischen Person eingeführt und dieser, entsprechend der Realitätstheorie, die Rechtsfähigkeit zuerkannt<sup>139</sup>. Nach wie vor galt das Erfordernis der Eintragung ins Rationenbuch. Die Eintragung hatte jedoch bloss deklaratorische Wirkung; Konstitutivkraft kam erst dem Regierungsratsbeschluss zu.<sup>140</sup>

Eine Legaldefinition der AG wurde in diesen Erlass nicht aufgenommen und die Bestimmungen zur AG waren uneinheitlich im Gesetz verstreut<sup>141</sup>. Die grundlegenden Artikel zur „Aktienverbindung“ (d.h. zur AG) wurden im sechsten Abschnitt des Obligationenrechts („Von den Forderungen aus Gemeinschaft“) aufgeführt<sup>142</sup>. Erste AG im Kanton Zürich war die 1800 gegründete „Mechanische Baumwollspinnerei Hard“ bei Wülflingen<sup>143</sup>.

---

<sup>134</sup> BÜHLER, Aktienrecht im Wandel, S. 309.

<sup>135</sup> VON MAY, S. 8.

<sup>136</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 335.

<sup>137</sup> BÜHLER, Zürcher Gesetzbuch, S. 148.

<sup>138</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 336.

<sup>139</sup> BÜHLER, Zürcher Gesetzbuch, S. 151.

<sup>140</sup> BÜHLER, Aktienrecht im Wandel, S. 304.

<sup>141</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 28; VON MAY, S. 9 f.

<sup>142</sup> BÜHLER, Zürcher Gesetzbuch, S. 155.

<sup>143</sup> VON MAY, S. 28.

Die Bedeutung des PGB kann nicht unterschätzt werden, war diese Kodifikation doch Vorbild für den Gedanken des Code Unique des OR 1881 sowie Vorlage für EUGEN HUBER zum späteren ZGB, dies nicht zuletzt auch durch die Wahl einer klaren und volkstümlichen Sprache<sup>144</sup>.

Generell lässt sich sagen, dass der Begriff der AG sich im Laufe der Zeit wandelte und nicht in allen Kantonen bzw. in allen Ländern die gleiche Bedeutung hatte<sup>145</sup>. Die Regelungen der Kantone hatten jedoch gemeinsam, dass sie die AG als privatrechtliche Korporation mit juristischer Persönlichkeit anerkannten<sup>146</sup>.

## **D. Vereinheitlichung auf Bundesebene**

### **1. Entwürfe für eine bundesrechtlich geregelte AG**

MUNZINGER definierte die AG in Art. 112 seines Entwurfes noch folgendermassen: „Eine Gesellschaft, welche ihr Grundkapital durch Ausgabe von Aktien oder Aktienanteilen bildet und für deren Verpflichtung lediglich das Aktienkapital haftet, heisst eine Aktiengesellschaft“<sup>147</sup>. MUNZINGER ging bei der Ausarbeitung seines Entwurfes rechtsvergleichend vor und berücksichtigte v.a. das französische und das deutsche Recht<sup>148</sup>. Die den ersten Entwurf beratende Expertenkommission gab MUNZINGER den Auftrag, sich eng ans deutsche Vorbild (v.a. an die deutsche Aktienrechtsnovelle von 1870<sup>149</sup>) zu halten<sup>150</sup>. Dies hatte insbesondere mit der möglichen internationalen Ausrichtung von Aktiengesellschaften zu tun; der Gesetzgeber wollte die Handlungsmobilität einer schweizerischen AG und die Kompatibilität des schweizerischen mit ausländischem Recht verbessern<sup>151</sup>. MUNZINGER berücksichtigte nebst der erwähnten deutschen Aktienrechtsnovelle von 1870 auch den französischen Code Civil sowie das PGB (II 2.2); er achtete darauf, die Ausdrucksweise des Gesetzes gut verständlich zu machen<sup>152</sup>.

---

<sup>144</sup> BÜHLER, Zürcher Gesetzbuch, S. 150 und S. 161 f.; für weitere Ausführungen bzgl. dem Zürcher PGB vgl. SENN, S. 137 ff.

<sup>145</sup> COHN, S. 5.

<sup>146</sup> VON MAY, S. 14.

<sup>147</sup> MUNZINGER, Motive, Anhang S. 44.

<sup>148</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 38.

<sup>149</sup> SILBERNAGEL, S. 18.

<sup>150</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 39.

<sup>151</sup> SILBERNAGEL, S. 17.

<sup>152</sup> BOTSCHAFT 1879, S. 18.

Über den konkreten Inhalt der Entwürfe wurde in den Expertenkommissionen und den Räten viel und ausgiebig debattiert. U.a. wurde der Gedanke in Erwägung gezogen, das Aktienrecht, das Genossenschaftsrecht und das Wechselrecht aus dem OR auszuklammern und in Spezialgesetzen zu erlassen<sup>153</sup>. Selbst nach Inkrafttreten des OR 1881 wurde vorgeschlagen, u.a. das Aktienrecht einer Spezialgesetzgebung zuzuordnen und nicht im OR zu regeln<sup>154</sup>. Es setzte sich jedoch das Prinzip des Code Unique durch und man nahm von einer Spezialzuordnung Abstand<sup>155</sup>.

Die Entwürfe des Obligationenrechts waren v.a. geprägt durch den damaligen Zeitgeist, der Ausdruck in der neuen BV 1874 fand. Das OR und damit auch das Gesellschaftsrecht sollten kein Hemmnis von Handel und Wandel darstellen, sondern grundsätzlich den Gedanken der Freiheitsrechte tragen.<sup>156</sup> Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft im Jahre 1864 fest: „Der Verkehr liebt die engen Grenzen und Schranken nicht; er zollt jeder Massregel Beifall, welche ihm freiem Spielraum und erhöhte Sicherheit gewährt“<sup>157</sup>.

## 2. Die Aktiengesellschaft im OR von 1881

Dem obigen Gedanken entsprechend wurde denn auch die Gründung der AG im OR 1881 vom Prinzip des Konzessionssystems befreit<sup>158</sup>. Das durch das OR 1881 eingeführte Normativsystem hatte jedoch den massgeblichen Nachteil, dass keine Sanktionsbestimmungen im Falle des Zuwiderhandelns gegen die gesetzlich statuierten Pflichten vorgesehen wurden; vielmehr wurden die Mängel durch den Eintrag ins Handelsregister geheilt<sup>159</sup>.

Im OR 1881 wurde die AG in Art. 612 folgendermassen definiert: „Actiengesellschaft (anonyme Gesellschaft) ist eine unter gemeinsamer, die Personennamen ihrer Mitglieder nicht enthaltender Firma gebildete Gesellschaft, deren zum voraus bestimmtes Kapital in Theilsummen (Actien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeit nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der einzelne

---

<sup>153</sup> EGGER, S. 4.

<sup>154</sup> Vgl. BOTSCHAFT 1905, S. 8 sowie BOTSCHAFT 1909, S. 728, wo im Rahmen der Einfügung des OR als Teil des ZGB vorgeschlagen wird, nicht nur das Aktiengesellschafts-, Genossenschafts- und das Wechselrecht auszuklammern, sondern darüber hinaus auch die Bestimmungen bzgl. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, die Wertpapiere, das Handelsregister, die Geschäftsfirmer sowie die Geschäftsbücher auszuschliessen.

<sup>155</sup> CARONI, Privatrecht, S. 186.

<sup>156</sup> EGGER, S. 1.

<sup>157</sup> Zitat: BOTSCHAFT 1864, S. 224.

<sup>158</sup> MUNZINGER, Motive, S. 111.

<sup>159</sup> BENZ, S. 56 f.

Gesellschafter persönlich haftet“<sup>160</sup>. In dieser Formulierung finden sich einige Merkmale, die auch in die heutige Definition der AG (Art. 620 OR) Eingang gefunden haben. Art. 613 des OR 1881 sah vor, dass für Anstalten (wie bspw. Banken und Versicherungen), welche durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter der Mitwirkung von öffentlichen Behörden verwaltet werden, nicht das Aktienrecht nach OR 1881 zur Anwendung gelangt.

Auffallend ist, dass das OR 1881 stark an das deutsche Recht angelehnt wurde; das Aktienrecht wich lediglich in 16 Punkten vom deutschen Vorbild der deutschen Aktienrechtsnovelle von 1870 ab<sup>161</sup>. Der von der Expertenkommission erteilte Auftrag, sich ans deutsche Vorbild zu halten, wurde also durch MUNZINGER und nach dessen frühem Tod im Jahre 1874 von FICK sehr genau umgesetzt<sup>162</sup>.

Das OR 1881 wurde gemäss bundesrätlicher Botschaft durch zwei Grundsatzprinzipien geleitet. Einerseits verzichtete man (im Gegensatz zu Deutschland und Frankreich) auf eine rechtliche Sonderstellung des Kaufmannsstandes bzw. von Rechtsgeschäften mit merkantilem Zweck<sup>163</sup>. Handelsrechtliche Bestimmungen fanden daher nicht nur Anwendung auf Kaufleute, sondern grundsätzlich auf alle Bürger<sup>164</sup>. Andererseits strebte man nach einem gewissen Ausgleich zwischen den deutschschweizerischen Verhältnissen und dem Rechtsverständnis der französischen Schweiz<sup>165</sup>. Das Aktienrecht des OR 1881 wurde durch Spezialgesetze ergänzt, so bspw. durch das Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895<sup>166</sup>.

### **3. Die unveränderte Übernahme des OR von 1881 ins ZGB von 1912**

Anfangs des 20. Jahrhunderts (1904) sah der Schweizerische Juristenverein die Notwendigkeit einer Reform des schweizerischen Aktienrechts von 1881. Der „Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes und der Einführungsbestimmungen“ vom 3. März 1905 sah vor, die Regelung der Ak-

---

<sup>160</sup> Abdruck des Gesetzeswortlauts des OR 1881 bei FASEL, S. 1277 ff.

<sup>161</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 39. Eine Zusammenstellung der Abweichungen vom deutschen Recht findet sich bei SILBERNAGEL, S. 18 f.

<sup>162</sup> COHN, S. 58; SILBERNAGEL, S. 17.

<sup>163</sup> BOTSCHAFT 1879, S. 26.

<sup>164</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 353.

<sup>165</sup> BOTSCHAFT 1879, S. 27.

<sup>166</sup> SILBERNAGEL, S. 20.



tiengesellschaft - aufgrund des damaligen starken und schwer vorherzusehenden Umbildungsprozesses - der Spezialgesetzgebung zu überlassen<sup>167</sup>. So weit kam es aber nicht, vielmehr fehlte bei der Anpassung an das ZGB die Zeit, den Dritten Teil des Obligationenrechts (Recht der Handelsgesellschaften und Wertpapiere) zu revidieren<sup>168</sup>. Dies hatte zur Folge, dass die 1881 beschlossenen und 1883 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften (Titel 24 bis 33) unverändert in das auf den 1.1.1912 in Kraft getretene ZGB übernommen wurden<sup>169</sup>.

Die totale, faktische Vereinheitlichung des Privatrechts in der Schweiz erfolgte mit dem Inkrafttreten des ZGB auf den 1.1.1912<sup>170</sup>.

## **E. Die wichtigsten Aktienrechtrevisionen seit 1881**

### **1. Entwürfe für eine bundesrechtlich geregelte AG**

Im Jahre 1919, also unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem damit verbundenen Zusammenbruch der alten geopolitischen Weltordnung sowie den europaweiten, sozialen Unruhen, erliess der Bundesrat eine Aktienrechtsnovelle in der Form einer Notverordnung (Bundesratsbeschluss)<sup>171</sup>. Damit sollte der aufkommenden Tendenz begegnet werden, im Schatten der Anonymität immer mehr Aktiengesellschaften in der Schweiz zu errichten, um ausländische Interessen zu verfolgen und um Handelsgebiete zu erreichen, wie es mit ausländischem Domizil nur erschwert oder überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Ziel des Bundesrates war, die Gefahren einer wirtschaftlichen Überfremdung abzuschwächen.<sup>172</sup> Zusätzliche Publizitätsvorschriften sollten den Behörden Anhaltspunkte geben, ob eine schweizerische AG tatsächlich dem schweizerischen Wirtschaftsgebiet<sup>173</sup> angehört oder nicht.<sup>174</sup> Jene Bestimmungen der Notverordnung, welche schliesslich nicht ins ordentliche Recht überführt wurden, traten nach der Revision von 1936 wieder ausser Kraft<sup>175</sup>.

---

<sup>167</sup> COHN, S. 61.

<sup>168</sup> BOTSCHAFT, 1928, S. 205 f.; HUG, S. 11.

<sup>169</sup> BOTSCHAFT, 1928, S. 206; COHN, S. 61.

<sup>170</sup> CARONI, Privatrecht, S. 40.

<sup>171</sup> Vgl. BERICHT BUNDESRAT, S. 503 ff.

<sup>172</sup> BERICHT BUNDESRAT, S. 507 f.

<sup>173</sup> BERICHT BUNDESRAT, S. 507.

<sup>174</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 44; COHN, S. 62 ff.

<sup>175</sup> FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O.

## 2. Die erste grosse Aktienrechtsrevision von 1936

Das Aktienrecht aus dem Jahre 1881 blieb, abgesehen von der bundesrätlichen Notverordnung von 1919, in seinen Grundzügen während 55 Jahren in Kraft und wurde erstmals 1936 revidiert<sup>176</sup>.

Die tatsächliche Ausgestaltung der Aktiengesellschaft hatte sich vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Entwicklung der vergangenen 50 Jahre (Abschluss der zweiten industriellen Revolution, der Erste Weltkrieg, der Zusammenbruch der bisherigen geopolitischen Ordnung, die Weltwirtschaftskrise) stark von den gesetzlichen Vorgaben und den Vorstellungen des Gesetzgebers von 1881 entfernt<sup>177</sup>. Der ursprüngliche Zweck der AG als Organisationsform für Grossunternehmen mit Kapitalbedarf und einer langfristig ausgerichteten Geschäftstätigkeit war entfremdet und das Gesetz daher nicht mehr passend<sup>178</sup>. Bedingt durch die wirtschaftliche Entwicklung waren Aktiengesellschaften sehr oft verwendet worden für die Organisation kleinerer und kleinster Unternehmen<sup>179</sup>, für Familienunternehmen, für Einzelunternehmen und sogar für die Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften<sup>180</sup>. Die Revision von 1936 berücksichtigt diese Entwicklungen und verstärkt den Minderheitenschutz sowie auch den Schutz vor Missbrauch<sup>181</sup>.

## 3. Die weiteren wichtigen Revisionen

Die zweite grosse Aktienrechtsrevision wurde nach jahrelangen Beratungen im Jahre 1991 abgeschlossen; die Ziele waren u.a. die Erhöhung der Transparenz, die Verstärkung des Aktionärsschutzes, die Verbesserung von Struktur und Funktion der Organe, Erleichterung der Kapitalbeschaffung und die Verhinderung von Missbräuchen<sup>182</sup>.

Momentan beraten die Eidgenössischen Räte und ihre Kommissionen eine Vorlage zu einer weiteren grossen Aktienrechtsrevision. Mit dieser jüngsten Aktienrechtsrevision sollen vor allem die Regeln bzgl. Corporate Governance verbessert, die Kapitalstrukturen flexibilisiert, die Generalversammlung modernisiert und ein zeitgemässes Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht

---

<sup>176</sup> BAUDENBACHER, BaKomm OR, N 12 zu Art. 620.

<sup>177</sup> HUG, S. 24 und S. 28.

<sup>178</sup> HUG, S. 24 und S. 25 f.

<sup>179</sup> Vgl. dazu auch BOTSCHAFT 1928, S. 224 f.

<sup>180</sup> HUG, S. 24 f.

<sup>181</sup> VON MAY, S. 89; GUHL, S. 102; Vgl. zur damaligen Missbrauchsproblematik FRITZ FICK, die verschleierte und schieberhafte Gründung von Aktiengesellschaften.

<sup>182</sup> BOTSCHAFT 1983, S. 767.

eingeführt werden.<sup>183</sup> Aus aktuellem Anlass fliesst auch die Frage in die Diskussion ein, wie weit die Generalversammlung die Honorierung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat (mit)bestimmen soll.

#### IV. Fazit

Die Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Privatrechts wurde in der Schweiz später als in andern europäischen Nachbarstaaten verwirklicht<sup>184</sup>. Dafür sind hauptsächlich zwei Gründe verantwortlich. Zum Einen hat die Teilung der Schweiz in die beiden grossen europäischen Kulturkreise – den germanischen und den französisch-romanischen (siehe oben II 1.) - eine frühzeitige, einheitliche Gestaltung der Rechtsordnung und der Rechtswissenschaft gehemmt.<sup>185</sup> Der andere Grund liegt darin, dass in der föderalistisch und demokratisch organisierten Schweiz im Gegensatz zu monarchistischen Staaten zuerst eine politische Mehrheit gefunden werden musste<sup>186</sup>. Das Bewusstsein der breiten Bevölkerung für die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Rechts wuchs erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts<sup>187</sup>. In der Gesellschaft setzte sich mit der Zeit nämlich die Einsicht spät durch, dass geeignetes Recht für eine prosperierende Wirtschaft und insbesondere für ein Funktionieren des Marktes nur aus einer Vereinheitlichung heraus entstehen kann und dass damit eine Vereinheitlichung für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Schweiz unerlässlich war<sup>188</sup>.

Auch wenn die Rechtsvereinheitlichung relativ spät verwirklicht wurde, so lassen sich aus dem Verlauf der letzten beiden Jahrhunderte doch die Dynamik und der stetige Wandel des Aktienrechts erkennen. Treffend kann wohl festgehalten werden, dass „die Geschichte des Aktienrechtes [...] eine Geschichte seiner Reformen“<sup>189</sup> ist. Das (Aktien)Recht eines Landes widerspiegelt u.E., jeweils zeitlich versetzt, die ökonomische Entwicklung seiner Wirtschaft und seiner Bevölkerung. Das Recht wird nach massgeblichen Veränderungen konsequenterweise immer wieder aufs Neue an die gewandelten Bedürfnisse angepasst. Die Entstehung der Aktiengesellschaft muss somit vor dem Hintergrund des sozioökonomischen Entwicklungsprozesses betrachtet werden. Der permanente Wandel ist daher dem Aktienrecht immanent. Interessant ist aber,

---

<sup>183</sup> BOTSCHAFT 2008, S. 1591 ff.

<sup>184</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 350.

<sup>185</sup> EUGSTER, S. 7.

<sup>186</sup> PAHUD DE MORTANGES, Rz. 350.

<sup>187</sup> CARONI, Privatrecht, S. 29.

<sup>188</sup> CARONI, Rechtseinheit, S. 24.

<sup>189</sup> Zitat: FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 4 N 5.

dass das Aktienrecht diese Entwicklungen lediglich nachvollzieht und nicht proaktiv angeht.

Die Entwicklung des Aktienrechts kann sich den Einflüssen ausländischer Rechtsordnungen nicht entziehen. War das schweizerische Aktienrecht früher primär durch das französische, deutsche und englische Recht geprägt, ist das heutige schweizerische Aktienrecht zunehmend auch von der amerikanischen Rechtstradition und Rechtsetzung beeinflusst. Als Beispiel für die neue Entwicklung sei hier die Einführung des Börsengesetzes<sup>190</sup> genannt, durch welches ein Sonderrecht für börsenkotierte Aktiengesellschaften geschaffen wurde. Dieses Gesetz ist eine massgebliche Annäherung an amerikanisches Recht, welches typischerweise zwischen Gesellschaftsrecht und dem Recht der Beteiligungs- und Finanzierungstitel unterscheidet<sup>191</sup>.

Das Aktienrecht steht nicht still. Eventuell ist die heute im EU-Raum bereits bestehende „Europäische Aktiengesellschaft“ bereits ein Vorbote für das, was folgen könnte. Denn, so wie sich im vorletzten Jahrhundert die Kompetenz zur Rechtsetzung von den Kantonen hin zur nächsten grösseren Einheit, also zum jungen Bundesstaat hin verschoben hat, so wird sich vielleicht in ferner Zukunft die Rechtsetzungskompetenz im Bereich der AG im EU-Raum von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Brüssel verschieben. Für diesen Fall wird interessant zu beobachten sein, wie sich der schweizerische Gesetzgeber dann verhalten wird.

---

<sup>190</sup> Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) vom 24. März 1995, SR 954.1.

<sup>191</sup> BAUEN/BERNET, S. 5.

## Literatur- und Materialienverzeichnis

### Literatur

#### *Zitierweise:*

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors/Bearbeiters sowie mit Seitenzahl, Randziffer, Randnote oder dem Paragraphen zitiert.

#### *Bauen Marc / Bernet Robert*

Schweizer Aktiengesellschaft: Aktienrecht, Fusionsrecht, Börsenrecht, Steuerrecht, Zürich/Basel/Genf 2007

#### *Benz Walter*

Das Konzessions- u. Normativsystem bei der Aktiengesellschaft der Schweiz, Diss. St. Gallen 1929

#### *Bühler Theodor*

9. Kapitel: Die Aktiengesellschaft in den kantonalen Gesetzgebungen bis zum alten Obligationenrecht 1881-1883, in: Bayer Walter/Habersack Matthias (Hrsg.), Aktienrecht im Wandel, Band I: Entwicklung des Aktienrechts, Tübingen 2007

(zit. Bühler, Aktienrecht im Wandel, S. ...)

#### *Ders.*

Hundertfünfzig Jahre Zürcher Privatrechtliches Gesetzbuch: Innovationen, Stand der Forschung, in: ZSR 2005 I, S. 143 ff.

(zit. Bühler, Zürcher Gesetzbuch, S. ...)

#### *Caroni Pio*

„Privatrecht“: Eine sozialhistorische Einführung, Basel 1988

(zit. Caroni, Privatrecht, S. ...)

#### *Ders.*

Rechtseinheit, Drei historische Studien zu Art. 64 BV, Basel 1986

(zit. Caroni, Rechtseinheit, S. ...)

*Cohn Georg*

Die Aktiengesellschaft, Erster Band, Zürich 1921

*Egger August*

Die Aktiengesellschaft nach dem revidierten schweizerischen Obligationenrecht vom 18. Dezember 1936, in: SJZ 1/1973, S. 1 ff.

*Eugster Richard*

Die Entstehung des schweizerischen Obligationenrechtes vom Jahre 1883, Diss. Zürich 1926

*Fasel Urs*

Handels- und obligationenrechtliche Materialien, Bern 2000

*Fick Fritz*

Die verschleierte und schieberhafte Gründung von Aktiengesellschaften, Zürich 1922

*Forstmoser Peter / Meier-Hayoz Arthur / Nobel Peter*

Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996

*Guhl Theo*

Die Ergebnisse der Beratungen der Expertenkommission für die Revision des Obligationenrechts, in: ZBJV 3/1926, S. 97 ff.

*Honsell Heinrich / Vogt Nedim Peter / Watter Rolf (Hg.)*

Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530-1186 OR, 3. Auflage, Basel 2008

(zit. Bearbeiter, BaKomm OR, N ... zu Art. ...)

*Huber Eugen*

Bericht über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts, Bern 1920

*Hug Walther*

Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts, St. Gallen 1934

*Kaiser Simon*

Über die Centralisation der Civilrechts-Gesetzgebung in der Schweiz, Solothurn 1868

*Kiessling Fritz*

5. Kapitel: Das preussische Eisenbahngesetz von 1838, in: Bayer Walter/Habersack Mathias (Hrsg.), Aktienrecht im Wandel, Band I: Entwicklung des Aktienrechts, Tübingen 2007

*Kneschaurek Francesco*

Wandlungen der schweizerischen Industriekultur seit 1800, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 1964, S. 133 ff.

*Meier-Hayoz Arthur/Forstmoser Peter*

Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10. Auflage, Bern 2007

*Munzinger Walther*

Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes, Bern 1865  
(zit. Munzinger, Motive, S. ...)

*Ders.*

Zur Frage eines Schweizerischen Handelsgesetzes, ein Gutachten an das Tit. Justiz- und Polizeidepartement des Schweiz. Bundesrates, Bern/Solothurn 1862 (zit. Munzinger, Gutachten, S. ...)

*Pahud de Mortanges René*

Schweizerische Rechtsgeschichte: Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2007

*Pohlmann Jörg*

Das Aktienrecht des 19. Jahrhunderts: Dogmengeschichtliche Betrachtungen zur Rechtsträgerschaft, Entstehung und Auflösung der Aktiengesellschaft, in: Bachmann Gregor/Casper Matthias et al. (Hrsg.), Schriften zum Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht, Band 7, Baden-Baden 2007

*Ruffieux Roland*

Die Schweiz des Freisinns (1848-1914), in: Comité pour une Nouvelle Histoire de la Suisse (Hrsg.), Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Band 3, Basel 1983, S. 9 ff.

*Senn Marcel*

Bluntschlis Konzept des Zürcher Aktienrechts, in: Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht, Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag, Zürich 2003, S. 137-152.

*Silbernagel Alfred*

Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht, Berlin 1907

*Von May Pierre*

Die Gründung der Aktiengesellschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung in der Schweiz, Diss. Bern 1945

**Materialien:**

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Einführung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches vom 5. Dezember 1864, in: BBl 1864 III 221 ff.

(zit. BOTSCHAFT 1864, S. ...)

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurfe, enthaltend Schweizerisches Obligationen- und Handelsrecht vom 27. November 1879, in: BBl 1880 I 149 ff.

(zit. BOTSCHAFT 1879, S. ...)



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes und der Einführungsbestimmungen vom 3. März 1905, in: BBl 1905 II 1 ff.

(zit. BOTSCHAFT 1905, S. ...)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision des Obligationenrechtes (Nachtrag zur Botschaft vom 3. März 1905) vom 1. Juni 1909, in: BBl 1909 III 725 ff.

(zit. BOTSCHAFT 1909, S. ...)

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 betreffend die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911 in bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften vom 20. August 1919, in: BBl 1919 IV 503 ff.

(zit. BERICHT BUNDESRAT, S. ...)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechtes vom 21. Februar 1928, in: BBl 1928 I 205 ff.

(zit. BOTSCHAFT 1928, S. ...)

Botschaft des Bundesrates über die Revision des Aktienrechtes vom 23. Februar 1983, in: BBl 1983 II 754 ff.

(zit. BOTSCHAFT 1983, S. ...)

Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechtes (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, in: BBl 2008 1589 ff.

(zit. BOTSCHAFT 2008, S. ...)



# Die Geschichte des Patentrechts nach 1800

*Gilles Brugger / Taro Haefeli*

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	37
	A. Patentrecht in der Helvetischen Republik	37
	B. Auf kantonaler Ebene	39
	C. Widerstände gegen die Einführung eines Patentschutzes	39
	1. Vergebliche Vorstösse für die Einführung	40
	2. Argumente gegen die Einführung eines Patentschutzes	42
	3. Interessenlage mit besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie	44
	D. Durchdringen der Patentbefürworter	47
	1. Meinungsumschwung	48
	a. Wirtschaftliche Lage	48
	b. Nachteile des fehlenden Patentschutzes	48
	c. Landes- und Weltausstellungen	49
	d. Internationaler Druck	51
	2. Änderung der Bundesverfassung und Gesetzeserlass	52
II.	Das erste Patentgesetz von 1888	55
	A. Grundzüge	56
	B. Modelldarstellbarkeit	58
III.	Die Entwicklung nach Inkrafttreten des ersten Patengesetzes	60
	A. Revision des 1. PatG von 1888	60
	B. Das Problem der Modelldarstellbarkeit	61
	C. Konflikt zwischen der Schweiz und Deutschland	63
	D. Internationaler Druck	65
	E. Positive Signale aus der schweizerischen chemischen Industrie	66
	F. Botschaft des Bundesrates 1903	67
	G. Revision von Art. 64 der schweizerischen Bundesverfassung	68
IV.	Das zweite Patengesetz von 1907	68
	A. Verhandlungen über ein neues Patentgesetz	68
	B. Grundzüge	70
	C. Anerkennung durch die chemischen Industrie	73
	D. Weitere Entwicklung nach Inkrafttreten des zweiten Patentgesetzes	73
	1. Einführung des Prioritätsgesetzes	73
	2. Änderung der Folgen der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	74
	3. Änderungen bei den Zwangslizenzen	75
V.	Das dritte Patengesetz von 1954	77
	A. Die dritte Totalrevision	77

B. Wichtigste Änderungen	78
1. Beseitigung des Textilparagraphen	78
2. Einführung der amtlichen Vorprüfung	78
3. Sonstige wichtige Änderungen	80
VI. Rückblick	81
Literaturverzeichnis	83

## I. Einleitung

Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist die Geschichte des Patentrechts in der Schweiz zu untersuchen. Die Arbeit setzt im Jahre 1800 ein, als die Schweiz noch die unter französischem Einfluss stehende Helvetische Republik war, und schliesst im Jahre 1954, als das dritte und heute immer noch geltende Patentgesetz erlassen wurde.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Entstehung sowie der Weiterentwicklung des schweizerischen Patentgesetzes. Dabei soll aufgezeigt werden, von welchen Einflüssen die Gestaltung des Patentwesens geprägt wurde. Insbesondere sollen die wirtschaftlichen und aussenpolitischen Faktoren eruiert werden, welche massgeblich für die Entwicklung des schweizerischen Patentwesens waren.

Der Aufbau der Arbeit gliedert sich chronologisch: Zuerst werden die Patentvorschriften in der Helvetik und der langandauernde Kampf um die Einführung eines Patentgesetzes in der modernen Schweiz behandelt (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Danach werden die Grundzüge des ersten Patentgesetzes von 1888 erläutert (II.). Anschliessend werden die Entwicklungen unter dem ersten Patentgesetz (III.), welche schliesslich zum zweiten Patentgesetz von 1907 geführt haben (IV.), aufgezeigt. Zum Schluss wird auf das heute noch in Kraft stehende dritte Patentgesetz von 1954 eingegangen (V.) und mit einem zusammenfassenden Rückblick abgerundet (VI.).

### A. Patentrecht in der Helvetischen Republik

Die Geschichte des schweizerischen Patentrechts nach 1800 setzt in der kurzlebigen Helvetik (1798-1803) an. In der Helvetischen Republik existierte das erste Schweizer Patentgesetz, das am 25. April 1801 verordnet wurde.<sup>192</sup> Diese „Allgemeine[n] Vorschriften für die Gewährung von Erfindungspatenten etc.“ hatten jedoch nur kurz Bestand, da sie mit dem Ende der Helvetischen Republik 1803 dahinfielen.<sup>193</sup>

Die Einführung dieses Patentgesetzes wurde initiiert durch ein Projekt des Waadtländers und Konsuls in Bordeaux Marc Antoine Pellis. Dieser plante in Räumlichkeiten des Klosters St.Gallen die erste Maschinenspinnerei der

<sup>192</sup> Abgedruckt in JOHANNES STICKLER, Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803), Bd. VI, Bern 1897, 854f.

<sup>193</sup> HANS BRACHER, Entstehung und Bedeutung des schweizerischen Patentwesens, Diss. Bern 1923, 5; FRIEDRICH MEILI, Die Prinzipien des Schweizerischen Patentgesetzes, Zürich 1890, 7.

Schweiz einzurichten, um den Bedarf der Textilindustrie an Baumwollgarn zu decken, der bislang grösstenteils teuer aus England importiert werden musste. Für den Aufbau dieses Unternehmens wurde um Unterstützung des Staates ersucht. Unter anderem wurde ein Privileg, respektive Patent für die Maschinen, die von zwei Engländern konstruiert worden waren, verlangt.<sup>194</sup> Diese Maschinenspinnerei wurde für die Schweiz als sehr wichtig betrachtet, da man sich erhoffte, nicht mehr einen „tribut annuel de plusieurs millions“<sup>195</sup> an England leisten zu müssen. Infolgedessen behandelte man dieses Gesuch sehr schnell und regelte in einem allgemeinen Gesetz die Erfindungspatente. Bemerkenswerterweise wurden aber unter diesem Gesetz ausschliesslich Patente im Zusammenhang mit dieser Maschinenspinnerei erteilt.<sup>196</sup>

Das neun Bestimmungen umfassende Gesetz ermöglichte die Erteilung von Erfindungspatenten für die Dauer von wenigstens einem und längstens sieben Jahren. Das Gesetz bezweckte vor allem die Entwicklung der einheimischen Industrie.<sup>197</sup> Das wird daraus ersichtlich, dass nach der ersten Bestimmung nicht nur derjenige, der „einen neuen wichtigen Industriezweig oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart [...] selbst erfindet“, sondern auch derjenige, der eine solche Erfindung „aus dem Auslande in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb setzt“, Anspruch auf ein Patent hatte.<sup>198</sup> Überdies wurde der Patentinhaber durch die zweite Bestimmung verpflichtet „eine bestimmte Zahl von Zöglingen für seinen neuen Industriezweig zu bilden, die nach Erlöschung des Patents fähig seien, diesen Industriezweig für sich innert der Grenzen der Republik zu treiben“.<sup>199</sup> Die Begründung für die Einführung eines Patentgesetzes fusste aber nicht nur auf dem

---

<sup>194</sup> Vgl. Botschaft des Vollziehungsrates an den Gesetzgebenden Rat vom 24. März 1801, abgedruckt in STICKLER (wie Anm. 192), 856f.

<sup>195</sup> Botschaft des Vollziehungsrates an den Gesetzgebenden Rat vom 24. März 1801, abgedruckt in STICKLER (wie Anm. 192), 856f.

<sup>196</sup> Vgl. MEILI (wie Anm. 193), 118ff., der sämtliche unter der Helvetik erteilten Patente aufführt. Ausschliessliche Pateninhaber waren die Baumwollen-Spinnerey-Gesellschaft in St.Gallen, sowie die zwei Engländer Heywood und Longworth, die die Maschinen konstruiert haben, die in der Maschinenspinnerei betrieben wurden. Die Spinnerei ging 1819, nachdem sie laufend nur Defizite erwirtschaftet hatte, bankrott. JEAN-FRANÇOIS BERGIER, *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz: von den Anfängen bis zu Gegenwart*, 2. A., Zürich 1990, 204f.

<sup>197</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 6.

<sup>198</sup> Eine ähnliche Bestimmung hatte das französische Patentgesetz von 1791 in Art. 3.

<sup>199</sup> Eine solche Vorschrift kannte auch das englische Patentrecht. Botschaft des Vollziehungsrates an den Gesetzgebenden Rat vom 24. März 1801, abgedruckt in STICKLER, (wie Anm. 192), 856f.; PETER KURZ, *Weltgeschichte des Erfindungsschutzes*, Köln/Berlin/Bonn/München 2000, 309.

Zweck die Schweizer Industrie zu fördern, sondern auch auf einem naturrechtlichen Verständnis, wonach die Erfindung Eigentum des Erfinders darstellt.<sup>200</sup>

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die patentrechtlichen Vorschriften der Helvetischen Republik in der späteren Diskussion bezüglich der Einführung eines Patentgesetzes in der Schweizerischen Eidgenossenschaft in irgendeiner Weise miteinbezogen wurden.<sup>201</sup> Die Allgemeinen Vorschriften für die Gewährung von Erfindungspatenten etc. vom 25. April 1801 waren weitgehend in Vergessenheit geraten.

## B. Auf kantonaler Ebene

Zwischen dem Patentgesetz der Helvetischen Republik und dem ersten Patentgesetz der bundesstaatlichen Schweiz von 1888 gab es einzig in den Kantonen Solothurn und Tessin rudimentäre Patentschutzvorschriften.<sup>202</sup> So räumte etwa das solothurnische Zivilgesetzbuch, das zwischen 1841 bis 1847 erlassen wurde, Erfindern für „Artikel deren Erfindung wesentlich neu ist und sich als gut bewährt hat“ ein Patent für längstens dreissig Jahre ein.<sup>203</sup> Dieser Patentschutz wurde allerdings nicht rege genutzt. Zwischen 1847 und 1887 wurden lediglich elf Patente gewährt.<sup>204</sup>

## C. Widerstände gegen die Einführung eines Patentschutzes

<sup>200</sup> Vgl. Präambel des Patentgesetzes sowie das Gutachten der Finanzkommission des Gesetzgebenden Rates, abgedruckt in STICKLER (wie Anm. 192), 857ff., worin steht: „Sowie die Produkte des Feldbaus wahres Eigenthum des Feldbebauers, die Producte der Arbeit des Handwerkers wahres Eigenthum des Handwerkers und das Buch welches der Gelehrte der Lesewelt darreicht wahres Eigenthum dieses Gelehrten ist, so ist gewiss auch die Erfindung des Künstlers wahres Eigenthum dieses Künstlers, und der Staat, wenn er seine Pflicht gegen diesen thun will, muss ihm sein Eigenthum ebenso gut sichern als dem Ackerbauer seine Ernte“. Später heisst es mit Anklang an Gesellschaftsvertragstheorien: „Da aber einerseits alle Eigenthumsrechte nur auf gegenseitigen Vertrag gegründet und also nur Resultate des gesellschaftlichen Zustandes sind, und da andererseits jede industrielle Erfindung nur durch den gesellschaftlichen Zustand ihren eigentlichen Werth für den Erfinder selbst erreicht, so entsteht dadurch für die Gesellschaft ein Bedingungsrecht jener ausschliesslichen Gebrauchsrechte neuer Entdeckungen, bei denen das Interesse der Gesellschaft mit dem Interesse des Erfinders in ein billiges Verhältnis gesetzt werden muss.“

<sup>201</sup> Vgl. MEILI (wie Anm. 193), 5; FLORIAN STEINER, Die Entwicklung des Patentrechts in der Schweiz bis 1907, Masterarbeit St.Gallen 2008, 57.

<sup>202</sup> MEILI (wie Anm. 193), 8, der auch die sehr kurzen Vorschriften wörtlich wiedergibt; Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 6; ALFRED SIMON, Der Patentschutz mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Gesetzgebung, Diss. Bern 1891, 28.

<sup>203</sup> § 146f. Solothurnisches Civilgesetzbuch.

<sup>204</sup> MEILI (wie Anm. 193), 9.

Die Einführung des ersten Patentgesetzes der Schweizerischen Eidgenossenschaft war mühselig und nicht ohne langen Widerstand. MEILI bezeichnete die Schöpfung des Patentgesetzes gar als eine der „schwersten Zangengeburt“, die im schweizerischen Bundesrechte verzeichnet werden können“.<sup>205</sup>

Nachfolgend sollen die Widerstände, denen der Patentschutz in der Schweiz im 19. Jahrhundert begegnete, nachgezeichnet werden, bevor dann im nächsten Kapitel (D.) deren Überwindung und die Einführung des Patentgesetzes betrachtet wird.

## 1. Vergebliche Vorstösse für die Einführung

Seit die Schweiz 1848 die Wandlung von einem Staatenbund in einen Bundesstaat vollzog, stand die Frage der Einführung des Erfindungsschutzes auf der Tagesordnung.<sup>206</sup> In der Tagsatzung von 1848 stellte die Genfer Delegation bei der Diskussion um die neue Bundesverfassung erfolglos einen Antrag dem Bund die Kompetenz zum Erlass eines Gesetzes über Erfindungspatente einzuräumen.<sup>207</sup> Damit fehlte dem Bund in der Bundesverfassung von 1848 eine ausdrückliche Kompetenz zur Legiferierung des Patentschutzes.

Es gab zahlreiche fruchtlose Vorstösse für die Einführung eines Patentrechts. 1849 legte der Fabrikant Zuppinger dem Bundesrat eine Petition um Einführung von Erfindungspatenten vor und präsentierte zugleich einen eigenen Gesetzesentwurf.<sup>208</sup> Ungeachtet der Abweisung der Petition Zuppingers, reichten im gleichen Jahr sieben Nationalräte eine Motion ein, die unter anderem den Bundesrat einlud, ein Patentgesetz zu erarbeiten. Die Motion fand keine Unterstützung im Parlament und das Projekt wurde zurückgezogen.<sup>209</sup> 1851 trat Zuppinger mit seiner zweiten Petition in Erscheinung, welche beim Bundesrat wiederum auf kein offenes Ohr stiess.<sup>210</sup> 1854 reichte Alt-Nationalrat Lambelet eine Petition ein, welche sich ein Konkordat betreffend den Patentschutz wünschte. Mit Ausnahme von zwei Kantonen fand dieses Anliegen kein Ge-

---

<sup>205</sup> Ebd., 11.

<sup>206</sup> Vgl. EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN, Geschichtliche Darstellung der Frage der Erfindungspatente in der Schweiz, BBl. 1881 I, 301.

<sup>207</sup> SIMON (wie Anm. 202), 28; a.M. EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 301, wonach keine Dokumentation eines solchen Antrags gefunden werden konnte.

<sup>208</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 6; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 302; SIMON (wie Anm. 202), 28.

<sup>209</sup> Motion der Herren Stockmar, Revel, Imobersteg, Stämpfli, Frey, Schneider und Peyer. BRACHER (wie Anm. 193), 6; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 302; SIMON (wie Anm. 202), 28.

<sup>210</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 6; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 302f.; SIMON (wie Anm. 202), 28f.; FRANZ WIRTH, Schutz der Erfindungen mit besonderer Beziehung auf die Schweiz, Zürich 1877, 4.



hör.<sup>211</sup> 1862 reichte Nationalrat Schneider eine Motion ein, die die Einführung eines Patentschutzes verlangte.<sup>212</sup> Trotz Hinweis auf die Rückständigkeit der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland in diesem Gebiet, wurde die Motion mit erheblichem Mehr verworfen.<sup>213</sup> 1863 petitionierte Zuppinger zum dritten Mal und blieb auch dieses Mal erfolglos.<sup>214</sup> Der Letzte, der erfolglos eine Petition einreichte war aber nicht Zuppinger, sondern ein gewisser Bühlmann im Jahre 1875.<sup>215</sup>

Im Jahre 1864 schloss die Schweiz mit Frankreich Verträge ab, womit unter anderem der Schutz des künstlerischen und literarischen Eigentums, der Fabrik- und Handelsmarken und der Musterzeichnungen geregelt wurde.<sup>216</sup> Frankreich stellte bei den Vertragsverhandlungen das Begehren, dass die Schweiz französische Patente<sup>217</sup> auf ihrem Gebiet schützen solle, welches aber abgelehrt werden konnte und im Vertrag keinen Eingang fand.<sup>218</sup> Nach diesem Vertrag wurden u.a. französische industrielle Zeichnungen und Modelle in der Schweiz geschützt, währenddessen die Schweizer diesen Schutz in der

<sup>211</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 6f.; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 303; SIMON (wie Anm. 202), 29; WIRTH (wie Anm. 210), 5. Die Kantone waren Zürich und Basel-Stadt.

<sup>212</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 7; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 304; SIMON (wie Anm. 202), 30; WIRTH (wie Anm. 210), 4.

<sup>213</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 7.

<sup>214</sup> Ebd., 7; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 304; SIMON (wie Anm. 202), 30. Die Stellungnahme der Petitionskommission des Nationalrates zeigt exemplarisch den steifen Wind im Parlament, der den Patentbefürwortern entgegen blies. Nachdem die Kommission vermerkt hatte, dass bereits früher ähnliche, erfolglose Eingaben gemacht wurden, wurde bemerkt: „Nachdem seither Staatsökonomien von erster Autorität und ersten Ranges aus Ländern, wo der Patentschutz durch die Gesetzgebung seit Jahren gewährt erscheint, das Prinzip des Patentwesens als ein Verderbliches und Verwerfliches bezeichnen, und die einsichtigsten Industriellen selbst nach vielfachen schlimmen Erfahrungen für Aufhebung der daselbst bestehenden Erfindungs-Patentgesetzgebung energische Reklamationen erhoben haben, so kann die Petitionskommission um so weniger annehmen, dass der Nationalrath von seinen wiederholten Beschlüssen in Sachen zurückkommen werde“. Bericht und Antrag der Petitionskommission des Nationalrathes, betreffend die Petition von Th. Zuppinger, von Männedorf, über Einführung von Erfindungspatenten, vom 18. Dezember 1863, BBl 1864 II, 511.

<sup>215</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 8; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 305.

<sup>216</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Verträge mit Frankreich, vom 15. Juli 1864, BBl 1864 II, 317-321; BRACHER (wie Anm. 193), 7; MEILI (wie Anm. 193), 11. Falsch SIMON (wie Anm. 202), 30, der vom Erfindungsschutz spricht.

<sup>217</sup> Frankreich hatte bereits 1791 ein Patentgesetz erlassen. KURZ (wie Anm. 199), 238.

<sup>218</sup> „Wir freuten uns, dass Frankreich unserer Ansicht Gerechtigkeit widerfahren und das Begehren des Schutzes von Modellen wie von Erfindungspatenten fallen liess.“ BBl 1864 II (wie Anm. 216), 320.

Schweiz selbst nicht genossen.<sup>219</sup> Diese unbefriedigende Lage verstärkte das Bedürfnis, dem Bund die Kompetenz über den Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums einzuräumen, um den Schweizern diesen Schutz auch gewähren zu können.<sup>220</sup> Der Bundesrat und die Bundesversammlung schlugen vor, die Verfassung um folgende Bestimmung zu ergänzen: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigentums zu erlassen.“<sup>221</sup> 1866 wurde dieser Vorschlag in einer Volksabstimmung allerdings verworfen.<sup>222</sup> Mit dieser Bestimmung hätte der Bund die Kompetenz erhalten, auch auf dem Gebiete des Patentrechts Gesetze zu erlassen, wobei dies nicht geplant war.<sup>223</sup>

Zuletzt sind noch die Vorstösse von Nationalrat Joos zu erwähnen, der sich 1871 und 1873 vergeblich bemühte die Bundesverfassung mit einer Bestimmung zu ergänzen, die dem Bund die Kompetenz zum Erlass eines Patentgesetzes gegeben hätte.<sup>224</sup>

Wie man anhand dieser Darstellung sieht, mangelte es nicht an Bemühungen den Gesetzgeber zu veranlassen ein Patentgesetz in der Schweiz einzuführen. Mit welchen Argumenten diese Bemühungen zu kämpfen hatten, wird nachfolgend erläutert.

## 2. Argumente gegen die Einführung eines Patentschutzes

Nach Ansicht der Patentgegner waren die Leistungen der Erfinder nur als gering einzustufen. So bauten neue Erfindungen auf vorherigen Wissenstand auf. Die Erfindungsleistung sei deshalb angesichts der von anderen erbrachten

---

<sup>219</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 7; MEILI (wie Anm. 193), 11; Vgl. Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz, vom 8. Februar 1881, BBl 1881 I, 290.

<sup>220</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 7; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 304; MEILI (wie Anm. 193), 11; SIMON (wie Anm. 202), 30; ALOIS TROLLER, Patentrecht, Markenrecht, Muster- und Modellrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Bd. I, 3. A., Basel/Frankfurt a.M. 1983, 43.

<sup>221</sup> Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft, betreffend die Revision der Bundesverfassung, vom 1. Juli 1865, BBl 1865 III, 56.

<sup>222</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 7f.; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 304; MEILI (wie Anm. 193), 11; SIMON (wie Anm. 202), 30.

<sup>223</sup> In der Botschaft zur Verfassungsänderung, BBl 1865 III (wie Anm. 221), 50ff. wird der Erfindungsschutz mit keinem Wort erwähnt. Unter dem industriellen Eigentum verstand man nebst den Erfindungspatenten, die Handelsfirmen, die Fabrik- und Handelsmarken sowie die industriellen Zeichnungen und Modelle. Vgl. BBl 1881 I (wie Anm. 219), 290.

<sup>224</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 8; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 304f.; SIMON (wie Anm. 202), 30; WIRTH (wie Anm. 210), 7. Die Bundesverfassung von 1874 gab dem Bunde die Kompetenz zur Gesetzgebung über das „Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst“, aber nicht über das industrielle Eigentum. TROLLER (wie Anm. 220), 44.

Vorleistungen nur geringfügig.<sup>225</sup> Überhaupt sei der Erfindungsvorgang von viel Zufall abhängig und an und für sich ein geistloser Vorgang.<sup>226</sup> Erfindungen wiesen überdies häufig keinen praktischen Nutzen auf und ein Patentschutz treibe die Bevölkerung nur zu nutzloser Erfindungstätigkeit an.<sup>227</sup> Sämtliche dieser Argumente zielten also darauf ab, die Leistung des Erfinders zu schmälern.<sup>228</sup> Nach Ansicht der Patentgegner stand der dem Erfinder gewährte Ausschliesslichkeitsanspruch an der Verwertung seiner Erfindung, der die Erfindung der Allgemeinheit vorenthält, somit in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistung, die dieser erbracht hat.<sup>229</sup> Argumentiert wurde auch, dass der Vorsprung der Neuheit, welcher der Erfinder im Vergleich mit der Konkurrenz erhalte, als Belohnung schon genug sei.<sup>230</sup>

Patentgegner taten sich teilweise auch schwer mit dem Konzept des geistigen Eigentums. Ihrer Ansicht nach galt als Eigentum nur, was alle Eigenschaften des körperlichen Eigentumsbegriffes erfüllte. Ausserdem sei Eigentum zeitlich unbeschränkt, was mit dem zeitlich beschränkten geistigen Eigentum nicht vereinbar sei. An Erfindungen könne deshalb kein irgendwie geartetes Eigentum bestehen.<sup>231</sup>

Ferner wurde bezweifelt, dass Patente die Erfindungstätigkeit anregen würden. So stelle die privatwirtschaftliche Konkurrenzsituation einen genügenden Anreiz dar, nützliche Erfindungen zu entwickeln und überdies bräuchten intelligente Personen ohnehin keinen solchen Anreiz um erfinderisch tätig zu sein.<sup>232</sup>

Ebenfalls als Argumente gegen Erfindungspatente wurden Praktikabilitätserwägungen und Mängel in ausländischen Patentgesetzen angeführt.<sup>233</sup> Dazu zählten bspw. als willkürlich empfundene Gerichtsentscheide in Patentverletzungsklagen.<sup>234</sup> Sehr häufig wurde auch darauf hingewiesen, dass die Schweiz

<sup>225</sup> BRACHER (wie Anm. 193), S. 17; STEINER (wie Anm. 201), 16. Vgl. EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 305; WIRTH (wie Anm. 210), 36.

<sup>226</sup> STEINER (wie Anm. 201), 18 mit interessanten Anmerkungen, die sozial-darwinistisches Denken hinter diesem Gedanken vermuten. Vgl. WIRTH (wie Anm. 210), 36.

<sup>227</sup> STEINER (wie Anm. 201), 19.

<sup>228</sup> Ebd. 20.

<sup>229</sup> Vgl. ebd. 16, 20, 23.

<sup>230</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 15; STEINER (wie Anm. 201), 23.

<sup>231</sup> STEINER (wie Anm. 201), 17. Diese Argumentation beruhte auf pandektistischen Gedanken-gut. Vgl. MARGRIT SECKELMANN, *Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich (= Recht in der Industriellen Revolution Bd. 2)*, Frankfurt a.M. 2006, 130.

<sup>232</sup> STEINER (wie Anm. 201), 25.

<sup>233</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 17.

<sup>234</sup> STEINER (wie Anm. 201), 30f.

ein zu kleines Land sei, als dass sich schweizerische Patente überhaupt lohnen würden.<sup>235</sup>

Nebst all diesen Argumenten, brachten die Patentgegner wirtschaftliche Überlegungen vor, welche ihre Hauptargumente darstellten. Die durch den Staat gewährten Patente, die dem Erfinder alleine die Verwertung seiner Erfindung einräumten, lagen dem Wirtschaftsliberalismus und der Freihandelslehre dieser Zeit schwer im Magen.<sup>236</sup> Nach Ansicht der Patentgegner verstiessen Patente gegen die Gewerbefreiheit und hemmten die Wirtschaft, da Nachahmungen eine legitime Quelle des Fortschritts darstellten. Überdies bringe das Patentwesen alle Übel von Monopolen, wie etwa verteuerte Produkte, mit sich. Alles in allem seien deshalb Patente volkswirtschaftlich unsinnig.<sup>237</sup> Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass in der Schweiz auch gerade dank der Absenz des Patentschutzes die Industrie florierte.<sup>238</sup> Hinter solchen wirtschaftstheoretischen Argumentationen standen allerdings auch handfeste Interessen<sup>239</sup>, welche im nachfolgenden Teil erörtert werden.

### **3. Interessenlage mit besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie**

Eine Erklärung, weshalb das Patentwesen in der Schweiz so lange einen schweren Stand hatte, mag in der damaligen wirtschaftlichen Situation der Schweiz liegen.<sup>240</sup> Es scheint naheliegend, dass der Stand des Patentrechts enge Verbindungen zum technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand eines Landes aufweist.<sup>241</sup>

Die schweizerische Wirtschaft blühte in dieser patentlosen Zeit, was insbesondere durch die Gründung des Bundesstaates 1848 begünstigt wurde, welche

---

<sup>235</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 16, STEINER (wie Anm. 201), 32.

<sup>236</sup> Vgl. STEINER (wie Anm. 201), 34ff. Schweizer Patentgegner beriefen sich oft auf Vertreter der deutschen Freihandelsschule. STEINER (wie Anm. 201), 36; vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 15. Die deutsche Freihandelslehre unter der Ägide von John Prince-Smith ging von einem Homo oeconomicus-Modell aus, in welchem das eigennützige Streben des Einzelnen in freier Konkurrenz die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse steigert. Vgl. KURZ (wie Anm. 199) 354ff.; SECKELMANN (wie Anm. 231), 140ff.; STEINER (wie Anm. 201), 35f. Gemäss den Freihändlern kann der Erfinder nur durch den Markt gerecht entschädigt werden und nicht über Patente. Vgl. die Rede im Jahre 1863 über die Schädlichkeit der Patente von Prince-Smith, abgedruckt in KURZ (wie Anm. 199) 355ff.

<sup>237</sup> STEINER (wie Anm. 201), 27f. Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 17; Eidgenössisches Departement des Innern (wie Anm. 206), 303 4. Punkt in FN, 305; WIRTH (wie Anm. 210), 36f.

<sup>238</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 14. Vgl. Eidgenössisches Departement des Innern (wie Anm. 206), S. 303 3. Punkt in FN; STEINER (wie Anm. 201), 26.

<sup>239</sup> Vgl. KURZ (wie Anm. 199) 396; STEINER (wie Anm. 201), 36.

<sup>240</sup> Vgl. KURZ (wie Anm. 199) 387.

<sup>241</sup> STEINER (wie Anm. 201), 6.

unter anderem die Aufhebung der Zollstationen, die Einführung eines einheitlichen Münzwesens sowie den Schweizer Franken mit sich brachte.<sup>242</sup> Die Stickereiindustrie sowie die Uhrenindustrie waren international sehr konkurrenzfähig. Auch der Maschinenindustrie ging es gut.<sup>243</sup> Allmählich entwickelte sich die Exportindustrie zum wichtigsten Produktionszweig der Schweizer Wirtschaft.<sup>244</sup> Dieses Wohlergehen der Schweizer Industrie liess so schnell das Bedürfnis nach einem Patentschutz nicht aufkommen.<sup>245</sup> Gerade das Florieren der Schweizer Industrie wurde von den Patentgegnern gerne als Argument gegen die Einführung des Patentschutzes verwendet.<sup>246</sup> Diese Ansicht wurde auch in zwei einflussreichen Gutachten vertreten, welche das Patentrecht ablehnten.<sup>247</sup>

Ein wichtiger Umstand war auch, dass viele Industrielle ein Interesse an der Aufrechterhaltung des patentlosen Zustandes hatten, da sie so weiterhin ausländische Erfindungen kostenlos und legal nutzen durften.<sup>248</sup>

Einen speziellen Fall in der schweizerischen Wirtschaft und in der Diskussion um die Einführung des Patentgesetzes nahm die im Entstehen begriffene chemische Industrie ein, deren Ursprünge in der Farbstoffchemie lagen. Die chemische Industrie war der grösste Profiteur des patentlosen Zustands, da sie im Ausland patentgeschützte Produkte kopieren und exportieren konnten.<sup>249</sup> Dass der patentlose Zustand ein Standortfaktor war, zeigt sich am Beispiel von Jean Gerber-Keller & Sohn. Diese erfanden 1859 in Mulhouse ein verbessertes Verfahren zur Herstellung von Anilinrot, einem Teerfarbstoff, das sie unter dem Namen Azalein verkaufen wollten. Sie wurde daran allerdings gehindert, da eine andere Firma ein älteres französisches Stoffschutzpatent für Anilinrot, das sie als Fuchsin vermarkteten, besass. Das französische Patentrecht verun-

<sup>242</sup> Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 13; STEINER (wie Anm. 201), 6.

<sup>243</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 13.

<sup>244</sup> STEINER (wie Anm. 201), 7.

<sup>245</sup> Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 13.

<sup>246</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 14. Vgl. EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 303 3. Punkt in FN; STEINER (wie Anm. 201), 26.

<sup>247</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 14f. Das eine Gutachten wurde von den zwei Zürcher Professoren Bolley und Kronauer verfasst. Anlass dazu gab ein Ersuchen Preussens im Jahre 1861 um Auskunft über die Folgen des Fehlens eines Patentschutzes in der Schweiz, als sich Preussen mit der Frage eines einheitlichen Patentgesetzes im gesamten Deutschen Bund. BRACHER (wie Anm. 193), 14; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 305; WIRTH (wie Anm. 210), 4. Das andere Gutachten wurde von Professor Böhmert verfasst, der am Polytechnikum in Zürich, bzw. an der ETH tätig war. BRACHER (wie Anm. 193), 15; EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (wie Anm. 206), 306; SIMON (wie Anm. 202), 29; WIRTH (wie Anm. 210), 7.

<sup>248</sup> Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 14.

<sup>249</sup> Vgl. KURZ (wie Anm. 199) 393.

möglichte es einem Erfinder ein bereits geschütztes Produkt mit einer neuen Produktionsmethode herzustellen. Gerber-Keller & Sohn sahen sich deshalb gezwungen ihre Produktion nach Basel zu verlagern.<sup>250</sup> Anfangs der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts kostete das in der Schweiz hergestellte Fuchsin bloss die Hälfte des in Frankreich hergestellten Fuchsins.<sup>251</sup> Die Schweizer Chemieindustrie, aus der sich auch die verwandte Pharmaindustrie entwickelte, erlebte in den späten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts goldene Jahre. Hoffmann-La Roche, sowie die Vorgängerfirmen der Novartis wie die Geigy, Sandoz und CIBA etablierten sich in dieser Zeit. Ihr Erfolg verdankte sich auch dem Umstand, dass die Schweizer Betriebe ungehemmt erfolgreiche ausländische, insbesondere deutsche Produkte nachahmten.<sup>252</sup> Deutsche Unternehmen gingen derweilen so weit, dass sie Schweizer Konkurrenten Abstandszahlungen leisteten, damit sie von weiteren Kopien absahen.<sup>253</sup>

Die chemische Industrie erwies sich in Folge als stärkste Gruppe, die sich gegen die Einführung eines Patentgesetzes wehrte. Allerdings trat ihre Opposition erst auf, als sich der Bundesrat erstmalig für die Einführung eines Patentgesetz aussprach.<sup>254,255</sup> Im Wesentlichen argumentierte die chemische Industrie

---

<sup>250</sup> Vgl. KURZ (wie Anm. 199) 393; WALTHER STUBER, Die Patentierbarkeit chemischer Erfindungen (= Abhandlungen zum schweizerischen Recht Heft 20), Bern 1907, 33f.; CHRISTIAN ZELLER, Globalisierungsstrategien - Der Weg von Novartis, Berlin 2001, 108. Die spätere A. Gerber & Cie wurde 1898 von Bindschedler & Busch gekauft. Ebd., 109f. Vgl. Anm. 255.

<sup>251</sup> ZELLER (wie Anm. 250), 108.

<sup>252</sup> Vgl. KURZ (wie Anm. 199) 393f.; MEILI (wie Anm. 193), 27 FN 1; STUBER (wie Anm. 250), 31f. Es sollte allerdings nicht der Eindruck entstehen, dass die schweizerische Chemieindustrie sich ausschliesslich auf das Kopieren verstand. Sie betrieb ebenfalls Eigenforschung und entwickelte eigene qualitativ hochwertige Produkte. STUBER (wie Anm. 250), 32ff. 1895 war die Wertschöpfung pro Arbeiter in der schweizerischen chemischen Industrie dreimal höher als in Deutschland. ZELLER (wie Anm. 250), 115. Ausserdem ist zu bemerken, dass die deutsche chemische Industrie früher ebenfalls ausländische, insbesondere französische Patente ungehindert verwendet haben, als die deutschen einzelstaatlichen Patentgesetze weitgehend wirkungslos waren und ein nationales Patentrecht fehlte. KURZ (wie Anm. 199) 406; vgl. MATHIAS SCHMOECKER, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, Tübingen 2008, 140; STEINER (wie Anm. 201), 39).

<sup>253</sup> KURZ (wie Anm. 199) 394; STUBER (wie Anm. 250), 40.

<sup>254</sup> Vgl. STUBER (wie Anm. 250), 8. 1880 gab es zwar eine Stellungnahme des Chemiker-Vereins in Zürich, der grundsätzlich keinen Einwand gegen ein Patentgesetz hatte, aber die chemische Industrie nicht dem gleichen Patentsystem wie alle anderen Industrien unterstellen wollte. STUBER (wie Anm. 250), 8; BBl 1881 I (wie Anm. 219), 291f.

<sup>255</sup> Der Bundesrat äusserte sich 1881 positiv zum Patentwesen in der Antwort zu der Motion Bally, welche um die Prüfung der Frage einer Einführung eines Patentgesetzes ersuchte. BBl 1881 I (wie Anm. 219), 285-300; Siehe Kap. A)I.D.2. In Folge richtete Bindschedler & Busch, welche sich später in CIBA umfirmierte und mittlerweile in Novartis aufgegangen ist, eine Petition mit 143 Unterschriften von Industriellen aus der chemischen Industrie an die Bundesversammlung. Vgl. ZELLER (wie Anm. 250), 109. In dieser Schrift wurde argumentiert, dass die Erfahrung in anderen Ländern aufzeige, dass ein Patentgesetz nicht wünschenswert sei. Es sei oft unmöglich den wahren Erfinder zu ermitteln. Eine Erfindung beste-

auf zwei Schienen: Einerseits seien Patente dem Geschäft der chemischen Industrie im Weg, da gerade der unbeschränkten Freiheit der Aufschwung der Chemieindustrie zu verdanken sei. Andererseits gebe es in der chemischen Industrie grösste Schwierigkeiten, chemische Erfindungen praktikabel zu umschreiben, sodass künftige Erfindungen nicht verunmöglicht werden.<sup>256</sup>

Weshalb hat die Schweiz nun so lange gebraucht um ein Patentgesetz zu erlassen? Es ist sicherlich nicht falsch zu sagen, dass der Patentschutz auch aus Gründen des wirtschaftlichen Opportunismus lange nicht eingeführt wurde.<sup>257</sup> Aber ebenso, wenn nicht gar grösstenteils, wurde der Patentschutz aus der Überzeugung heraus, dass das Patentwesen schädlich war sowie aus Unkenntnis über diese Materie, abgelehnt.<sup>258</sup> Sehr bedeutend war auch der Umstand, dass die Einführung eines Patentgesetzes aus Sicht der Industrie keine Notwendigkeit darstellte, da es ihr ja ohne Patentschutz gut ging.<sup>259</sup>

## D. Durchdringen der Patentbefürworter

Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts änderte sich die Einstellung zum Patentwesen und ein Patentgesetz wurde zunehmend als eine Notwendigkeit empfunden.<sup>260</sup> Nachfolgend wird untersucht woher dieser Meinungssum-

---

he meist aus einer Reihe von Reaktionen und wer den Schlussstein setze und damit zum Patent gelange, ziehe allein den Vorteil, währendem alle Anderen, welche mit ihren Vorarbeiten wesentlich mehr geleistet hätten, leer ausgingen. Der Erfinder sei zudem nur selten Kapitalist und Fabrikant, um seine Erfindung selber auszubeuten. Er müsse sich dann einem grossen Fabrikanten in die Arme werfen, womit die meisten Monopole in solche Hände gelangten und damit den kleinen Fabriken das Industriefeld unter den Füßen weggezogen werde. Da nach verschiedenen Patentgesetzen nur Herstellungsverfahren, aber nicht Produkte patentierbar sind, ergebe sich die Schwierigkeit am Endprodukt nicht zu erkennen, nach welchem Verfahren es hergestellt wurde. Deshalb könne es vorkommen, dass ein Fabrikant, der ein Produkt nach dem eigenen, nicht patentierten Verfahren herstellt, von einem Konkurrenten, der zur Herstellung desselben Produktes ein anderes Verfahren patentiert hatte, mit einem verlustbringenden Prozess verfolgt werde. Existierte für eine Herstellung eines Produktes nur ein Verfahren, so sei eine ungeheure Macht in den Händen des Patentinhabers gelegen. Chemische Reaktionen seien nicht patentierbar, sonder nur industrielle Fabrikationsmethoden. Die Grenzziehung dazwischen, sei aber unmöglich. Schlussendlich wurde noch damit argumentiert, dass durch Patente der Erfindungstrieb nicht gesteigert werde. Nachträglicher Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend Einführung des gesetzlichen Erfindungsschutzes in der Schweiz, vom 20. Juni 1881, BBl 1881 III, 443f.; STUBER (wie Anm. 250), 8ff.

<sup>256</sup> STUBER (wie Anm. 250), 13f.

<sup>257</sup> Vgl. KURZ (wie Anm. 199) 387, 396.

<sup>258</sup> Vgl. STUBER (wie Anm. 250), 7.

<sup>259</sup> Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 13.

<sup>260</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 24; STEINER (wie Anm. 201), 52; Vgl. BBl 1881 I (wie Anm. 219), 286, 292.

schwung herrührte (1.) und wie das erste Patentgesetz von 1888 erschaffen wurde (2.).

## **1. Meinungsumschwung**

### **a. Wirtschaftliche Lage**

1873 wurde Europa, aber auch die Vereinigten Staaten von Amerika von einer langen Wirtschaftskrise umfasst.<sup>261</sup> Viele Staaten erhöhten die Einfuhrzölle als Mittel gegen die Krise und kehrten der vorher herrschenden Freihandelspolitik somit den Rücken. Auch die Schweizer Wirtschaft wurde von der Krise empfindlich getroffen, nicht zuletzt da sie stark auf den Export fokussiert war, der nun unter den neuen Zöllen litt.<sup>262</sup> Es mehrten sich die Stimmen, die die ungünstigen Verhältnisse dem fehlenden Patentschutz in die Schuhe schoben.<sup>263</sup> Der rapide Aufschwung der US-amerikanischen Industrie, welche man zunehmend als starke Konkurrenz zur schweizerischen Industrie wahrnahm, wurde insbesondere deren Patentgesetz zugeschrieben.<sup>264</sup> Hingewiesen wurde auch auf den Aufschwung Deutschlands nach Einführung ihres einheitlichen Patentgesetzes im Jahre 1877.<sup>265</sup> Durch das Schlingern der Schweizer Industrie hat sich deshalb die Meinung über die Einführung eines Patentgesetzes erheblich geändert.<sup>266</sup> Ein weiterer Faktor für den Meinungsumschwung war wohl auch das inzwischen gestiegene Technologieniveau der Schweiz, dessen Industrie vermehrt in der Lage war eigene Erfindungen zu machen.<sup>267</sup>

### **b. Nachteile des fehlenden Patentschutzes**

Die baldige Einführung eines Patentgesetzes regten auch die zunehmend bemerkbaren Nachteile des fehlenden Patentschutzes an.

Zu diesen Nachteilen zählte, dass patentgeschützte Produkte, wie bspw. landwirtschaftliche Maschinen, gar nicht in die Schweiz verkauft wurden, weil

---

<sup>261</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 19. Insbesondere im Deutschen Reich und in Österreich-Ungarn als Gründerkrise bekannt, sonst aber auch als Grosse oder Lange Depression bezeichnet. Vgl. BERGIER (wie Anm. 196), 234; SCHMOECKER (wie Anm. 252), 415.

<sup>262</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 19.

<sup>263</sup> Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 21.

<sup>264</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 20, 23.

<sup>265</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 23.

<sup>266</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 21.

<sup>267</sup> STEINER (wie Anm. 201), 51f.



man Angst hatte, dass diese kopiert würden.<sup>268</sup> Aus der gleichen Angst erhielten Schweizer Fabriken von ausländischen Patentinhabern keine Aufträge patentgeschützte Artikel herzustellen.<sup>269</sup> Ebenso verwehrte man Schweizern Zutritt in ausländischen Fabriken, um sich nicht „plündern“ zu lassen.<sup>270</sup> Als Nachteil des patentlosen Zustandes wurde auch das Fehlen oder die Unterentwicklung gewisser Industrien gesehen, wie bspw. die Fabrikation von Lokomobilen.<sup>271</sup> Ein weiterer Nachteil war der Umstand, dass viele Staaten Einfuhrpatente nur erteilten, wenn die Erfindung bereits im Ausland patentiert war. Schweizer Erfinder konnten deshalb ihre Erfindungen nicht in diesen Staaten patentieren lassen.<sup>272</sup> Eine Folge davon und des patentlosen Zustandes generell war die Abwanderung von erfinderischen Köpfen ins Ausland (heute als „Brain-Drain“ bezeichnet).<sup>273</sup> Man störte sich ebenfalls daran, dass Erfindungen in der Schweiz geheim gehalten wurden, was mit der Veröffentlichungspflicht im Patentwesen anders wäre.<sup>274</sup> Schlussendlich wurde es auch als Ungerechtigkeit empfunden, den Erfinder nicht zu schützen. Oft sei es vorgekommen, dass nach jahrelanger Arbeit nicht der Erfinder sondern ein Dritter die Früchte seiner Arbeit ernten konnte.<sup>275</sup>

### c. Landes- und Weltausstellungen

Industrierausstellungen im In- und Ausland sind Teil der Geschichte des Patentwesens.

Insbesondere für die Internationalisierung des Patentrechts spielten sie eine wichtige Rolle.<sup>276</sup> Anlässlich der Weltausstellung 1873 in Wien wurde ein internationaler Patentkongress abgehalten, der die prinzipielle Notwendigkeit des Patentschutzes, die inhaltliche Gestaltung der Patentgesetze und die inter-

<sup>268</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 22f.; Vgl. Votum von Sulzer, Industrieller aus Winterthur, an der Versammlung im Jahre 1877 des Vereins ehemaliger Polytechniker abgedruckt in WIRTH (wie Anm. 210), 78.

<sup>269</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 24.

<sup>270</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 24; vgl. Votum von Sulzer an der Versammlung im Jahre 1877 des Vereins ehemaliger Polytechniker abgedruckt in WIRTH (wie Anm. 210), 78.

<sup>271</sup> Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Förderung von Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, und Schutz des gewerblichen Eigenthums, vom 1. Juni 1886, BB1 1886 II, 527.

<sup>272</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 24.

<sup>273</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 24; BB1 1886 II (wie Anm. 271), 525, 533; vgl. WIRTH (wie Anm. 210), 79.

<sup>274</sup> Vgl. Punkt C. der Resolution der Versammlung verschiedenster Vereinigungen 1880 in Zürich. BB1 1881 I (wie Anm. 219), 289; WIRTH (wie Anm. 210), 78f.

<sup>275</sup> Vgl. das Votum von Riggenbach, der die Rigibahn erbaut hatte, an der Versammlung im Jahre 1877 des Vereins ehemaliger Polytechniker abgedruckt in WIRTH (wie Anm. 210), 76.

<sup>276</sup> STEINER (wie Anm. 201), 46; Vgl. SECKELMANN (wie Anm. 231), 119f.

nationale Harmonisierung der nationalen Regelungen diskutierte.<sup>277</sup> Zu diesen drei Fragestellungen wurden Resolutionen verabschiedet, wovon die erste den Patentschutz klar befürwortete („Der Schutz der Erfindungen ist in den Gesetzgebungen aller civilisirten Nationen zu gewährleisten“) und die dritte dringendst eine internationale Patentrechtsharmonisierung empfahl.<sup>278</sup> 1878 wurde in Paris im Rahmen der Weltausstellung diese Diskussion, welche nun allerdings nicht nur den Patentschutz, sondern generell den Schutz des industriellen Eigentums behandelte, mit über 500 Teilnehmern fortgeführt.<sup>279</sup> Auf Drängen des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins sandte die Schweiz eine Dreier-Delegation an die Konferenz, welche mit folgender Feststellung zurückkam: „En somme, la Suisse ne pourra se refuser plus longtemps à protéger la propriété industrielle“.<sup>280</sup> An dieser Pariser Konferenz wurde beschlossen ein internationales Übereinkommen auszuarbeiten.<sup>281,282</sup> An zwei späteren Konferenzen 1880 und 1883 wurde weiter über den Vertragstext diskutiert und schliesslich wurde im Jahre 1883 die „Internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums“, die besser als „Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)“ bekannt ist<sup>283</sup>, von 11 Staaten, unterzeichnet.<sup>284</sup> Die PVÜ trat ein Jahr später in Kraft.<sup>285</sup> Die Schweiz war einer dieser Signatarstaaten, ungeachtet der Tatsache, dass sie über kein Patentgesetz verfügte.<sup>286</sup> Der Schweiz wurde die Ehre zuteil, das „Bureau international

<sup>277</sup> KURZ (wie Anm. 199), 364; SIMON (wie Anm. 202), 36.

<sup>278</sup> KURZ (wie Anm. 199), 364; Die zweite Resolution bzgl. der inhaltlichen Ausgestaltung der Patentgesetze ist etwas zu lang, um sie hier wörtlich wiederzugeben. Es sei jedoch erwähnt, dass sie u.a. die Inländerbehandlung und Zwangslizenzen empfahl. Ebd., 366. Die dritte Resolution bzgl. der internationalen Patentrechtsharmonisierung ist dagegen kurz und soll hier wiedergegeben werden: „In Anbetracht der grossen Ungleichheit der bestehenden Patentgesetzgebungen und in Anbetracht der veränderten internationalen Verkehrsbeziehungen der Jetztzeit liegt das Bedürfnis für Reformen vor, und es ist dringend zu empfehlen, dass die Regierungen sobald wie möglich eine internationale Verständigung über den Patentschutz herbeiführen suchen“. Ebd., 470.

<sup>279</sup> Ebd., 470.

<sup>280</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 21; BBl 1881 I (wie Anm. 219), 287.

<sup>281</sup> KURZ (wie Anm. 199), 471f.; SIMON (wie Anm. 202), 36; BBl 1881 I (wie Anm. 219), 287; Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die internationale Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigenthums, vom 30. Oktober 1883, BBl 1883 IV, 334.

<sup>282</sup> Bemerkenswerterweise hat sich ein Schweizer Delegierter an der Konferenz besonders hervorgetan: Ständerat Bodenheimer fasste die Beschlüsse, die an dieser Konferenz verabschiedet wurden, zu einem Vorentwurf eines Übereinkommens zusammen, welche nichts weniger zum Ziel hatte als ein einheitliches internationales Patentrecht zu schaffen. Dieser Vorentwurf wurde dann in seiner Radikalität allerdings eingegrenzt. KURZ (wie Anm. 199), 471.

<sup>283</sup> Der Vertragstext findet sich in BBl 1883 IV (wie Anm. 281), 344-355.

<sup>284</sup> KURZ (wie Anm. 199), 472; SIMON (wie Anm. 202), 37; BBl 1883 IV (wie Anm. 281), 335f.

<sup>285</sup> KURZ (wie Anm. 199), 472.

<sup>286</sup> Die PVÜ regelte das gesamte industrielle Eigentum, worunter der die Fabrik- und Handelsmarken zählten. Die Schweiz hatte seit 1880 ein Gesetz, das die Fabrik- und Handelsmarken

de l'Union pour la protection de la propriété industrielle“, dem Vorgänger der World Intellectual Property Organization (WIPO), in Bern zu beherbergen.<sup>287</sup> Die PVÜ sah unter anderem die Gleichbehandlung von Ausländern mit Inländern vor - sog. Inländerbehandlung - was zur Folge hatte, dass Schweizer im Ausland Schutz für ihre Erfindungen beanspruchen konnten, während dies umgekehrt nicht der Fall war.<sup>288</sup>

Weltausstellungen spielten auch insofern im Meinungsumschwung zugunsten des Patentschutzes eine Rolle, als sie den Schweizer vor Augen hielten, welche Fortschritte die ausländische, insbesondere die amerikanische Industrie gemacht hatte. Lobten die früheren Berichterstattungen über die Weltausstellungen die Schweizer Beiträge, so machte sich bei den Schweizer Berichterstatern in der Weltausstellung von Philadelphia 1876 Besorgnis breit, als sie den rasanten Fortschritt der amerikanischen Industrie feststellen musste.<sup>289</sup> BRACHER bezeichnet die Weltausstellung 1876 in Philadelphia gar als den Wendepunkt in der Schweizer Patentbewegung.<sup>290</sup>

Die Industrieausstellung regte die Einführung eines Patentschutzes auch an, da die Aussteller nur bereit waren ihre neuesten Produkte zu präsentieren, wenn diese gegen Nachahmung geschützt waren. Die Organisatoren der schweizerischen Landesaustellung von 1883 in Zürich petitionierten gleich zweimal für die Einführung eines Patentgesetzes und wiesen darauf hin, dass davon das Zustandekommen der Ausstellung abhinge.<sup>291</sup> Nichtsdestotrotz wurde die Landesaustellung durchgeführt, wobei allerdings einige Aussteller ihre Teilnahme wegen des fehlenden Patentschutzes zurückzogen.<sup>292,293</sup>

#### d. Internationaler Druck

Auch der internationale Druck wird eine Rolle beim Meinungsumschwung zugunsten der Einführung eines Patentgesetzes gespielt haben. Die Schweiz

---

schützte, weshalb die Teilnahme der Schweiz nicht verwundert. Vgl. TROLLER (wie Anm. 220), 45.

<sup>287</sup> Art. 13 PVÜ; SIMON (wie Anm. 202), 38.

<sup>288</sup> Art. 2 PVÜ; BBl 1886 II (wie Anm. 271), 530.

<sup>289</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 20; Vgl. WIRTH (wie Anm. 210), 6f. Besorgniserregend war wohl vor allem der Fortschritt der Amerikaner in der Uhrenbranche – einem sehr wichtigen Industriezweig der Schweiz.

<sup>290</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 21f.

<sup>291</sup> Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 9; BBl 1881 III (wie Anm. 255), 445.

<sup>292</sup> BBl 1886 II (wie Anm. 271), 524f.

<sup>293</sup> Dies erinnert an die Weltausstellung 1873 in Wien. Der in diesem Rahmen abgehaltene internationale Patentkongress wurde unter anderem ausgelöst durch die Weigerung amerikanischer Fabrikanten ihre Erzeugnisse wegen des unzureichenden Patentschutzes auszustellen. KURZ (wie Anm. 199), 363.

war neben den Niederlanden, welche ihr Patentgesetz von 1817 aufgrund der Freihandelsbewegung im Jahre 1869 wieder aufhoben, anfangs der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts das einzige industrialisierte westeuropäische Land, das Erfindungen nicht schützte.<sup>294,295</sup> Ohne jegliche Einschränkung konnten in der Schweiz ausländische Erfindungen ausgebeutet werden, was dem Ausland ein Dorn im Auge war.<sup>296</sup> Gerade im Rahmen der PVÜ wurde die Schweiz von Mitgliedstaaten angegriffen.<sup>297</sup> So wurde bspw. 1886 an einer Konferenz der PVÜ-Staaten der Wunsch geäußert, dass diejenigen Staaten der PVÜ, welche nicht alle Gebiete des industriellen Eigentums geregelt haben, ihre Gesetzgebung in diese Richtung so bald als möglich ergänzen.<sup>298</sup> In besonderem Masse kam auch aus Deutschland Druck, dessen patentgeschützte Produkte die schweizerische Chemieindustrie gerne nachahmte.<sup>299</sup> Der patentlose Zustand in der Schweiz wurde gar als „industrielles Raubrittertum“ bezeichnet und Handelssanktionen, wie spezielle Schutzzölle auf Schweizer Produkte in Betracht gezogen.<sup>300</sup>

Von einem Patentgesetz erhoffte man sich auch eine stärkere Verhandlungsposition beim Abschluss von Handelsverträgen mit dem Ausland.<sup>301</sup>

## 2. Änderung der Bundesverfassung und Gesetzeserlass

Nachdem sich die wirtschaftliche Lage der Schweizer Industrie geändert hatte, die Nachteile des patentlosen Zustandes erkannt wurden und die Schweiz als patentlose „Insel“ zunehmend unter Beschuss geraten war, änderte sich die allgemeine Meinung zugunsten des Patentschutzes und die Einführung eines Patentgesetzes wurde nunmehr als eine Notwendigkeit empfunden.

---

<sup>294</sup> STEINER (wie Anm. 201), 37.

<sup>295</sup> Folgende Staaten verfügten über ein Patentgesetz, als die Schweiz ihres einfuhrte: England 1623, USA 1790, Frankreich 1791, Österreich-Ungarn 1810, Belgien 1817/1830, Russland 1833, Paraguay 1845, Neusüdwest 1852, Victoria 1856, Ceylon 1859, Argentinien 1864, Guatemala 1864, Italien 1864, Mexiko 1865, Portugal 1868, Neuseeland 1870, Kanada 1872, Finnland 1876, Deutsches Reich 1877, Spanien 1878, Osmanische Reich 1880, Brasilien 1882, Schweden 1884, Japan 1885, Südastralien 1887, Britisch-Indien 1888. SIMON (wie Anm. 202), 10, 13, 16, 22, 24f. 35; Die Jahreszahlen beziehen sich auf das Jahr, in dem dieser Staat erstmals ein Patentgesetz einfuhrte.

<sup>296</sup> Vgl. STEINER (wie Anm. 201), 37.

<sup>297</sup> Vgl. KURZ (wie Anm. 199), 395; STUBER (wie Anm. 250), 30.

<sup>298</sup> BBl 1886 II (wie Anm. 271), 530.

<sup>299</sup> KURZ (wie Anm. 199), 394; STUBER (wie Anm. 250), 31. Deutschland trat erst 1903 der PVÜ bei. KURZ (wie Anm. 199), 484f.

<sup>300</sup> Ebd., 394; STUBER (wie Anm. 250), 32.

<sup>301</sup> Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 23; BBl 1881 I (wie Anm. 219), 292.

Im Jahre 1877 kam der Ball langsam ins Rollen. In diesem Jahr nahm der Nationalrat eine Motion des Nationalrates Bally einstimmig als Postulat an, womit der Bundesrat eingeladen wurde zu prüfen, ob es nicht im Interesse der schweizerischen Industrie läge, ein Patentgesetz einzuführen und gegebenenfalls einen Gesetzesentwurf vorzulegen.<sup>302</sup> Im selben Jahr veröffentlichte daraufhin das Eidgenössische Departement des Innern eine Arbeit über diese Frage, in welcher die Nützlichkeit, ja sogar die Notwendigkeit des Patentschutzes anerkannt wurde.<sup>303</sup> Der Bundesrat selbst blieb allerdings eine Antwort schuldig, sodass 1880 die vom Nationalrat einstimmig angenommene Motion Aepli den Bundesrat auffordern musste, dem Postulat Bally spätestens bis zur Sommersession 1881 nachzukommen.<sup>304</sup> Der Bundesrat kam dieser Aufforderung nach und machte in seiner Botschaft drei Schlussfolgerungen. Die erste lautete: „Es ist unzweifelhaft sowohl im Interesse unserer Industrien, als in demjenigen unserer Handelsbeziehungen mit dem Ausland, den Erfindungsschutz in der Schweiz einzuführen“.<sup>305</sup> Zu dieser Schlussfolgerung sah sich der Bundesrat durch die zahlreichen Kundgebungen für den Patentschutz bekräftigt, auf welche die Botschaft verweist. Dazu gehörten unter anderem die der schweizerischen Juristenversammlung des Jahres 1878, wo einstimmig beschlossen wurde, dass ein Patentgesetz wünschenswert sei.<sup>306</sup> Auch eine Versammlung zahlreicher wichtiger Berufs- und Interessenverbände im Jahre 1880 sprach sich einstimmig für die Einführung der Erfindungspatente aus.<sup>307</sup> Die Botschaft wies auch speziell auf die internationalen Konferenzen hin, aus welchen dann die PVÜ entstand.<sup>308</sup> Die zweite Schlussfolgerung des Bundesrates war, dass ein Patentschutz auf Bundesebene geregelt sein müsse und nicht auf kantonaler Ebene.<sup>309</sup> In der dritten Schlussfolgerung musste aber festgestellt werden, dass die Bundesverfassung dem Bund nicht die Kompetenz gab, ein Patentgesetz zu erlassen.<sup>310</sup> Infolge dieser Botschaft trat die chemische Industrie auf den Plan, welche unter Federführung der Firma Bind-

<sup>302</sup> BBl 1881 I (wie Anm. 219), 285. Die Motion Bally wurde von der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker unterstützt. Vgl. WIRTH (wie Anm. 210), 79.

<sup>303</sup> BBl 1881 I (wie Anm. 219), 285f.

<sup>304</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 8; SIMON (wie Anm. 202), 31; BBl 1881 I (wie Anm. 219), 285.

<sup>305</sup> BBl 1881 I (wie Anm. 219), 292.

<sup>306</sup> Ebd., 286f.

<sup>307</sup> Ebd., 288ff. An dieser Versammlung waren die schweizerische Sektion der internationalen Kommission für den Schutz des gewerblichen Eigentums, welche die PVÜ ausarbeitete, der Verein ehemaliger Studierender des eidgenössischen Polytechnikums, der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, der schweizerische Handels- und Gewerbeverein, der schweizerische Gewerbeverein, die kaufmännische Gesellschaft Zürich, die technische Gesellschaft Zürich und die Sektion Zürich des schweizerischen Gewerbevereins vertreten.

<sup>308</sup> Ebd., 290ff.

<sup>309</sup> Ebd., 295.

<sup>310</sup> Ebd., 300.

shedler & Busch eine Petition gegen den Patentschutz im Prinzip und gegen den Patentschutz speziell in der Chemieindustrie einreichte.<sup>311</sup> Der Nationalrat beauftragte dann den Bundesrat diese Petition zu würdigen.<sup>312</sup> Diese Intervention der Chemieindustrie löste einen Schwall von Kundgebungen zugunsten des Patentschutzes aus.<sup>313</sup> Im vom Parlament gewünschten nachträglichen Bericht zum Postulat Bally, der auf die Petition der chemischen Industrie einging, verwies der Bundesrat auf diese zahlreichen Kundgebungen, welche ihn in der Überzeugung der Nützlichkeit und Notwendigkeit des Erfindungsschutzes bekräftigten.<sup>314</sup> Der Bundesrat stellte darin auch fest, dass, mit Ausnahme der chemischen, alle Industriezweige dringendst und mit grösstem Nachdruck ein Patentgesetz forderten. So verblieb der Bundesrat bei der Meinung, dass man ein Patentgesetz erlassen müsse. Allerdings räumte er der Chemieindustrie eine Sonderstellung ein, indem er hinwies, dass bei der Ausarbeitung eines Patentgesetzes ernstlich die Frage zu prüfen sei, ob das Gesetz überhaupt und allenfalls in welchem Masse die Chemiebranche betreffen soll.<sup>315</sup>

1881 wurde die Ergänzung der Bundesverfassung mit dem Zusatz: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirtschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle“ von den Räten angenommen. In der Volksabstimmung im Jahre 1882 wurde diese Verfassungsänderung jedoch mit 156'000 gegen 141'000 Stimmen und 14½ gegen 7½ Standesstimmen verworfen.<sup>316</sup> Erklärt wurde die enttäuschende Ablehnung damit, dass zugleich über eine äusserst unpopuläre Vorlage abgestimmt werden musste, dass viele Stimmbürger kein unmittelbares Interesse am Patentschutz hatten und gar nicht verstanden, um was es sich beim Patentwesen handelte.<sup>317</sup>

Die Patenbefürworter sind nach dieser Abstimmung allerdings nicht verstummt. Schon ein Jahr später, 1883, stellte Nationalrat Grosjean eine Motion, nach welcher der Bundesrat prüfen sollte, ob man die Patentfrage nicht nochmals in die Hand nehmen soll.<sup>318</sup> Im gleichen Jahr wurde die PVÜ ohne grosse Opposition ratifiziert.<sup>319</sup> 1886 unterbreitete dann der Bundesrat dem Parlament

---

<sup>311</sup> BBl 1881 III (wie Anm. 255), 443. Zum Inhalt dieser Petition siehe Anm. 255.

<sup>312</sup> Ebd., 444.

<sup>313</sup> Ebd., 445ff.

<sup>314</sup> Ebd., 447.

<sup>315</sup> Ebd., 448.

<sup>316</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 9.

<sup>317</sup> BBl 1886 II (wie Anm. 271), 521.

<sup>318</sup> Ebd., 518.

<sup>319</sup> Vgl. STUBER (wie Anm. 250), 40; Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Ratifikation von Zusätzen zur internationalen Konvention über den Schutz des gewerblichen Eigenthums, vom 5. November 1886, BBl 1886 III, 521.

eine Botschaft mit dem Antrag die Bundesverfassung zu ergänzen, sodass endlich ein Patentgesetz erlassen werden konnte.<sup>320</sup> Vorgängig gab es wieder viele Kundgaben zugunsten und wenige zuungunsten des Patentschutzes.<sup>321</sup> Die Räte nahmen 1886 den Antrag des Bundesrates die Bundesverfassung zu ändern an.<sup>322</sup> Allerdings wurde der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut auf Antrag des Maschinenfabrikanten Bühler-Honegger modifiziert und zwar in dem Sinne, dass dem Bund nur die Kompetenz eingeräumt wurde über Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind.<sup>323</sup> Dieses Modellerfordernis, welches in Kap. II.B. und III.B. ausführlich behandelt wird, wurde auf Druck der Chemieindustrie aufgenommen.<sup>324</sup> Am 10. Juli 1887 wurde die Änderung der Bundesverfassung letztendlich mit überwältigendem Mehr angenommen.<sup>325</sup> Schon im Januar 1888 erschien die Botschaft mit einem Gesetzesentwurf. Nach Beratungen und Änderungen wurde der Entwurf im Juni 1888 vom Parlament angenommen. Nach Verstreichen der Referendumsfrist trat dann am 15. November das erste Patentgesetz in Kraft.<sup>326</sup>

## II. Das erste Patentgesetz von 1888

Nachfolgend soll das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 in seinen Grundzügen dargestellt werden (A.). Anders als die bei der nachfolgenden Darstellung gewählte Vergangenheitsform suggerieren könnte, bestehen die meisten Vorschriften des ersten Patentgesetzes in abgewandelter Form auch noch im heute geltenden (dritten) Patentgesetz vom 25. Juni 1954. Das erste Patengesetz wies allerdings mit dem nunmehr weggefal-

<sup>320</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 10.

<sup>321</sup> Vgl. BRACHER (wie Anm. 193), 10; MEILI (wie Anm. 193), 14; BBl 1886 II (wie Anm. 271), 522ff. Bspw. wurde anlässlich des Patentkongresses 1883 in Zürich bei den Ausstellern der Landesausstellung eine Umfrage durchgeführt, die zeigte, dass die überwältigende Mehrheit sich einen Patentschutz wünschte. Der Patentkongress, bei dem sich auch Patentgegner beteiligten, kam zum Schluss, dass ein Patentgesetz dringendst benötigt wurde, wobei allerdings auf die speziellen Probleme bei der Anwendung der Erfindungspatente in der chemischen und pharmazeutischen Industrie Rücksicht genommen werden musste. BRACHER (wie Anm. 193), 22; STUBER (wie Anm. 250), 13; BBl 1886 II (wie Anm. 271), 522ff.

<sup>322</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 10; SIMON (wie Anm. 202), 33f.

<sup>323</sup> STUBER (wie Anm. 250), 17.

<sup>324</sup> Vgl. RICHARD WEIDLICH/EUGEN BLUM, Das schweizerische Patentrecht, erläutert von Richard Weidlich und Eugen Blum, erste Lieferung umfassend die Art. 1-24, Bern 1934, 44.

<sup>325</sup> 203'506 gegen 57'862 Stimmen, sowie 20½ gegen 1½ Ständesstimmen. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Erfindungspatente, vom 20. Januar 1888, BBl 1888 I, 241.

<sup>326</sup> SIMON (wie Anm. 202), 34.

lenen Modellerfordernis eine im internationalen Vergleich singuläre Besonderheit auf, die gesondert betrachtet wird (B.).

## A. Grundzüge

Für neue Erfindungen, welche gewerblich verwertbar und durch Modelle dargestellt waren, konnten Patente erteilt werden.<sup>327</sup> Anders als im deutschen Patentgesetz von 1877, wonach dem ersten Anmelder einer Erfindung das Patent erteilt wurde, selbst wenn dieser nicht der Erfinder war<sup>328</sup>, konnten in der Schweiz allein die Erfinder Patente anmelden. Dem Erfinder wurde ein Ausschliesslichkeitsrecht an der Verwertung der Erfindung für 15 Jahre gewährt.<sup>329</sup>

Das erteilte Patent erlosch allerdings, wenn die Erfindung nicht innert drei Jahren zur Anwendung gekommen war.<sup>330</sup> Patentinhaber mussten sich auch Zwangslizenzierungen gefallen lassen, wenn für die Verwertung eines neuen wichtigen Patentbesitzes ein altes benötigt wurde (Abhängigkeitspatent).<sup>331</sup> Der Bund und die Kantone hatten überdies die Möglichkeit, wenn es das öffentliche Interesse erforderte, ein Patent gegen Entschädigung zu enteignen, wodurch die Erfindung Gemeingut oder der Bund Inhaber des Patents wurde.<sup>332</sup> Ein weiterer Lizenzzwang bestand indirekt dort, wo für eine ausländische Erfindung ein Patent erteilt wurde und der Patentinhaber schweizerische Lizenzbegehren, welche auf billiger Grundlage beruhen, ablehnte, da in diesem Fall das Patent erlosch.<sup>333</sup> Der ausländische Patentinhaber wurde so faktisch gezwungen Lizenzen zu erteilen, wenn er sein Patent nicht verlieren wollte.<sup>334</sup> Patente konnten übertragen und Lizenzen eingeräumt werden, wobei diese Rechtshandlungen gegenüber Dritten erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam wurden.<sup>335</sup>

---

<sup>327</sup> Vgl. Art. 1 Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente, vom 29. Juni 1888, BBl. 1888 Band III, S. 719-732 (fortan PatG 1888).

<sup>328</sup> Sog. Anmeldeprinzip. Vgl. § 3 Patentgesetz des Deutschen Reiches vom 25. Mai 1877, abgedruckt in SECKELMANN (wie Anm. 231), 427ff. Diese Regelung gab es auch in anderen Ländern, nicht nur in Deutschland. SIMON (wie Anm. 11), 40.

<sup>329</sup> Art. 3, Art. 6 Abs. 1 PatG 1888.

<sup>330</sup> Art. 9 Ziff. 3 PatG 1888.

<sup>331</sup> Art. 12 PatG 1888.

<sup>332</sup> Art. 13 PatG 1888.

<sup>333</sup> Art. 9 Ziff. 4 PatG 1888.

<sup>334</sup> Vgl. MEILI (wie Anm. 193), 61f.

<sup>335</sup> Art. 5 Abs. 2 PatG 1888.



Die Patentanmeldung hatte beim neu geschaffenen Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum zu erfolgen.<sup>336</sup> Der Anmeldung hatte eine Beschreibung der Erfindung, sowie Zeichnungen beizuliegen und überdies ein Beweis, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist.<sup>337</sup> Diese Beschreibung sowie die Zeichnungen waren öffentlich zugänglich.<sup>338</sup> Allerdings konnte die Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um 6 Monate verschoben werden, um dem Erfinder die Anmeldung seines Patenten im Ausland problemlos zu ermöglichen.<sup>339</sup> Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum beschränkte sich auf eine formelle Prüfung der Anmeldung und machte den Anmelder bloss auf allfällige Nichtigkeitsgründe aufmerksam, was aber die Wirksamkeit der Anmeldung nicht beeinträchtigen konnte.<sup>340</sup> Erst aufgrund einer erfolgreichen Nichtigkeitsklage, die jedermann erheben konnte, wurde ein erteiltes Patent für nichtig erklärt.<sup>341</sup> Nebst dem Fehlen der Neuheit der Erfindung war unter anderem auch die unzureichende Darlegung der Erfindung mittels der Beschreibung und der Zeichnungen, die einem Sachverständigen die Ausführung der Erfindung nicht ermöglichte, ein Nichtigkeitsgrund.<sup>342</sup>

Die Patente wurden zivil- und strafrechtlich geschützt.<sup>343</sup> Patentverletzungen konnten strafrechtlich bei Vorsatz mit einer Geldbusse und Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet werden. Zivilrechtlich konnte Schadenersatz verlangt werden.<sup>344</sup> Zur Verfügung standen auch vorsorgliche Massnahmen wie insbesondere die Beschlagnahme von Gegenständen, die der Nachahmung von patentgeschützten Produkten dienten.<sup>345</sup>

Wie bereits erwähnt prüfte das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum die Anmeldung nur formell und war deshalb mehr Registeramt denn Prüfungs-

<sup>336</sup> Art. 14 PatG 1888 spricht noch vom Eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigentum. Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum, dem Vorläufer des heutigen Instituts für Geistiges Eigentum, wurde noch 1888 geschaffen und interessanterweise dem Departement des Auswärtigen unterstellt. BBl 1888 IV, 158f. Der Wortlaut des Art. 14 PatG 1888 wurde mit der Revision vom 23. März 1893 berichtigt.

<sup>337</sup> Art. 14 Abs. 4 Ziff. 1-3 PatG 1888.

<sup>338</sup> Vgl. Art. 23 Abs. 3 PatG 1888.

<sup>339</sup> Art. 23 Abs. 4 PatG 1888.

<sup>340</sup> Vgl. Art. 17 PatG 1888.

<sup>341</sup> Art. 10 PatG 1888.

<sup>342</sup> Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 PatG 1888.

<sup>343</sup> Art. 24ff. PatG 1888.

<sup>344</sup> Art. 25 PatG 1888.

<sup>345</sup> Art. 27 PatG 1888.

instanz.<sup>346</sup> Bei Patentstreitigkeiten waren Gerichte und vorgesetzte Verwaltungsbehörden zuständig.<sup>347</sup>

Zwei Artikel des Patentgesetzes befassten sich mit der Umsetzung von Vorschriften der PVÜ.<sup>348</sup> In der einen Bestimmung wurde den Anmeldern, die ein Patentgesuch in einem Vertragsstaat der PVÜ eingereicht haben, ein Prioritätsrecht für 7 Monate eingeräumt.<sup>349</sup> In der anderen Bestimmung wurde den Exponaten einer Ausstellung ohne eine Patentanmeldung Schutz für sechs Monate gewährt.<sup>350</sup>

## B. Modelldarstellbarkeit

Die charakteristische Besonderheit des ersten Patentgesetzes war das Modellerfordernis, welches keinem ausländischen Patentrecht bekannt war. Gemäss Art. 1 PatG 1888 konnten nur Erfindungen patentiert werden, die „durch Modelle dargestellt sind“. Das Gesetz folgte damit der Bundesverfassung, wonach dem Bund nur die Gesetzgebungskompetenz „über den Schutz [...] solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt [...] sind“, zustand. Als Modell galt die „Ausführung der Erfindung oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen“ liess.<sup>351</sup>

Mit der Modelldarstellbarkeit bezweckte man in erster Linie, Erfindungen der chemischen Industrie vom Patentschutz auszuschliessen und damit die Opposition dieser Industrie zu brechen. In zweiter Linie wollte man unreifen und praktisch nicht ausführbaren Erfindungen entgegenreten.<sup>352</sup> Nebst diesen zwei Zwecksetzungen werden in der Botschaft des Bundesrates noch zwei weitere Argumente genannt, die für das Modellerfordernis hervorgebracht wurden, welche der Bundesrat aber für unbegründet hielt.<sup>353</sup> So verwarf er die Idee, dass das Vorhandensein eines Modells dem Richter in einem Patentverletzungsprozess die Entscheidungsfindung erleichtere, da er den vorgeblich nachahmenden Gegenstand direkt mit dem Modell vergleichen könne. Ebenfalls verwehrte sich der Bundesrat gegen die Idee, dass eine Hinterlegung von Modellen die Erfinder von der Verpflichtung entlasten könne, ihren Patentgesuchen

---

<sup>346</sup> Vgl. MEILI (wie Anm. 193), 51.

<sup>347</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3, Art. 17 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2, Art. 30 PatG 1888.

<sup>348</sup> BBl 1888 I (wie Anm. 325), 258.

<sup>349</sup> Art. 32 PatG 1888. Vgl. Art. 4 PVÜ.

<sup>350</sup> Art. 33 PatG 1888. Vgl. Art. 11 PVÜ.

<sup>351</sup> Art. 14 Abs. 3 Ziff. 3 zweiter Satz PatG 1888.

<sup>352</sup> BBl 1888 I (wie Anm. 325), 243.

<sup>353</sup> Ebd., 243f.

Beschreibungen und Zeichnungen beizulegen. Die Begründung des Bundesrates für die Ablehnung dieser Ansichten lässt eine allgemein skeptische Einstellung zum Modellerfordernis erkennen. So wird darauf hingewiesen, dass in gewissen, auf rein mechanischen Verfahren beruhenden Industriezweigen, sehr häufig die äussere Form für die Erfindung charakteristisch sei, womit das Modell das Wesen der Erfindung genügend darstellen könne. Allerdings gebe es Industriezweige, wo dies nicht der Fall sei, namentlich bei denjenigen, die die Anwendung physikalischer Prinzipien direkt verfolgen. Hier könne eine Erfindung die verschiedensten Formen aufweisen, welche alle die Anwendung ein und derselben technischen Idee sind.<sup>354</sup> Diese Ausführung verweist auf die grundlegende Überlegung, dass der Gegenstand eines Immaterialgutes der Erfindungsgedanke ist und nicht dessen Verkörperung, wie es das Modellerfordernis suggerieren könnte.<sup>355</sup> Die Botschaft verweist auch darauf, dass Beschreibungen und Zeichnungen das Wesen einer Erfindung genau bezeichnen können und zwar unabhängig von den verschiedenen Formen, welche ihre Ausführung annehmen könne. Modelle hingegen können einen Richter leicht in die Irre führen, da einerseits Nachahmungen meist in anderer Form als in der Form des Modells auftauchen und andererseits der Erfinder selbst in steter Verbesserung die Ausführung seiner Erfindung in anderer Form erstelle als in der Form des Modells.<sup>356</sup> Angesprochen wird damit die Gefahr, dass das Modell mit der Erfindung an sich gleichgesetzt werden könnte.<sup>357</sup> Trotz dieser tendenziell ablehnenden Haltung des Bundesrates, war das Modellerfordernis im Gesetz enthalten, zumal ja die Bundesverfassung nichts anderes erlaubt hätte.

Das Modell der Erfindung musste nicht hinterlegt werden, sondern bloss vorhanden sein.<sup>358</sup> Das Vorhandensein des Modells musste entweder durch dessen Vorzeigen oder durch Photographien bewiesen werden.<sup>359</sup> Eine obligatorische Hinterlegung der Modelle wurde beim Gesetzesentwurf diskutiert, aber verworfen, da man eine solche Aufbewahrung aufgrund des Platzaufwandes für zu kostspielig und überdies unnütz hielt.<sup>360</sup> Allerdings mussten ausnahmsweise

<sup>354</sup> BBl 1888 I (wie Anm. 325), 244.

<sup>355</sup> Vgl. STEINER (wie Anm. 201), 57, der auf THIERRY CALAME, 1. Kapitel: Grundlagen, in: DAVID VON BÜREN (Hg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 4. Bd. Patentrecht und Know-How, Basel/Genf/München 2006, 6 verweist.

<sup>356</sup> BBl 1888 I (wie Anm. 325), 244.

<sup>357</sup> Vgl. STEINER (wie Anm. 201), 58, der eine solche Tendenz auch vom Bundesgericht feststellt.

<sup>358</sup> Art. 14 Abs. 3 Ziff. 3 erster Satz PatG 1888.

<sup>359</sup> Art. 1 Bundesrathsbeschluss betreffend die Leistung des Beweises, dass das Modell einer patentirbaren Erfindung existirt, vom 26. Oktober 1888, BBl. 1888 Band IV, S. 241-244 (fortan Bundesratsbeschluss Modellbeweis 1888).

<sup>360</sup> BBl 1888 I (wie Anm. 325), 244ff.

Modelle von Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren sowie Handfeuerwaffen hinterlegt werden.<sup>361</sup>

Da ein Patent nur angemeldet werden konnte, wenn ein Modell der Erfindung vorhanden war, konnte sich die Anmeldung einer Erfindung zeitlich verzögern, womit der Erfinder den Verlust der Neuigkeit, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Patentbesitzes riskierte.<sup>362</sup> Deshalb eröffnete das Patentgesetz die Möglichkeit des provisorischen Patents, welches ohne ein Modell vorzuweisen erlangt werden konnte, aber unter Wahrung aller sonstigen Voraussetzungen für die Patentanmeldung.<sup>363</sup> Das provisorische Patent sicherte dem Erfinder während zweier Jahre das Prioritätsrecht. Während dieser Frist konnte dieser gegen Vorweisen eines Modells ein definitives Patent erhalten. Allerdings konnte der Erfinder mit einem provisorischen Patent nicht wegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung klagen.<sup>364</sup>

### **III. Die Entwicklung nach Inkrafttreten des ersten Patentgesetzes**

#### **A. Revision des 1. PatG von 1888**

Bereits fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des ersten Patentgesetzes musste dieses auch schon wieder kleinere Änderungen erfahren. Der eigentliche Hauptgrund bildete eine gesetzgeberische Panne, welche es mit sich brachte, dass die Fassungen in den drei Landessprachen in Bezug auf einige Artikel Unstimmigkeiten aufwiesen oder sich gar widersprachen.<sup>365</sup> Der Bundesrat wartete trotz Kenntnis des Mangels solange zu, bis er vom Bundesgericht aufgefordert wurde, doch endlich etwas zu unternehmen.<sup>366</sup> In der Folge wurden die drei Gesetzestexte in Übereinstimmung gebracht. Ferner wurde auch die Frist zur Umwandlung eines provisorischen Patentbesitzes in ein definitives Patent verlängert. Die Praxis hatte aufgezeigt, dass die bisherige Frist von zwei Jah-

---

<sup>361</sup> Art. 2 Bundesratsbeschluss Modellbeweis 1888. Diese Ausnahme beruhte auf Art. 15 Abs. 1 PatG 1888.

<sup>362</sup> MEILI (wie Anm. 193), 43; STEINER (wie Anm. 201), 60.

<sup>363</sup> Vgl. Art. 16 PatG 1888.

<sup>364</sup> Art. 16 Abs. 2 zweiter Satz PatG 1888.

<sup>365</sup> MEILI (wie Anm. 193), 18; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Gesetzesentwurf enthaltend Abänderungen zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, vom 25. November 1892, BBl 1892 V, 395ff.

<sup>366</sup> BBl 1892 V (wie Anm. 365), 395f.; Der Bundesrat wollte mit der Revision so lange zuwarten, bis konkrete Fälle, dazu zwingen sollten. Im Jahre 1892 war es dann so weit. Das Bundesgericht richtete ein Schreiben an den Bundesrat, indem es ihn darauf hinwies, dass sich Art. 25 PatG 1888 in der deutschen und französischen Fassung widersprach.

ren, um den Modellnachweis zu erbringen, gerade für „gute“ Patente zu kurz war.<sup>367</sup> Die Botschaft zur Revision des ersten Patentgesetzes stellte auch fest, dass viele Patente, bei welchen die Modelldarstellbarkeit auf Grund von Schwierigkeiten erst ganz am Schluss der zweijährigen Frist bewiesen werden konnte, trotz der aufgewendeten Mühe nach drei Jahren aufgegeben wurden. Die Verlängerung der Frist auf drei Jahre sollte laut Botschaft gleich einen doppelten Zweck erfüllen: erstens die Erleichterung des Modellbeweises für die Inhaber provisorischer Patente und zweitens die Vermeidung vergeblicher Arbeit des Amtes.<sup>368</sup>

## B. Das Problem der Modelldarstellbarkeit

Unter dem ersten Patentgesetz von 1888 waren nur Erfindungen geschützt, welche gewerblich verwertbar und durch Modelle darstellbar waren.<sup>369</sup> Insbesondere chemische Herstellungsverfahren konnten somit auf Grund der fehlenden Modelldarstellbarkeit nicht patentiert werden.<sup>370</sup> Obwohl vor dem Erfordernis der Modelldarstellbarkeit gewarnt wurde, wurde es dennoch auf Druck der schweizerischen Chemieindustrie in die Verfassung (Art. 64<sup>bis</sup> BV) und dann in Folge ins Gesetz aufgenommen (siehe Kap. A)I.D.2).<sup>371</sup> Begründet wurde dies vor allem damit, dass die Modelldarstellbarkeit etwaige Verletzungsprozesse vereinfache und verhindere das unreife und nicht ausführbare Erfindungen patentiert werden können.<sup>372</sup> Der hauptsächliche Grund lag aber in der Beschwichtigung der Vertreter der chemischen Industrien, welche in weit überwiegender Mehrheit Patentrechtsgegner waren. Die Einwände der chemischen Industrien beruhten namentlich auf dem Umstand, dass damals die Frage, in welcher Weise eine chemische Reaktion oder ein chemisches Produkt patentiert werden könne, nicht zufriedenstellend beantwortet werden konnte.<sup>373</sup> Ausserdem hatte die chemische Industrie grosses Interesse am patentlosen Zustand, da sie bekannterweise im Ausland patentgeschützte Produkte nachahmte.<sup>374</sup>

<sup>367</sup> Ebd., 397.

<sup>368</sup> BBl 1892 V (wie Anm. 365), 397.

<sup>369</sup> Art. 1 PatG 1888

<sup>370</sup> CALAME (wie Anm.355),11.

<sup>371</sup> WEIDLICH/BLUM (wie Anm.324), 44. Vgl. Kapitel A)I.C.3 und A)I.D.2.

<sup>372</sup> OSCAR SCHANZE, Das schweizerische Patentrecht und die zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz geltenden Sonderbestimmungen, Leipzig 1903, 19.

<sup>373</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung, vom 13. November 1903, BBl 1903 V, 2.

<sup>374</sup> Vgl. Kapitel A)I.C.3.

Mit der Knüpfung der Modelldarstellbarkeit an das Patentrecht wurde eigentlich genau dieser Ausschluss sämtlicher Erfindungen aus dem Bereich der chemischen und pharmazeutischen Industrie bezweckt.<sup>375</sup> Es wurde nämlich gemeinhin angenommen, dass chemische Erfindungen nicht durch Modelle dargestellt werden konnten und somit nicht patentierbar waren.<sup>376</sup> Es stellte sich nun folglich das Problem, dass auf Grund des Wortlautes des Gesetz „durch Modell darstellbar sind“ nicht nur chemische und pharmazeutische Erfindungen, wie eigentlich gewollt, vom Patentschutz ausgeschlossen wurden.<sup>377</sup> Betroffen waren auch Erfindungen im Hüttenwesen und der Stahlindustrie<sup>378</sup>, in der Färberei, Bleicherei, Glasindustrie, Druckerei, Photographie, der keramischen und metallurgischen Industrie, wie auch Erfindungen der Textilmaterialien<sup>379</sup> verarbeitenden Industrie.<sup>380</sup>

Darüber hinaus wurde davon ausgegangen, dass sämtliche Erfindungen, welche ein Verfahren betreffen, nicht patentfähig waren, da diese nicht in der erforderlichen Art und Weise durch ein Modell dargestellt werden konnten. Somit waren auch sämtliche mechanische Verfahrenserfindungen vom Patentschutz ausgeschlossen.<sup>381</sup> Auch das Bundesgericht vertrat in BGE 24 II 467 die Meinung, dass „un simple procédé [...] n'est pas susceptible d'être breveté en Suisse, parce qu'il ne peut pas être représenté par un modèle.“ Im Jahre 1903 jedoch änderte das Bundesgericht seine Rechtsprechung und sprach sich für eine grundsätzliche Patentierbarkeit von Verfahren aus, sofern diese durch ein Modell darstellbar waren.<sup>382</sup> Es argumentierte, dass die blossе Tatsache, dass eine Erfindung ein Verfahren darstelle, nicht automatisch zu deren Nichtigkeit führe. Gemäss dem Wortlaut von Art. 10 PatG 1888 werde lediglich verlangt, dass eine Erfindung durch ein Modell darstellbar sei. Daraus könne somit kein genereller Ausschluss von Verfahrenserfindungen abgeleitet werden. Daraus folge, dass Verfahren als Herstellungsarten von Produkten patentierbar seien, sofern sie „in ihrer Wesenheit körperlich zur Anschauung gebracht werden können.“<sup>383</sup>

---

<sup>375</sup> Vgl. Kapitel A)II.B.

<sup>376</sup> SIMON (wie Anm.202), 59; SCHANZE (wie Anm.372), 20; BRACHER (wie Anm. 193), 29.

<sup>377</sup> ALPHONSE GEMUESEUS, Das schweizerische Patentgesetz in seiner Anwendung auf chemische Erfindungen, Diss. Bern 1930, 13.

<sup>378</sup> Bspw. Thomasverfahren und Bessemerverfahren.

<sup>379</sup> Bspw. Erzeugung von Seidenglanz auf merzerisierter Baumwolle, Herstellung von Kunstseide aus Zellulose oder Nitrozellulose.

<sup>380</sup> GEMUESEUS (wie Anm. 377), 13.

<sup>381</sup> SCHANZE (wie Anm. 372), 20; Bestätigend MEILI (wie Anm. 193), 41; sowie ERNST GUYER, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend Erfindungspatente, Zürich 1909, 5; CALAME, (wie Anm. 355), 12 und TROLLER (wie Anm.220), 46.

<sup>382</sup> BGE 29 II 345ff.

<sup>383</sup> BGE 29 II 348.

Somit wären nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Verfahrenserfindungen, welche sich durch ein Modell darstellen liessen, patentierbar gewesen. Interessanterweise vertrat das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum auch zwei Jahre nach dieser Entscheidung immer noch die Auffassung, dass Verfahrenserfindungen nicht patentierbar seien, da sie generell nicht durch ein Modell dargestellt werden können.<sup>384</sup> Auch blieb dieser Entscheidung in der Literatur unbeachtet<sup>385</sup>, was zur Folge hatte, dass mit der bisherigen Praxis fortgefahren wurde.<sup>386</sup> Nach Ansicht von SCHANZE wäre eine gesetzliche Ausnahme der chemischen und pharmazeutischen Industrie in Anbetracht des verfolgten Ziels viel konsequenter gewesen.<sup>387</sup> Dem ist in Anbetracht dieser Fehlinterpretation zuzustimmen.

### C. Konflikt zwischen der Schweiz und Deutschland

Wie oben - in Kap. A)I.D.1.d. - aufgezeigt forderte die deutsche chemische Industrie schon lange, dass die Schweiz den Patentschutz einführe. Da das schweizerische Patentgesetz aber auf das Modellerfordernis abstellte, waren chemische Erfindungen auf Grund mangelnder Modelldarstellbarkeit immer noch vom Patentschutz ausgeschlossen. Der deutschen chemischen Industrie war somit durch die Schaffung des ersten schweizerischen Patentgesetzes überhaupt nicht geholfen, genoss doch die schweizerische Chemieindustrie in Deutschland für ihre Verfahrenserfindungen Patentschutz, währenddem sie die deutschen Verfahrenserfindungen in der Schweiz immer noch frei kopieren konnten.<sup>388</sup> Die Reaktion seitens der deutschen chemischen Industrie war dementsprechend heftig: Die Schweiz wurde als „Piratenstaat“, das schweizerische Patentwesen als „Schmarotzersystem“ und das Verhalten der schweizerischen chemischen Industrie als „industrielles Raubrittertum“ bezeichnet.<sup>389</sup> Deutschland versuchte nun auf bilateralem Weg das Problem des mangelnden Patentschutzes für ihre chemischen Erfindungen zu lösen.<sup>390</sup> Bereits vier Jahre nach dem Inkrafttreten des ersten Patentgesetzes schloss die Schweiz mit

<sup>384</sup> Vgl. STEINER (wie Anm. 201), 65, der das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum, Bericht Rekurs Medveczky vom 19. Oktober, 1905, S. 1ff. zitiert.

<sup>385</sup> STEINER (wie Anm. 201), 61.

<sup>386</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes betreffend Erfindungspatente, vom 25. April 1950, BB1 1950 I, 978; Auch in der Botschaft zum 3. PatG, hiess es noch: „Das Erfordernis der Modelldarstellbarkeit hatte u.a. zur Folge, dass Erfindungen von Verfahren aller Art, z.B. zur Herstellung von Erzeugnissen, von der Patentierung ausgeschlossen blieben“.

<sup>387</sup> SCHANZE (wie Anm. 372), 19 m.w.H.

<sup>388</sup> WEIDLICH/BLUM (wie Anm. 324), 44; Vgl. auch CALAME (wie Anm. 355), 11.

<sup>389</sup> Vgl. STUBER, (wie Anm. 250), 32, 35.

<sup>390</sup> KURZ (wie Anm. 199), 395.

Deutschland einen Vertrag betreffend des gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutzes ab.<sup>391</sup> Dieses Abkommen war vor allem für Deutschland von Bedeutung, zumal Deutschland damals noch kein Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft war.<sup>392</sup> In dem Abkommen verpflichteten sich die Staaten hauptsächlich, einander die Inländerbehandlung sowie ein Prioritätsrecht für die Anmeldung von drei Monaten zu gewähren.<sup>393</sup> Das eigentliche Hauptproblem, nämlich der Schutz von chemischen Erfindungen, konnte aber nicht gelöst werden.<sup>394</sup> Gegen das Abkommen von 1892 wehrte sich vor allem die deutsche chemische Industrie.<sup>395</sup> Diese glaubten sich benachteiligt, da das Abkommen nur eine formelle Gleichbehandlung vorsah und chemischen Erfindungen auf Grund der Modelldarstellbarkeit generell nicht patentierbar waren.<sup>396</sup> Insbesondere plädierte die deutsche chemische Industrie dafür, dass eine Gleichstellung erst in Betracht gezogen werden sollte, wenn die Schweiz auch materiell den gleichen Schutz wie das deutsche Patentgesetz böte. Weiter bestand auf Seiten Deutschlands ein Missverständnis bezüglich des Geltungsbereichs des Abkommens: Es wurde nämlich angenommen, dass die schweizerischen Patentinhaber auch bezüglich jener Erfindungen von den Vorteilen des Ankommens profitieren konnten, welche auf Grund des schweizerischen Modellerfordernisses nur in Deutschland patentierbar waren.<sup>397</sup> Die Schweizer hingegen waren von Anfang an der Meinung, dass das Abkommen nur auf diejenigen Erfindungen angewandt werden sollte, welche in beiden Vertragsstaaten patentierbar waren.<sup>398</sup> Auf Druck der deutschen chemischen Industrie wollte Deutschland den Vertragstext abändern, was von schweizerischer Seite her abgelehnt wurde.<sup>399</sup> Schliesslich einigte man sich auf ein Zusatzprotokoll, in welchem der Anwendungsbereich des Abkommens ausdrücklich auf jene Erfindungen begrenzt wurde, welche gleichsam in der Schweiz und in Deutschland patentiert werden konnten.<sup>400</sup>

---

<sup>391</sup> Übereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster-, und Markenschutz, vom 13. April 1892, BBl 1892 III, 255ff.

<sup>392</sup> EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR GEISTIGES EIGENTUM, 50 Jahre eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum, Bern 1938, 36.

<sup>393</sup> Art. 1-3 des Übereinkommens.

<sup>394</sup> KURZ (wie Anm. 199), 395.

<sup>395</sup> STUBER (wie Anm. 250), 42.

<sup>396</sup> GEMUSEUS (wie Anm. 377), 15.

<sup>397</sup> STUBER (wie Anm. 250), 40f.

<sup>398</sup> Ebd., 41.

<sup>399</sup> Ebd., 42.

<sup>400</sup> Abkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892 betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 26. Mai 1902, BBl 1902 III, 595-597.



Im Jahre 1904 folgte dann die Erneuerung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages. Dabei verpflichtete sich die Schweiz indirekt bis zum 31.12.1907 den Patentschutz für Teerfarbstoffe, wie Anilin und ähnliche Artikel einzuführen. Bei einem Vertragsbruch wäre Deutschland berechtigt gewesen auf derartige Produkte aus der Schweiz Schutzzölle zu erheben.<sup>401</sup> Dieses Nachgeben der Schweiz beruhte auf einer nicht sehr vorteilhaften Verhandlungsposition.<sup>402</sup> Grundsätzlich war der deutsche Markt sehr bedeutsam für die schweizerische Exportindustrie.<sup>403</sup> Ferner drängte Deutschland auf einen raschen Vertragsabschluss, zumal sie kurz darauf mit Österreich-Ungarn in Verhandlungen traten. Die Schweiz befürchtete, dass durch die Verhandlungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn die eigene Position für Verhandlungen verschlechtert würde, weshalb sie um jeden Preis verhindern wollte, dass die eigenen Verhandlungen mit Deutschland hinausgezögert werden.<sup>404</sup>

#### D. Internationaler Druck

Nicht nur Deutschland drängte die Schweiz dazu, ihr Patentwesen endlich zu ändern und auf die Modelldarstellbarkeit zu verzichten, sondern die internationale Staatengemeinschaft überhaupt. Deutlich wurde dies als im Jahre 1897, während des Revisionskongresses der Pariser Verbandsübereinkunft, als einige Mitgliedsstaaten, angeführt von den USA, Vergeltungsvorschriften beantragten. Es wurde eine dahingehende Initiative vorgeschlagen, dass im Ursprungsland nicht patentfähige Erfindungen auch in jedem Verbandsland vom Patentschutz ausgeschlossen werden können. Die Initiative war jedoch nicht erfolgreich.<sup>405</sup> Ein weiterer Kongress, welcher 1903 in Turin durchgeführt wurde, bezweckte unter anderem eine Überprüfung der Ausführung der Pariser Konvention (PVÜ) in den einzelnen Vertragsstaaten.<sup>406</sup> Der Kongress kam zum Schluss, dass das schweizerische Patentgesetz von 1888 den berechtigten Ansprüchen der PVÜ nicht genüge. Nach Art. 2 PVÜ sicherte jeder Staat jedem Angehörigen eines Verbandsstaates das gleiche Recht zu wie einem An-

<sup>401</sup> RUDOLPH BLUM/MARIO M. PEDRAZZINI, Das schweizerische Patentrecht, Kommentar zum Bundesgesetz betreffend Erfindungspatente vom 25. Juni 1954, Bern 1957, 233.

<sup>402</sup> EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR GEISTIGES EIGENTUM (wie Anm. 392), 5; GEMUSEUS (wie Anm. 377), 16.

<sup>403</sup> STUBER (wie Anm. 250), 44; Deutschland war das Hauptexportland für chemischen Produkte aus der Schweiz.

<sup>404</sup> Vgl. STEINER (wie Anm. 201), 68, der auf das Protokoll der Konferenz vom 1. November 1904 in Bern betreffend Handelsvertrags-Unterhandlungen mit Deutschland, DDS Band 5, Dokumentennr. 52, 1.11.1904, 108 – 117 verweist.

<sup>405</sup> KURZ (wie Anm. 199), 394.

<sup>406</sup> STUBER (wie Anm. 250), 46.

gehörigen des eigenen Landes. Unter rein formellen Gesichtspunkten wurde dieses System der Reziprozität durch die Schweiz nicht verletzt, zumal auch schweizerische Erfindungen vom Patentschutz ausgenommen wurden, sofern sie nicht durch ein Modell darstellbar waren.<sup>407</sup> Es bestand somit bezüglich des Modellerfordernisses keine Ungleichbehandlung zwischen Inländern und Ausländern. Allerdings war von materieller Seite her tatsächlich eine Benachteiligung der anderen Verbandsstaaten durch die Schweiz gegeben.<sup>408</sup> Es wurde denn auch angeführt, dass die schweizerischen Gewerbetreibenden es gar nicht selbst nötig hätten, erfinderisch tätig zu werden, weil sie sämtliche Erfindungen der anderen Länder frei kopieren konnten.<sup>409</sup> In der Folge wurde vom Kongress der Wunsch ausgesprochen, dass alle Mitglieder der Pariser Verbandsübereinkunft ihre Gesetzgebung dahingehend ergänzen, dass ein allseitiger und vollständiger gewerblicher Rechtsschutz geschaffen wird. Ferner wurde insbesondere der Wunsch ausgesprochen, dass die Schweiz die Beschränkung ihres Patentschutzes aufgeben und auf die Modelldarstellbarkeit verzichten solle.<sup>410</sup>

## **E. Positive Signale aus der schweizerischen chemischen Industrie**

Dem Bundesrat blieben diese Verhältnisse nicht verborgen. Im Jahre 1900 veranlasste das Justiz- und Polizeidepartement den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins und den Vorstand des Gewerbevereins, Erkundigungen einzuziehen, ob die Stimmung für die Ausdehnung des Patentschutzes auf die chemische Industrie in den betreffenden Kreisen günstig sei. Beide Vereine sprachen sich in bejahendem Sinne aus.<sup>411</sup> In Folge der Misslichen Stellung zu Deutschland und in Anbetracht der guten Erfahrungen, welche man in Deutschland mit der Patentierung von chemischen Erfindungen gemacht hatte, liess sich in den Reihen der schweizerischen chemischen Industrie verstärkt eine positive Bewegungen zu Gunsten einer Ausdehnung des Patentschutzes feststellen.<sup>412</sup>

---

<sup>407</sup> Ebd., 46.

<sup>408</sup> Ebd., 46f; Vgl. dazu i.G. auch STEINER (wie Anm. 201), 67-69.

<sup>409</sup> Vgl. STUBER (wie Anm. 250), 47, der auf Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht und Urheberrecht, Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, 1902, 212 verweist.

<sup>410</sup> Vgl. STUBER (wie Anm. 250), 47, der auf Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht und Urheberrecht, Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, 1903, S. 43 verweist.

<sup>411</sup> BBl 1903 V (wie Anm. 373), 2.

<sup>412</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 29.

## F. Botschaft des Bundesrates 1903

Obengenannte Ereignisse führten den Bundesrat dazu, im November 1903 der Bundesversammlung eine Botschaft bezüglich der Änderung des Patentgesetzes von 1888 vorzulegen. Darin argumentierte er, dass man den ausgeprägten internationalen Charakter des Patentwesens realisiert habe und damit die Notwendigkeit eines möglichst einheitlichen Schutzniveaus, welches sich auf alle Industriestaaten erstreckt.<sup>413</sup> Ferner habe man die Diskriminierung, welche ausländischen Patentgesuchstellern auf Grund der verlangten Modelldarstellbarkeit zuteil geworden sei, erkannt. Die Tatsache, dass die Patentierung von ausländischen Erfindungen, welche sich nicht durch Modelle darstellen liessen, in der Schweiz verwehrt würde, währendem Schweizer Erfinder im Ausland grundsätzlich sämtliche Arten von Erfindungen patentieren lassen könnten, stelle nicht nur aus Billigkeitsüberlegung heraus eine unhaltbare Situation dar.<sup>414</sup> Weiter hatte der Bundesrat Beweise, dass Zürcher Agenturen deutschen Abnehmern Teerfarbstoffe angeboten hätten, welche in der Schweiz durch Nachahmung deutscher Verfahren hergestellt wurden.<sup>415</sup> Ferner wurde im Ausland eine Tendenz festgestellt, welche die Gewährung von Patentschutz an Ausländer vom Recht ihres Herkunftsstaates abhängig machte, was bedeutet, dass nur Patentschutz gewährt wurde, wenn der Herkunftsstaat seinerseits Gegenrecht hielt (sog. Reziprozität).<sup>416</sup> Desweiteren wurde die Ausnahme der chemischen und pharmazeutischen Industrie vom Patentschutz nicht mehr als zeitgemäss angesehen, zumal sich sowohl die nationalen wie auch die internationalen industriellen Verhältnisse gewandelt haben.<sup>417</sup> Diesen Äusserungen zur Folge hatte der Kongress von Turin beim Bundesrat Spuren hinterlassen. Aber auch im Innern des Landes war man mit der bestehenden Patentregelung unzufrieden, zumal erhebliche Unsicherheit darüber bestand, wie denn das Erfordernis der Modelldarstellbarkeit überhaupt auszulegen sei.<sup>418</sup> Es wurden gar Stimmen laut, welche das Patentgesetz generell als ungenügend für den Erfindungsschutz bezeichneten.<sup>419</sup> Auch wurde argumentiert, dass man vom Ausland her genügend Erfahrungen bezüglich der Patentierung von chemischen Verfahren habe sammeln können, um eine adäquate Gesetzgebung zu schaffen.<sup>420</sup> Es wurde denn auch generell eine Tendenz in der Bevölkerung

<sup>413</sup> BBl 1903 V (wie Anm. 373), 6f.

<sup>414</sup> Ebd., 6f.

<sup>415</sup> Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung 1904, Sten-Bull Bundesversammlung, 1904, 460.

<sup>416</sup> BBl 1903 V (wie Anm. 373), 6f.

<sup>417</sup> Ebd., 2.

<sup>418</sup> CALAME (wie Anm. 355), 12.

<sup>419</sup> WEIDLICH/BLUM (wie Anm. 324), 45.

<sup>420</sup> BBl 1903 V (wie Anm. 373), 2.

festgestellt, welche den Erfindungsschutz nicht mehr als Monopol zugunsten des Patentinhabers betrachtete, sondern diesen als Gegenleistung für seine Veröffentlichung im Sinne eines Gegenseitigkeitsverhältnisses qualifizierte.<sup>421</sup>

## **G. Revision von Art. 64 der schweizerischen Bundesverfassung**

Im Jahre 1905 wurde dann der erste Stein zur Änderung des Patentwesens gelegt. Da die Modelldarstellbarkeit auf Verfassungsstufe normiert war, musste zuerst eine Änderung der Bundesverfassung durchgeführt werden, um dann in einem zweiten Schritt das Patentgesetz ändern zu können. Am 19. März 1905 wurde die Änderung von Art. 64 BV vom Volk angenommen und die Worte „durch Modelle darstellbar und“ wurden aus der Bundesverfassung gestrichen.<sup>422</sup> Somit stand nun der Weg offen, um das Patentwesen auf Gesetzesstufe zu revidieren.

## **IV. Das zweite Patengesetz von 1907**

### **A. Verhandlungen über ein neues Patentgesetz**

Schon während es sich abzeichnete, dass die Schweiz etwas an ihrer Patentgesetzgebung werde ändern müssen, begannen Verhandlungen über die Ausgestaltung eines neuen Patentgesetzes. Auf Grund der oben genannten Überlegungen war es klar, dass sich das schweizerische Patentrecht vom Modellerfordernis trennen musste. Dagegen wurde jedoch lautstark opponiert. Im Jahre 1904 gelangten gleich drei Eingaben an die Bundesversammlung, welche sich gegen die Ausdehnung des Patentschutzes auf nicht modelldarstellbare Erfindungen aussprachen.<sup>423</sup> Die Opposition bestand hauptsächlich aus einem Teil der Farbwaren- und Applikationsindustrie sowie den Pharmazeuten, welche aber unter sich geteilter Ansicht waren.<sup>424</sup>

Die schweizerische Gesellschaft für Chemieindustrie erklärte sich mit der Neuregelung zwar einverstanden, dies jedoch nur unter der Bedingung, dass Erfindungen auf dem Gebiet der Applikationsindustrie<sup>425</sup> nicht unter den Pa-

---

<sup>421</sup> Ebd., 3.

<sup>422</sup> WEIDLICH/BLUM (wie Anm. 324), 45.

<sup>423</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente, vom 17. Juli 1906, BB1 1906 IV (wie Anm. 423), 241f.

<sup>424</sup> StenBull Bundesversammlung 1904 (wie Anm. 415), 460-461.

<sup>425</sup> Unter Applikationsindustrie versteht man die Veredelung von Textilfasern.

tenschutz fallen und die Gesellschaft ihren Standpunkt bei der Ausarbeitung eines neuen Patentgesetzes zur Geltung bringen könne.<sup>426</sup> Der Verein Druckindustrieller protestierte nicht nur generell gegen den Patentschutz für Verfahrenserfindungen, sondern vor allem gegen den Schutz von Verfahren der Applikationsindustrie.<sup>427</sup> Ihre Forderungen wurden wie folgt begründet: Erstens wurde die ungünstige Lage ihres Industriezweigs betont und auf die Gefahr hingewiesen, dass dieser Zweig der schweizerischen Volkswirtschaft ernstlich bedroht würde, wenn es zu einem Patentschutz käme. Ferner wurde dargetan, dass die namentlich in der Druckerei und Färberei verwendeten Verfahren, die keinen neuen Stoff erzeugen, schwer nachzuweisen seien und dass daher eine Patentierung solcher Verfahren zu vielen Prozessen Anlass gebe. Zuletzt gaben die Industriellen zu verstehen, dass ihnen mit dem Geschäftsgeheimnis besser gedient sei als mit einem Patentschutz. Mit letzterem bestünde die Gefahr der Nachahmung ohne dass diese dann nachgewiesen werden könne.<sup>428</sup> Ein weiterer Gegner des erweiterten Patentschutzes fand sich in Dr. Benjamin Sieber, dem Gründer der Cellulose Attisholz AG<sup>429</sup>, sowie 45 Mitunterzeichner, welche den Standpunkt der kleinen chemischen Industrie vertraten und die eidgenössischen Räte aufforderten, jede Änderung des Patentgesetzes zu verwerfen. Vor allem bestanden sie darauf, den Schutz nicht auf Verfahren zu Herstellung von Heil-, Nahrungs- und Genussmittel sowie auf die Produkte selbst auszudehnen.<sup>430</sup>

Diesen Eingaben wurde dahingehend Rechnung getragen, als dass in Aussicht gestellt wurde, dass sowohl die chemischen Verfahren der Applikationsindustrien als auch Erfindungen betreffend Heil- und Nahrungsmittel, gegebenenfalls sogar Genussmittel vom Patentschutz ausgeschlossen werden. Ferner sollte den Vertretern der Chemieindustrie bei den Vorbereitungsarbeiten zur Revision eine Äusserungsmöglichkeit eingeräumt werden.<sup>431</sup>

In Bezug auf die Heil- und Nahrungsmittel konnten die in der Botschaft von 1903 beanstandeten Befürchtungen, dass der Patentschutz eine Verteuerung der Erzeugnisse mit sich bringen würde und somit nicht in den Interessen des Volkswohles stünde, nicht aus dem Weg geräumt werden.<sup>432</sup>

<sup>426</sup> WEIDLICH/BLUM (wie Anm. 324), 45; BBl 1906 IV (wie Anm. 423), 241f.

<sup>427</sup> WEIDLICH/BLUM (wie Anm. 324), 45; BBl 1906 IV (wie Anm. 423), 242.

<sup>428</sup> Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung 1906, 1485.

<sup>429</sup> STEFAN BLANK, Der Industrielehrpfad Emmekanal im solothurnischen Wasseramt, 6.

<sup>430</sup> BBl 1906 IV (wie Anm. 423), 242.

<sup>431</sup> Ebd., 242.

<sup>432</sup> Ebd., 242, 246f.

In den Jahren 1905 und 1906 warben sowohl die Gesellschaft für chemische Industrie als auch der schweizerische Apothekerverein mit diversen Kundgebungen für ihre Anliegen bezüglich der neuen Entwicklungen in der Patentrechtssetzung.<sup>433</sup> Wiederum plädierten sie dafür, die chemischen Verfahren zur Veredelung von Textilfasern vom Patentschutz auszunehmen. Ferner verbündeten sich der schweizerische Apothekerverein und der Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie, um sich für einen Ausschluss von Erfindungen betreffend Heilmittel auszusprechen. Im Gegensatz dazu sprach sich die Gruppe der chemischen Fabriken Basel dafür aus, dass wenigstens die Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln patenrechtlichen Schutz geniessen sollten. Anders als erstgenannte befürchteten diese keine Verteuerung der Arzneien und betonten die Allgemeinschädlichkeit von Nachahmungen auf dem Gebiet der Heilmittelindustrie. Ferner schlugen die Basler chemischen Fabriken vor, dass Patente im Bereich von Herstellungsverfahren wie folgt gehandhabt werden sollten: Jedes Patent soll auf die Herstellung eines einzigen Stoffes abzielen. Ist es möglich, mit demselben Verfahren unter Verwendung anderer Ausgangsstoffe weitere Endstoffe herzustellen, so sollten dafür Zusatzpatente erteilt werden, welche dann wiederum in Hauptpatente umgewandelt werden können.<sup>434</sup> Der Grund für diese Forderung lag darin, dass nach schweizerischem Recht das Serienpatent nicht zulässig war.<sup>435</sup>

## B. Grundzüge

Das Patentgesetz von 1907 sah im Grundsatz den Patentschutz für alle neuen gewerblich verwertbaren Erfindungen vor.<sup>436</sup> Auf die eigentümliche Modell-darstellbarkeit wurde vollumfänglich verzichtet, was zur Folge hatte, dass auch Verfahrenserfindungen patentiert werden konnten. Allerdings wurden einige Gebiete explizit vom Patentschutz ausgeschlossen.<sup>437</sup> Darunter befanden sich Erfindungen von chemischen Stoffen sowie Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher chemischer Stoffe, welche hauptsächlich zur Ernährung von Mensch und Tier bestimmt sind.<sup>438</sup> Des weitern wurden Arzneimittel, Nahrungsmittel und Getränke für Mensch und Tier, egal ob chemisch

---

<sup>433</sup> Ebd., 242f.

<sup>434</sup> Ebd., 243.

<sup>435</sup> Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 1907, Sten-Bull Bundesversammlung 1907, 154f.

<sup>436</sup> Art. 1 Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente, vom 21. Juni 1907, BBl. 1907 Band IV, S. 497–517 (fortan PatG 1907).

<sup>437</sup> Art. 2 PatG 1907.

<sup>438</sup> Art. 2 Abs. 2 PatG 1907.

hergestellt oder nicht, für nicht patentierbar erklärt.<sup>439</sup> Ferner wurden Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch nicht rein mechanische Verfahren zur Veredelung von Textilfasern gewonnen werden, sowie diese nicht rein mechanischen Verfahren vom Patentschutz ausgeschlossen.<sup>440</sup>

Grundlegend für die Verweigerung, Arzneimittel patentieren zu lassen war die Befürchtung, dass sich dadurch die Arzneimittel verteuern werden und die Tatsache, dass andere Länder die Ausnahmebestimmungen ähnlich handhabten. Auch wollte man das bei der Verfassungsrevisionsdebatte mehr oder weniger deutlich abgegebene Versprechen, Arzneimittel vom Patentschutz auszunehmen, einlösen.<sup>441</sup> Den Nahrungsmitteln und Getränken wurde der Patentschutz verwehrt, weil man der Ansicht war, dass es sich dabei für alle Bevölkerungsschichten um Erzeugnisse des notwendigen Bedarfs handelt und zwar von derartiger Bedeutung, dass Monopolbildungen auf diesem Gebiet untragbar wären. Es gab sogar Befürchtungen, dass die Erteilung von solchen Stoffpatenten jegliche Konkurrenz verunmöglichen würde und somit der Inhaber eines solchen Patentes den Preis nach seinem Belieben gestalten könnte.<sup>442</sup> Wie oben schon aufgezeigt, konnten die Bedenken der Verteuerung bis zum Schluss nicht aus dem Weg geräumt werden.

Die Applikationsindustrie wurde vor allem wegen ihrer Begründung, dass ihnen mit dem Geschäftsgeheimnis mehr gedient sei, vom Patentschutz ausgenommen.<sup>443</sup> Konkret ausgeschlossen wurden die Hilfsindustrien der Textilbranche<sup>444</sup>, sowie die Stickerei und Druckerei, soweit es sich nicht um rein mechanische Verfahren handelt.<sup>445</sup>

Durch Art. 2 PatG 1907 wurde auch die Patentierbarkeit chemischer Erfindungen in bedeutendem Masse eingeschränkt und es wurde sich in der Lehre gar die Frage gestellt, ob der Gesetzgeber mit diesem Ausnahmekatalog nicht zu weit gegangen sei.<sup>446</sup>

Das Patentgesetz von 1907 unterschied wiederum zwischen Haupt- und Zusatzpatenten.<sup>447</sup> Unter dem Hauptpatent wurde das gewöhnliche Patent verstanden, das für selbständige Erfindungen erteilt wurde. Das Zusatzpatent

<sup>439</sup> Art. 2 Abs. 3 PatG 1907.

<sup>440</sup> Art. 2 Abs. 4 PatG 1907.

<sup>441</sup> Vgl. amtliches stenographisches Bulletin des Ständerates 1906, StenBull StR 1906, 1483.

<sup>442</sup> Vgl. ebd., 1462.

<sup>443</sup> StenBull Bundesversammlung 1906 (wie Anm. 428), 1485.

<sup>444</sup> Bspw. Bleicherei, Appretur, Sengerei, Ätzerei.

<sup>445</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 34.

<sup>446</sup> Ebd., 33; GUYER (wie Anm. 381), 13 N 4a; STUBER (wie Anm. 250), 127.

<sup>447</sup> Art. 1 PatG 1907.

konnte von den Inhabern eines Hauptpatentes erworben werden, sofern die Zusatzerfindung die Haupterfindung entweder verbesserte oder weiter ausbildete, sprich vervollkommnete.<sup>448</sup> Daraus ergab sich, dass die Zusatzerfindung zwangsläufig mit dem Hauptpatent zusammenhängen musste.<sup>449</sup> Unter der alten Praxis wurde die Erteilung von Zusatzpatenten eher restriktiv ausgelegt. Dies wollte man mit dem neuen Patentgesetz von 1907 ändern und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zusatzpatentes bedeutend erweitern.<sup>450</sup> Neu eingeführt wurden Zusatzpatente für chemische Erfindungen, da diese ja erst jetzt teilweise patentierbar wurden. Die Zusatzpatente wurden erteilt, wenn die Ausgangsstoffe des Hauptpatents durch Äquivalente ersetzt wurden und daraus ein Endprodukt entstand, welches dem eigentlichen Endprodukt ähnlich war.<sup>451</sup> Mit dieser Bestimmung kam man den Basler chemischen Fabriken entgegen, welche sich bei den Verhandlungen zum neuen Patentgesetz für eine solche Regelung ausgesprochen hatten.<sup>452</sup> Das Zusatzpatent war rechtlich dem Hauptpatent gleichgestellt. Die Möglichkeit der Umwandlung eines Zusatzpatents in ein Hauptpatent stand jederzeit offen; ebenso konnten diesem neuen Hauptpatent jederzeit Zusatzpatente hinzugefügt werden.<sup>453</sup>

Das Patentgesetz unterschied sich im Vergleich zum ersten Patentgesetz weiter in folgenden Punkten: Als überflüssig wurden die provisorischen Patente<sup>454</sup> erachtet, welche in den Beratungen zum ersten Patentgesetz von 1888 eingeführt wurden, da diese ja durch das Modellerfordernis bedingt waren.<sup>455</sup>

Ferner wurde der örtliche Ausübungszwang eingeführt. Unter dem alten Gesetz von 1888 bestand nur ein zeitlicher Ausführungszwang, sprich es genügte, wenn das Patent irgendwo innert drei Jahren ausgeführt wurde.<sup>456</sup> Neu musste der Pateninhaber seine Erfindung im Inland in angemessenem Umfang ausführen. Durch den Ausführungszwang im Inland konnten die Interessen der ein-

---

<sup>448</sup> Vgl. Art. 14 und 15 PatG 1907.

<sup>449</sup> JOSEPH KOHLER, Handbuch des deutschen Patentrechts in Rechtsvergleichender Darstellung, Mannheim 1900, 328ff.

<sup>450</sup> BBl 1906 IV (wie Anm. 423), 250f.; StenBull Bundesversammlung 1906 (wie Anm. 428), 1510f.

<sup>451</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 37.

<sup>452</sup> Siehe Kap. E.I.

<sup>453</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 37f.

<sup>454</sup> BBl 1903 V (wie Anm. 373), 1f. Bereits in den Beratungen zum ersten PatG von 1888 musste von der reinen Modellarstellbarkeit abgewichen werden und es wurden die sogenannten „provisorische Patente“ kreiert, um den Erfindern ohne Beibringung des Modells eine Patentanmeldung zu ermöglichen.

<sup>455</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 30f.

<sup>456</sup> ALFRED SIMON, Der gewerbliche Rechtsschutz in der Schweiz, 1987, 20 N 25, zitiert in: BRACHER (wie Anm. 193), 42.



heimischen Industrie besser gewahrt werden.<sup>457</sup> Führte der Pateninhaber das Patent nach Ablauf der dreijährigen Frist nicht aus, so konnte jedermann beim Gericht die Löschung des Patents verlangen.<sup>458</sup>

Auch wurde im zweiten Patentgesetz von 1907 die Abtretungsklage eingeführt.<sup>459</sup> Mit diesem Institut konnte der Verletzte verlangen, dass ihm ein Patent abgetreten wird, sofern der eingetragene Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen gültiger Rechtsnachfolger ist oder aus sonstigen Rechtsgründen Anspruch auf das Patent hat.<sup>460</sup>

### **C. Anerkennung durch die chemischen Industrie**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eigentlich sämtliche Forderungen der Industriezweige, welche gegen den Erfindungsschutz opponierten<sup>461</sup>, dann auch im zweiten PatG von 1907 umgesetzt wurden.

Rückwirkend betrachtend und auf eine mehrjährige Praxis abstützend gestand die chemische Industrie dann auch ein, dass die befürchteten Nachteile nicht eingetroffen waren und sich die schweizerische chemische Industrie unter dem Patentschutz positiv entwickeln konnte.<sup>462</sup> Dies wurde im Jahre 1914 in einem Bericht der Basler chemischen Industrie mit folgenden Worten kundgetan: „Die bisherigen Erfahrungen mit dem Patentschutz können im Allgemeinen als befriedigend betrachtet werden, [...] jedenfalls ist die schweizerische chemische Industrie [...] in ihrer Entwicklung nicht gehemmt worden.“<sup>463</sup>

### **D. Weitere Entwicklung nach Inkrafttreten des zweiten Patentgesetzes**

#### **1. Einführung des Prioritätsgesetzes**

Auf Grund mehrmaliger Revisionen der Pariser Übereinkunft von 1883 waren die schweizerischen Bestimmungen bezüglich des Prioritätsverhältnisse und

---

<sup>457</sup> BBl. 1906 IV (wie Anm. 423), 252; StenBull StR 1906 (wie Anm. 441), 1513.

<sup>458</sup> Art. 18 PatG 1907.

<sup>459</sup> Art. 20 PatG 1907.

<sup>460</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 46.

<sup>461</sup> Siehe Kap. E.I.

<sup>462</sup> BRACHER (wie Anm. 193), 30.

<sup>463</sup> BASLER CHEMISCHE INDUSTRIE, Kollektivgruppe schweizerische Landesausstellung, Bern 1914, 13.

Vorbenutzungsrechte korrekturbedürftig geworden.<sup>464</sup> Dies bewog den Bundesrat dazu, im Jahre 1914 ein eigenes Gesetz über die Prioritätsrechte von Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen zu erlassen.<sup>465</sup> Dieses Prioritätsgesetz räumte den Erfindern, welche ihre Erfindung in einem Verbandsland rechtmässig hinterlegt hatten, nun die Möglichkeit ein ihre Erfindung innerhalb von 12 Monaten seit der ersten Hinterlegung in einem Verbandsland auch in der Schweiz schützen zu lassen. Dabei genossen sie ein Prioritätsrecht, was bedeutet, dass ihnen Tatsachen, die seit der ersten Hinterlegung eingetreten waren, bei der Anmeldung in der Schweiz nicht entgegen gehalten werden konnten.<sup>466</sup> Auf Grund des ersten Weltkrieges war es aber unmöglich geworden irgendwelche Fristen einzuhalten, was den Bundesrat dazu bewog, die Fristen immer weiter hinaus zu schieben.<sup>467</sup> Diese Verlängerung der Fristen wurde durch das am 30. Juni 1920 abgeschlossene internationale Abkommen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg geschädigten gewerblichen Eigentumsrechte beendet.<sup>468</sup> Der Bundesrat erliess im Anschluss an dieses Übereinkommen einen endgültigen Beschluss in welchem ein Endtermin für die verschiedenen Fristen gesetzt wurde.<sup>469</sup> Der Endtermin für alle Fristen wurde auf den 31. März 1921 angesetzt, womit nun das Prioritätsgesetz von 1914 endlich Wirksamkeit entfalten konnte.

## 2. Änderung der Folgen der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen

Am 9. Oktober 1926 erfuhr das zweite Patentgesetz von 1907 eine Änderung betreffend der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist für die Jahresgebühr. Art. 17 PatG 1907 bestimmte, dass „das Patent erlischt [...], wenn die Jahresgebühr nicht binnen drei Monaten seit Fälligkeit bezahlt worden ist.“ Demzufolge zog das Versäumen dieser Frist für die Bezahlung der Jahresgebühr, von Gesetzes wegen und ohne weiteres den Hinfall des Patentes nach sich.<sup>470</sup> Es kam somit weder auf den Grund der Versäumnis an, noch konnte die Verwaltungsbehörde an dieser Versäumnisfolge irgendetwas ändern. Praxiserfahrungen der Verwaltungsbehörden hatten nun gezeigt, dass dieser unheilbare Verlust des

---

<sup>464</sup> WEIDLICH/BLUM (wie Anm. 324), 46; Vgl. Präambel des Bundesgesetzes betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen, vom 3. April 1914, BBl. 1914 Band 2, S. 585-590 (fortan Prioritätsgesetz).

<sup>465</sup> WEIDLICH/BLUM (wie Anm. 324), 46.

<sup>466</sup> Art. 1 des Prioritätsgesetzes von 1914.

<sup>467</sup> WEIDLICH/BLUM (wie Anm. 324), 46.

<sup>468</sup> Ebd., 44.

<sup>469</sup> Ebd., 44.

<sup>470</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Wiederherstellung gegen die Folgen nicht rechtzeitiger Bezahlung von Jahresgebühren für Erfindungspatente, vom 19. Februar 1926, BBl 1926 I, 353.

Patentes als Folge nicht rechtzeitig bezahlter Gebühren entschieden zu hart war und aus Gründen der Billigkeit die Wiederherstellung des Patentes grundsätzlich ermöglicht werden sollte. Dafür sprach ferner nicht nur, dass diese Wiederherstellung in anderen Rechtsordnungen, z.B. in Grossbritannien, Deutschland, Österreich oder den USA in verschiedenem Umfang möglich war, sondern auch im Hinblick auf eine Ratifikation der Beschlüsse der Haager Konferenz zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom Oktober/November 1925. Der von der Konferenz revidierte Text der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums verpflichtete die Länder entweder zu einer Verlängerung der Zahlungsfrist auf mindestens sechs Monate oder zur Gewährung der Wiederherstellung des Patentes. Die Schweiz entschied sich für letztere Variante und gewährte, nach Bezahlung der fälligen Gebühren innert drei Monaten und einer Wiederherstellungsgebühr, die Wiederherstellung des Patentes.<sup>471</sup> Bei diesen drei Monaten handelt es sich um die kürzeste Frist, welche noch mit den Beschlüssen der Haager Konferenz vereinbar war.<sup>472</sup> Eine längere Frist wurde auf Grund der Rechtssicherheit über den Fortbestand des Patentes nicht gewährt. Mit dem Zusatz, dass „eine spätere Wiederherstellung [...] ausgeschlossen“ ist, wollte man die grosse Zahl von Rechtsun erfahrenen bereits von vornherein darüber informieren, dass die Nichtbeachtung der dreimonatigen Wiederherstellungsfrist unweigerlich den endgültigen Verlust des Patents mit sich bringe.<sup>473</sup>

### 3. Änderungen bei den Zwangslizenzen

Bereits zwei Jahre später, am 21. Dezember 1928, erfuhr das zweite Patentgesetz von 1907 eine weitere Veränderung. Wiederum war eine Revision der Pariser Verbandsübereinkunft, insbesondere Art. 5, welcher die Zwangslizenzen regelte, dafür ausschlaggebend.<sup>474</sup> Während die Fristenberechnung der revidierten PVÜ in Art. 5 bezüglich der Unterlassung der Patentausführung von der Erteilung des Patentes ausging, ging der korrespondierende Art. 18

---

<sup>471</sup> Rev. Art. 17 Abs. 2 PatG 1907.

<sup>472</sup> Vgl. dazu Art. 5<sup>bis</sup> der Pariser Verbandsübereinkunft.

<sup>473</sup> BB1 1926 I (wie Anm. 470), 353–355.

<sup>474</sup> Am 6. November 1925 wurde die PVÜ dahingehend geändert, dass der Art. 5 Abs. 2 durch drei neue Absätze (2-4) ersetzt wurde. Mit den neuen Absätzen wurden bindende Regeln über den Missbrauch der Ausschliesslichkeit eines Patentrechtes aufgestellt. Nach diesen neuen Bestimmungen waren Massnahmen gegen den Missbrauch des Patentrechtes erst zulässig, wenn seit der Patenterteilung mindestens drei Jahre verstrichen sind und sich der Patentinhaber nicht durch ausreichende Entschuldigungsgründe rechtfertigen konnte. Der Hinfall des Patentes war aber nur zulässig, sofern die Erteilung von Zwangslizenzen zur Beseitigung des Missbrauches nicht ausreichen sollte.

des schweizerischen Patentgesetzes vom Datum der Anmeldung aus.<sup>475</sup> Um der revidierten PVÜ gerecht zu werden, wurde nun Art. 18 Abs. 1 PatG 1907 dahingehend abgeändert, als dass neu auch auf das Datum der Patenterteilung als Ausgangspunkt für die Fristberechnung abgestellt wurde.

Daneben wurde für den Fall der Nichtausführung der Erfindung die Möglichkeit eröffnet, im Inland wahlweise auf die Löschung des Patents oder auf Erteilung einer Zwangslizenz zu klagen. Bisher konnte nur auf ersteres geklagt werden.<sup>476</sup>

Nach Ansicht des Bundesrates vermochte der Art. 18 PatG 1907, der die Zwangslizenzen regelte<sup>477</sup>, „gegen die verschiedenen Möglichkeiten eines Missbrauches der ausschliesslichen Patentberechtigung keine ausreichende Waffe abzugeben.“<sup>478</sup> Ein Versagen dieser Bestimmung wurde beispielsweise angenommen, wenn der Patentinhaber der schweizerischen Konkurrenz das patentierte Erzeugnis nicht oder nur zu sehr lästigen und insofern prohibitiv wirkenden Konditionen abgab, obschon in den betroffenen Kreisen ein entscheidendes Bedürfnis bestand.<sup>479</sup> Ferner wurde in der Ablehnung von angemessenen Lizenzangeboten durch den Patentinhaber, trotz eines öffentlichen Interesses in der Schweiz, unzweifelhaft ein Missbrauch der ausschliesslichen Befugnis des Patentinhabers gesehen. Nach Ansicht des Bundesrates berechnete ein solcher Missbrauch zu Massnahmen im Sinne des revidierten Art. 5 PVÜ. Zu diesem Zweck wurde ein neuer Artikel ins Patentgesetz aufgenommen, welcher den Richter ermächtigte Zwangslizenzen zu erteilen, wenn der Patentinhaber angemessene Lizenzangebote abgewiesen hatte und ein schweizerisches öffentliches Interesse bestand.<sup>480</sup> Auf Grund des zwingenden Charakters von Art. 5 PVÜ konnte die Erteilung von Zwangslizenzen nach Art. 22<sup>bis</sup> PatG aber erst drei Jahre nach dem Eintragungsdatum eingeräumt wer-

---

<sup>475</sup> Vgl. Art. 10 PatG 1907.

<sup>476</sup> Die Möglichkeit der Löschungsklage sollte aber nach dem revidierten Art. 18 Abs. 2 PatG restriktiv ausgelegt werden indem die Gerichte angewiesen wurden selbst im Falle der Löschungsklage auf blosser Lizenz zu erkennen, wenn dies nach ihrem Ermessen zur angemessenen Ausführung in Inland genügt.

<sup>477</sup> Art. 18 Abs. 1 PatG 1907 lautete: „Nach Ablauf des dritten Patentjahres kann jedermann, der ein Interesse nachweist, beim Gerichte die Klage auf Löschung des Patentes stellen, falls die Erfindung bis zur Anhebung der Klage im Inlande nicht in angemessener Weise ausgeführt wird und der Patentinhaber dies nicht durch ausreichende Gründe rechtfertigt.“

<sup>478</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Abänderung der Bundesgesetze betreffend Erfindungspatente, vom 21. Juni 1907 [...], vom 15. Februar 1928, BBl 1928 I, 186.

<sup>479</sup> Bspw. wenn der Patentinhaber, um inländische Konkurrenz zu unterdrücken, trotz angemessener Angebote, die Erteilung von Lizenzen verweigerte, obschon ein dringliches Bedürfnis auf Seiten der schweizerischen Industrie bestand.

<sup>480</sup> Art. 22<sup>bis</sup> rev. PatG 1907

den. Ferner wurde dem Pateninhaber die Möglichkeit eingeräumt seine Lizenzverweigerung zu rechtfertigen.<sup>481</sup>

## V. Das dritte Patengesetz von 1954

### A. Die dritte Totalrevision

Schon bei der bereits behandelten Änderung des zweiten Patentgesetzes im Jahre 1928 bezüglich der Zwangslizenzen - siehe Kap. A)IV.D.3. - wurde von verschiedenen Seiten weitere Änderungen vorgeschlagen, welche über eine bloße Anpassung des Gesetzes an die PVÜ hinausgingen. Die gesetzgebenden Behörden gingen auf die Wünsche nicht ein, versprachen aber eine baldige Inangriffnahme einer Totalrevision. 1930 wurde bei den interessierten Kreisen eine Umfrage durchgeführt, um sich eine Übersicht über die Änderungswünsche zu verschaffen. Die Verarbeitung der Antworten verzögerte sich allerdings erheblich. Zuerst wollte man die Konferenz des internationalen Verbandes für gewerblichen Rechtsschutz des Jahres 1934 abwarten, damit man deren Ergebnisse bei der Revision mitberücksichtigen konnte.<sup>482</sup> Die Beschlüsse dieser Konferenz, die mit Bundesbeschluss 1939 genehmigt wurden, erforderten geringfügige Anpassungen des Patentgesetzes. Dazu kam es jedoch nicht, da der Zweite Weltkrieg die Revisionsarbeiten vorerst zum Stillstand brachte. 1945 wurde ein erster Vorentwurf vorgestellt.<sup>483</sup> Aufgrund der Rückmeldung aus der Vernehmlassung und der Beratungen der Expertenkommission im Jahre 1946 wurde vom Amt für geistiges Eigentum ein weiterer Vorentwurf mit zwei Varianten erarbeitet. Die beiden Varianten unterschieden sich darin, dass die eine das bisherige, auf formelle Mängel beschränkte Prüfungsverfahren beibehielt und die andere die amtliche Vorprüfung vorsah. Ein dritter Vorentwurf wurde im Jahre 1948 behandelt und schliesslich präsentierte der Bundesrat im Jahre 1950 die Botschaft zum (vierten) Vorentwurf des totalrevidierten Patentgesetzes.<sup>484</sup> Ein Jahr später wurde ein ergänzender Bericht veröffentlicht, da aus dem Parlament mehr Informationen, insbesondere über die amtliche Vorprüfung, verlangt wurden.<sup>485</sup> Schliesslich wurde 1954 das dritte Patentgesetz vom Parlament verabschiedet und trat am 1. Januar 1956 in Kraft.<sup>486</sup> Dieses Gesetz ist immer noch das geltende Patentgesetz, wobei es inzwischen

<sup>481</sup> Art. 5 PVÜ; Art. 22<sup>bis</sup> rev. PatG 1907.

<sup>482</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 978.

<sup>483</sup> Ebd., 979.

<sup>484</sup> Ebd., 981.

<sup>485</sup> Ebd., 1.

<sup>486</sup> CALAME (wie Anm. 355), 12.

einige Teilrevisionen erfahren hat, welche aber nicht Gegenstand dieser Arbeit sind.

Aufgabe der Totalrevision war lediglich die Beseitigung von Mängeln des zweiten Patentgesetzes, die sich in Folge der seit 1907 vorgegangenen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ergeben haben.<sup>487</sup> Der Patentschutz hatte sich soweit etabliert, dass er bei der Totalrevision von keiner Seite in Frage gestellt wurde.<sup>488</sup>

Nachfolgend sollen nun wichtigsten Änderungen des dritten Patentgesetzes von 1954 im Vergleich zum zweiten Patentgesetz von 1907 aufgezeigt werden.

## **B. Wichtigste Änderungen**

### **1. Beseitigung des Textilparagraphen**

Im Patentgesetz von 1907 wurden gewisse Erfindungen auf dem Gebiet der Veredelung von Textilverfahren ausgeschlossen (sog. Textilparagraph).<sup>489</sup> Diese Bestimmung wurde seinerzeit auf Verlangen der Textilindustrie eingefügt, weil sie befürchtete, nicht mit der ausländischen Konkurrenz standhalten zu können, wenn diese ihre Erfindungen in der Schweiz patentieren könne. Inzwischen hatten sich die Lage der Textilindustrie und damit auch ihre Meinung geändert. Die schweizerischen Textilunternehmen waren mittlerweile im Bereich, der vom Patentschutz ausgeschlossen war, selbst erfinderisch tätig, womit sie den Textilparagraphen nicht mehr als Schutz, sondern als Bürde empfanden.<sup>490</sup> Da die Textilindustrie zugleich befürchtete mit der Aufhebung des Textilparagraphen mit zahlreichen Patenten für nicht mehr neue oder naheliegende Erfindungen konfrontiert zu werden, verlangte sie, dass der Textilparagraph erst abgeschafft werde, wenn gleichzeitig zumindest für dieses Gebiet die amtliche Vorprüfung eingeführt werde.<sup>491</sup> Diesem Anliegen wurde entsprochen und der Textilparagraph im dritten Patentgesetz beseitigt.

### **2. Einführung der amtlichen Vorprüfung**

---

<sup>487</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 982.

<sup>488</sup> Ebd., 982.

<sup>489</sup> Art. 2 Ziff. 4 PatG 1907. Siehe Kap. A)IV.B.

<sup>490</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 1007.

<sup>491</sup> Ebd., 1007; CALAME (wie Anm. 355), 12.

Bei der Einführung des ersten und zweiten Patentgesetzes wurde das Vorprüfverfahren abgelehnt.<sup>492</sup> So wurde eine Patentanmeldung hauptsächlich nur auf formelle Mängel geprüft, womit eine Prüfung auf Neuheit, technischen Fortschritt und Erfindungshöhe nicht stattfand.<sup>493</sup> Patentbewerber, die Zweifel über die Schutzfähigkeit ihrer Erfindungen hegten, konnten sich durch Einreichung eines Patentgesuchs in einem Land mit amtlicher Vorprüfung, wie insbesondere Deutschland, die gewünschte Orientierung verschaffen.<sup>494</sup> Als nach Ende des Zweiten Weltkrieges das deutsche Patentamt geschlossen wurde<sup>495</sup>, verstärkte sich die Forderung nach dem Vorprüfungsverfahren in der Schweiz.<sup>496</sup> Es war aber nicht allein die Textilindustrie, die die amtliche Vorprüfung wünschte, sondern es waren durchwegs alle Industriezweige dafür.<sup>497</sup> Selbst als feststand, dass in Deutschland das Vorprüfungsverfahren wieder eingeführt wird<sup>498</sup>, waren die Wirtschaftsvertreter mehrheitlich für die amtliche Vorprüfung.<sup>499</sup>

Die Einführung des Vorprüfungsverfahrens blieb allerdings nicht ohne Widerspruch. Gegen die amtliche Vorprüfung wurde etwa angeführt, dass sie bei vielen Patenten unnötig sei, da ein Grossteil der Patente schon nach wenigen Jahren wieder dahinfiel. Auch sei trotz Vorprüfung nicht garantiert, dass das Patent später vom Gericht nie für nichtig erklärt wird. Zuletzt hatte man auch wegen des hohen Kosten- und Personalaufwandes Bedenken.<sup>500</sup>

Zugunsten der Einführung der amtlichen Vorprüfung sprach vor allem der Umstand, dass Experten und Industrievertreter fast einhellig dieses Anmeldeverfahren forderten. Die amtliche Vorprüfung hatte gegenüber dem geltenden Patentanmeldeverfahren natürlich auch seine Vorteile, die den ho-

<sup>492</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 984. In der Botschaft zum ersten Patentgesetz von 1888 wurden als Nachteile des amtlichen Vorprüfverfahrens die hohen Kosten, die Gefahr unrichtiger Entschiede sowie die trügerische Sicherheit eines nach einer Prüfung erteilten Patents, da Gerichte nicht an diese Prüfung gebunden sind, genannt. BBl 1888 I (wie Anm. 325), 247.

<sup>493</sup> Vgl. BBl 1950 I (wie Anm. 386), 983f.

<sup>494</sup> Vgl. Ebd., 984, 991f.

<sup>495</sup> Das Gebäude des Patentamts in Berlin wurde durch Fliegerangriffe schwer beschädigt. Noch mehrere Jahre verkündete ein Schild am Eingang: „Das Patentamt ist nicht geöffnet. Patentanmeldungen werden nicht entgegengenommen.“ KURZ (wie Anm. 199), 533.

<sup>496</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 984.

<sup>497</sup> Ergänzungsbotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Vorlage über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente, vom 28. Dezember 1951, BBl 1952 I, 2.

<sup>498</sup> In der BRD nahm 1949 das Deutsche Patentamt in München seine Tätigkeit wieder auf. Allerdings erteilte das Patentamt nur ungeprüfte Patente aufgrund Personalmangels und der grossen Zahl von Anmeldungen. 1951 wurde die materielle Patentprüfung wieder eingeführt. Vgl. KURZ (wie Anm. 199), 536.

<sup>499</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 984f., 992; BBl. 1952 I (wie Anm. 497), 2.

<sup>500</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 990f.

hen Aufwand rechtfertigten. So erhöhte die Vorprüfung die Handelbarkeit der Patente und gab den Patentinhaber eine gewisse Sicherheit. Ausserdem konnte man damit die Missbrauchsgefahr unter dem alten System beseitigen, dass rücksichtlose Unternehmen die fehlende Vorprüfung ausnützen um vermeintliche Erfindungen zu patentieren, welche dann die Konkurrenz stören.<sup>501</sup>

Da die amtliche Vorprüfung viele Patentprüfer benötigte<sup>502</sup>, die nicht von einem Tag auf den anderen gefunden und angestellt werden konnten, wurde ein gestaffelte Einführung der Vorprüfung beschlossen.<sup>503</sup> Vorgesehen war, dass die Vorprüfung zunächst nur auf dem Gebiet, das vorhin durch den Textilparagraphen abgedeckt war, und in der Zeitmessungstechnik zur Anwendung kam.<sup>504,505</sup>

### 3. Sonstige wichtige Änderungen

Mit der Totalrevision wurde die Schutzdauer für sämtliche Erfindungen auf 18 Jahre angehoben.<sup>506</sup> Vorher waren es 15 Jahre, wobei Erfindungen für chemische Verfahren zur Herstellung von Arzneimittel nur 10 Jahre lang geschützt wurden.<sup>507</sup> Begründet wurde diese Erhöhung mit den Stimmen aus der Wirtschaft, welche auf die meist längere Patentschutzdauer im Ausland verwiesen und die 15 Jahre als zu kurz bezeichneten, um die Entwicklungskosten zu amortisieren.<sup>508</sup> Bei den Arzneimitteln wurde zudem geltend gemacht, dass die eingehende Prüfung eines solchen Mittels sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, womit die Marktreife des Mittels oft gegen Ende der Patentdauer zu liegen komme.<sup>509</sup>

Die Vorschrift betreffend die chemische Einheit wurde auch geändert.<sup>510</sup> Unter dem zweiten Patentgesetz war der Grundsatz der Erfindungseinheit bei chemischen Verfahren auf Veranlassung der chemischen Industrie besonders strikt geregelt worden. Ein Patent konnte nur für ein Verfahren, das unter Verwen-

---

<sup>501</sup> Ebd., 991f.

<sup>502</sup> Der Bundesrat ging von 160 Technikern und 7 Juristen aus. BBl 1950 I (wie Anm. 386), 985).

<sup>503</sup> Art. 87 Abs. 1 Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente, vom 25. Juni 1954, BBl. 1954 Band II, S. 217-252 (fortan PatG 1954). Vgl. BBl 1950 I (wie Anm. 386), 987; BBl 1952 I (wie Anm. 497), 5f.

<sup>504</sup> Art. 87 Abs. 2 lit. a und b PatG 1954.

<sup>505</sup> In Folge wurden die Pläne für die Ausdehnung des Vorprüfungsverfahrens aber nie umgesetzt. 1995 wurde die gesamte amtliche Vorprüfung sogar wieder abgeschafft. Vgl. CALAME (wie Anm. 355), 13. Zu den Gründen siehe BBl. 1993 III, 716f.

<sup>506</sup> Art. 14 PatG 1954.

<sup>507</sup> Art. 10 PatG 1907.

<sup>508</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 1013f.

<sup>509</sup> Ebd., 1014.

<sup>510</sup> Art. 53 PatG 1954.



derung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führte, erteilt werden.<sup>511</sup> Nunmehr wurde diese Regelung von der betroffenen Chemieindustrie selbst als unbefriedigend bezeichnet. Es war schlicht unmöglich für ein Verfahren hunderte von verschiedenen Varianten auszuprobieren und anzumelden, womit eine Erfindung nur lückenhaft geschützt werden konnte. Unter dem dritten Patentgesetz konnte man neu ein chemisches Verfahren nicht nur über bestimmte Stoffe definieren sondern über Gruppen von Stoffen, welche für den chemischen Vorgang äquivalent sind.<sup>512</sup>

Geändert wurde ausserdem die ganze Systematik des Patentgesetzes.<sup>513</sup> Dazu gehörte auch die Aufhebung des Prioritätsgesetzes von 1914<sup>514</sup> mit gleichzeitiger Übernahme einiger der darin enthaltenen Bestimmungen in das Patentgesetz.<sup>515</sup>

Der Ausbau diverser Rechtsschutzvorschriften war auch eine wichtige Änderung, die das dritte Patentgesetz von 1954 im Vergleich zum zweiten Patentgesetz von 1907 mit sich brachte.<sup>516</sup>

## VI. Rückblick

Was zeigt uns die Entwicklung des schweizerischen Patentrechts nach 1800 im Rückblick?

Ganz besonders macht sich die starke Wechselbeziehung zwischen dem Patentrecht, bzw. dem fehlenden Patentrecht, und der Wirtschaft deutlich. So war der Stein des Anstosses für den Erlass der ersten, aber kurzlebigen Patentvorschriften ein konkretes wirtschaftliches Projekt, dass von nicht geringer volkswirtschaftlicher Bedeutung war. Die lange Phase des patentlosen Zustandes, als viele europäische Staaten bereits Erfindungen schützten, war stark geprägt von wirtschaftlichen Überlegungen. Das Wohlergehen der schweizerischen Industrie in dieser Zeit verhinderte das Aufkommen eines allgemeinen Bedürfnisses nach einem Patentgesetz ungeachtet von etwaigen Gerechtig-

<sup>511</sup> Art. 6 Abs. 2 PatG 1907.

<sup>512</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 1042f.

<sup>513</sup> Ebd., 982.

<sup>514</sup> Siehe Kap. A)IV.D.1.

<sup>515</sup> BBl 1950 I (wie Anm. 386), 1017.

<sup>516</sup> Art. 66ff. PatG 1954; BBl 1950 I (wie Anm. 386), 1054ff. Diese Änderungen sind allerdings so zahlreich und nuanciert, dass sie hier nicht kurz und knapp wiedergegeben werden können. Ein Beispiel sei genannt: Gemäss Art. 66 lit. d PatG 1954 war neu auch die Anstiftung und nicht nur die Mittäter- und Gehilfenschaft bei den in Art. 66 lit. a-c PatG 1954 aufgezählten Tatbeständen zivil- und strafrechtlich erfasst.

keitsüberlegungen dem Erfinder gegenüber. Der fehlende Patentschutz war für einige Industrien geradezu ein wichtiger Standortfaktor, da sie ausländische patentgeschützte Produkte frei kopierten. Erst die Änderung der wirtschaftlichen Lage infolge der Gründerkrise konnte mithelfen, den Patentschutz der Schweizer Wirtschaft schmackhaft zu machen und das erste Patentgesetz einzuführen. Dieses Patentgesetz von 1888 zeigt exemplarisch wie Patentgesetze die Interessen von Industriezweigen verteidigten. Das ungewöhnliche Modell-erfordernis war ein Produkt der Lobby der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Auch das zweite Patentgesetz zeigte mit der Ausnahme von gewissen Erfindungen aus der Textil-, Chemie- und Pharmaindustrie vom Patentschutz, wie sehr das Patentrecht im Dienste von Wirtschaftsinteressen stand.

Rückblickend fällt auch die internationale Dimension des Patentrechts auf, die schon von Anfang an bestanden hat. Dies verwundert eigentlich nicht, denn die Wirkung eines nationalen Patentgesetzes hängt immer auch von den anderen Patentgesetzen ab. Zum Beispiel war das Fehlen des Vorprüfungsverfahrens in den ersten zwei Patentgesetzen auch darin begründet, dass Deutschland ein solches kannte und Schweizer Erfinder ihre Erfindungen vorgängig in Deutschland prüfen konnten. Die internationale Dimension machte sich auch als ausländischer Druck bemerkbar. Dieser Druck beeinflusste beispielsweise die erste Totalrevision von 1907. Versöhnlicher machte sich die internationale Dimension in der Form der internationalen Harmonisierung bemerkbar. Es gibt wohl kaum ein Rechtsgebiet im Wirtschaftsrecht, das so stark harmonisiert wurde.

## Literaturverzeichnis

*Basler Chemische Industrie*

Kollektivgruppe schweizerische Landesausstellung, Bern: 1914.

*Bergier, Jean-François*

Wirtschaftsgeschichte der Schweiz: von den Anfängen bis zu Gegenwart, 2. Aufl. Zürich: Benziger, 1990.

*Blank, Stefan*

Der Industrielehrpfad Emmekanal im solothurnischen Wasseramt, URL: <http://www.heimatschutz-so.ch/industrielehrpfad/Industrielehrpfad/Industrielehrpfad.pdf> (zuletzt besucht am 18. Mai 2009).

*Blum, Rudolph / Pedrazzini, Mario M.,*

Das schweizerische Patentrecht, Kommentar zum Bundesgesetz betreffend Erfindungspatente vom 25. Juni 1954, Bern: Stämpfli, 1957.

*Bracher, Hans*

Entstehung und Bedeutung des schweizerischen Patentwesens, Diss. Bern: Haupt, 1923.

*Calame, Thierry*

1. Kapitel: Grundlagen, in: VON BÜREN, David (Hg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 4. Band Patentrecht und Know-How, Basel/Genf/München: Helbling & Lichtenhahn, 2006, S. 3-46.

*Eidgenössisches Departement des Innern*

Geschichtliche Darstellung der Frage der Erfindungspatente in der Schweiz, BBl. 1881 Band I, S. 301-307.

*Gemuseus, Alphonse*

Das Schweizerische Patentgesetz in seiner Anwendung auf chemische Erfindungen, Diss. Bern, 1930.

*Guyer, Ernst*

Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend Erfindungspatente, Zürich: Müller A., 1909.

*Eidgenössisches Amt für Geistiges Eigentum*

50 Jahre eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum, Bern: Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum, 1938.

*Kohler, Josef*

Handbuch des deutschen Patentrechts in Rechtsvergleichender Darstellung,  
Mannheim: Bensheimer, 1900.

*Kurz, Peter*

Weltgeschichte des Erfindungsschutzes, Köln/Berlin/Bonn/München: Hey-  
mann, 2000.

*Meili, Friedrich*

Die Prinzipien des Schweizerischen Patentgesetzes, Zürich: Orell Füssli, 1890.

*Schanze, Oscar*

Das schweizerische Patentrecht und die zwischen dem deutschen Reiche und  
der Schweiz geltenden patentrechtlichen Sonderbestimmungen, Leipzig: Ver-  
lag von Harry Buschmann, 1903.

*Schmoeckel, Matthias*

Rechtsgeschichte der Wirtschaft, Tübingen: Mohr Siebeck, 2008.

*Seckelmann, Margrit*

Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich,  
Frankfurt a.M: Klostermann, 2006 (= Recht in der Industriellen Revolution  
Band 2).

*Simon, Alfred*

Der Patentschutz mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Ge-  
setzgebung, Diss. Bern, 1891. (zit: Patentrechtsschutz)

*Steiner, Florian*

Die Entwicklung des Patentrechts in der Schweiz bis 1907, Masterarbeit  
St.Gallen, 2008.

*Stickler, Johannes*

Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-  
1803), VI. Band, Bern: Stämpfli'sche Buchdruckerei, 1897.

*Stuber, Walther*

Die Patentierbarkeit chemischer Erfindungen, Bern: Stämpfli, 1907 (= Abhand-  
lungen zum schweizerischen Recht Heft 20).

*Troller, Alois*

Patentrecht, Markenrecht, Muster- und Modellrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Band I, 3. Aufl. Basel/Frankfurt a.M.: Helbling & Lichtenhahn, 1983.

*Weidlich, Richard / Blum, Eugen*

Das schweizerische Patentrecht, erläutert von Richard Weidlich und Eugen Blum, erste Lieferung umfassend die Art. 1-24, Bern: Stämpfli, 1934.

*Wirth, Franz*

Schutz der Erfindungen mit besonderer Beziehung auf die Schweiz, Zürich: Orell Füssli, 1877.

*Zeller, Christian*

Globalisierungsstrategien - Der Weg von Novartis, Berlin: Springer, 2001.



# Kriegswirtschaftsrecht des Zweiten Weltkrieges

*Marcel Jakob / Adriano Maissen / Philippe Schwarz*

## **Inhaltsübersicht**

I.	Einleitung	88
II.	Begriffsklärung	89
III.	Historischer Überblick	90
	A. Kriegswirtschaft im ersten Weltkrieg	90
	B. Entwicklung in der Zwischenkriegszeit	93
	C. Überblick über den zweiten Weltkrieg	93
IV.	Strategie und rechtliche Systematik des Kriegswirtschaftsrechts	99
	A. Die Organisation der Kriegswirtschaft	99
	B. Herausforderungen beim Aufbau der schweizerischen Kriegswirtschaft: Beispiel Vorratshaltung	104
	C. Die Grundlagen der kriegswirtschaftlichen Rechtsetzung	105
	D. Formen und Charakter der kriegswirtschaftlichen Erlasse	108
	E. Die Delegation der Rechtsetzungskompetenzen in einzelnen Bewirtschaftungsgebieten	109
	F. Überblick über die Kriegswirtschaftsrechtsordnung	110
V.	Kriegswirtschaft am Beispiel der Pneubewirtschaftung	113
	A. Ausgangslage	113
	1. Die Bedeutung des Automobils	113
	2. Der Rohstoff Kautschuk	114
	B. Die Kriegswirtschaftliche Pneubewirtschaftung	114
	1. Die Pneubewirtschaftung bei Kriegsbeginn	114
	2. Umorganisation der Pneubewirtschaftung	115
	3. Das Kontrollbureau für Gummibereifung	116
	4. Aufgabe des Beauftragten für Pneubewirtschaftung	118
	5. Einschränkung des Verkehrs	118
	6. Konkrete Massnahmen der kriegswirtschaftlichen Pneubewirtschaftung	120
	7. Bemühungen der Industrie	124
	C. Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen	125
VI.	Schlussbetrachtung	127
	A. Allgemein	127
	B. Pneubewirtschaftung	128
	Literaturverzeichnis	130

## I. Einleitung

„In einem künftigen Krieg wird die wirtschaftliche Seite eine erheblichere Rolle spielen als in früheren Kriegen. Es hängt dies einerseits damit zusammen, dass die Weltverflochtenheit aller nationalen Interessen in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts viel enger geworden ist als in früheren Zeiten, und dass deshalb der Krieg, der diese Zusammenhänge zwischen kriegsführenden Staaten plötzlich durchschneidet, viel grössere wirtschaftliche Störungen mit sich bringt. Andererseits ist es eine Folge des Umstandes, dass in modernen Kriegen die ganze staatliche Macht, unter Einschluss der Wirtschaft, zum Einsatz gelangt.“<sup>517</sup> Dieses Zitat des Chefs des eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes (KIAA) aus dem Jahr 1939 bringt die äusserst hohe Bedeutung der Wirtschaft eines Landes in Kriegszeiten, egal ob Kriegspartei oder aussenstehend, auf den Punkt. Es versteht sich von selbst, dass das Recht als Gestaltungsmittel und Ausfluss der jeweiligen Entwicklungen dabei eine wichtige Funktion übernimmt. Die vorliegende Arbeit zeigt die Bedeutung und die Funktionsweise des Kriegswirtschaftsrechts der Schweiz während dem zweiten Weltkrieg auf. Dabei versuchen die Autoren, im Bewusstsein der sehr umfangreichen Materie, sich auf die Darstellung der wichtigsten Punkte zu beschränken. Die ersten zwei Kapitel übernehmen die Funktion einer Einführung in zweierlei Hinsicht: Vorweg wird der Begriff des Kriegswirtschaftsrechts ganz allgemein erläutert. Danach schaffen einige Ausführungen zum historischen Umfeld vor und während des zweiten Weltkriegs den Bezugsrahmen für die nachfolgende Übersicht über das Kriegswirtschaftsrechts der Schweiz während dieser Zeit. Am Beispiel der Pneubewirtschaftung stellt die Arbeit dann das Kriegswirtschaftsrecht und dessen Auswirkungen an einem konkreten Praxisbeispiel dar. In der anschliessenden Schlussbetrachtung wird das Kriegswirtschaftsrecht der Schweiz rückblickend kurz gewürdigt.

---

<sup>517</sup> RENGGLI, S. 5.



## II. Begriffsklärung

Das Historische Lexikon der Schweiz definiert Kriegswirtschaft als „(...) nicht allgemeine Wirtschaft in Kriegszeiten, sondern die auf die Erfordernisse des Kriegs ausgerichtete Wirtschaft, bei der ein äusserst weitreichender Interventionismus (Etatismus) die Marktwirtschaft reguliert, ohne allerdings diese sowie das Privateigentum an Produktionsmitteln und die Freizügigkeit für Arbeitnehmer gänzlich auszuschalten“<sup>518</sup>. Diese Definition trifft den Kern des Kriegswirtschaftsrechts sehr gut: Der Staat greift zur Zielerreichung zwar weitreichend in die Privatwirtschaft ein, trotzdem bleibt die Wirtschaft aber eben privat. Kriegswirtschaftsrecht war in der Schweiz nicht Planwirtschaft, auch wenn, wie sich zeigen wird, die staatlichen Massnahmen teilweise so tiefgreifend waren, dass eine gewisse Ähnlichkeit nicht von der Hand zu weisen ist. Die genannte Definition trifft in dieser Form für die Schweiz zu. In anderen Ländern kann diese durchaus anders lauten, waren und sind die eingesetzten staatlichen Massnahmen doch mit Sicherheit nicht überall dieselben.

Die eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft unterschied zwischen „Kriegswirtschaftsrecht im engeren Sinne, d.h. Versorgungs- und Verteilungswirtschaft“ und „den anderen gestützt auf den Vollmachtenbeschluss (...) geregelten Gebiete (...)“<sup>519</sup>. Zu Letzteren zählten u.a. Preisüberwachung und kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege<sup>520</sup>. Selbstverständlich ist die systematische Abgrenzung des Kriegswirtschaftsrechts zum übrigen Recht nicht scharf. So können Bestimmungen aus Friedenszeiten, z.B. Vorschriften über die Produktion oder Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften, genau gleich lauten wie kriegswirtschaftsrechtliche Normen. Letztere unterscheiden sich von den üblichen Bestimmungen dann hauptsächlich noch im Detaillierungsgrad der Normierung und in der Intensität ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft. Im konkreten Fall der Schweiz könnte die Abgrenzung dahingehend vollzogen werden, als dass alle auf dem Vollmachtenbeschluss<sup>521</sup> basierenden Wirtschaftsrechtsbestimmungen im weiteren Sinne zum Kriegswirtschaftsrecht gezählt werden können. Den Autoren ist es aber an dieser Stelle nicht möglich, die Präzision einer solchen Einordnung abschliessend zu beurteilen. Etwas allgemeiner und nach Meinung der Autoren treffender wäre folgende Definition: Das Kriegswirtschaftsrecht der Schweiz war derjenige Teil des Rechts, welcher der Umsetzung der Kriegswirtschaft in der Schweiz diente.

---

<sup>518</sup> DEGEN.

<sup>519</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 9.

<sup>520</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 9.

<sup>521</sup> Vgl. dazu Kap. IV unten.

### III. Historischer Überblick

#### A. Kriegswirtschaft im ersten Weltkrieg

Der erste Weltkrieg brach im Sommer 1914 aus und dauerte bis zum November 1918. Die Schweizer Bundesbehörden waren schlecht auf die Kriegssituation vorbereitet und so war es denn auch mehr ein ständiges Reagieren auf neue Entwicklungen denn ein strategisch geplantes Agieren, das die Kriegswirtschaft jener Zeit prägte<sup>522</sup>. Eine eigentliche Kriegswirtschaft bestand bei Kriegsausbruch gar nicht und wurde erst im Laufe der Zeit eher unkoordiniert aufgebaut<sup>523</sup>. Dies war auch eine Folge der bei Kriegsausbruch anscheinend weit verbreiteten Ansicht, Krieg sei in der damaligen Zeit unwahrscheinlich und sollte es doch zu einem solchen kommen, würde es „sich gewiss um einen kurzen, rasch entschiedenen Waffengang handeln“<sup>524</sup>. So verfügte die Schweiz bei Kriegsausbruch über einen gerade mal für zwei Monate ausreichenden Getreidevorrat, was nota bene die einzige kriegswirtschaftliche Vorbereitung darstellte<sup>525</sup>.

Der nötige Handlungsspielraum, so auch für wirtschaftspolitische Massnahmen, war dem Bundesrat mit der Erteilung unbeschänkter Vollmachten durch die Bundesversammlung bereits am 3. August 1914 eingeräumt worden<sup>526</sup>. Diese wurden im kriegswirtschaftlichen Bereich jedoch kaum genutzt. So wurde ein eidgenössisches Ernährungsamt erst kurz vor Kriegsende im September 1918 eingeführt<sup>527</sup>, zuvor bestand seit 1917 eine Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft<sup>528</sup> und immerhin seit 1914 ein eidgenössisches Amt für Getreideversorgung im Militärdepartement<sup>529</sup>.

Die Schweizer Wirtschaft war jedoch bereits seit längerem stark mit der Weltwirtschaft verflochten. So wurden vor dem Krieg etwa 40% der Nahrungsmittel importiert<sup>530</sup>. Der Schweizer Aussenhandel wurde zudem ab 1915 von den kriegführenden Parteien streng kontrolliert<sup>531</sup>. Dazu wurde 1915 auf Druck der Alliierten die Société Suisse de Surveillance Economique und für

---

<sup>522</sup> JOST, S. 762.

<sup>523</sup> BELLWALD-ROTEN/JORIO.

<sup>524</sup> DÜRRENMATT, S. 605.

<sup>525</sup> JOST, S. 762.

<sup>526</sup> DEGEN; CERUTTI, Innenpolitik 1. WK.

<sup>527</sup> BELLWALD-ROTEN/JORIO; ROSSFELD/STRAUMANN, S. 43.

<sup>528</sup> DEGEN.

<sup>529</sup> BELLWALD-ROTEN/JORIO.

<sup>530</sup> JOST, S. 762.

<sup>531</sup> PERRENOUD; BELLWALD-ROTEN/JORIO.

die Zentralmächte die Schweizerische Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs geschaffen, welche sicherstellen sollten, dass keine Waren über die Schweiz an die jeweilige Gegenpartei geliefert wurden.

Die mangelnde Organisation sowie die schwierige Aussenhandelsituation führten zwischen 1914 und 1919 verschiedentlich zu Versorgungsengpässen. Dies hatte einen Anstieg des Lebenskostenindex in diesem Zeitraum von 100 auf rund 225 (vgl. Abbildung 1), in Städten gar auf 250 Punkte (+150%), zur Folge<sup>532</sup>. Die Inflation, ausgelöst durch die Güterknappheit, wurde durch Devisenzuflüsse noch verstärkt<sup>533</sup>.

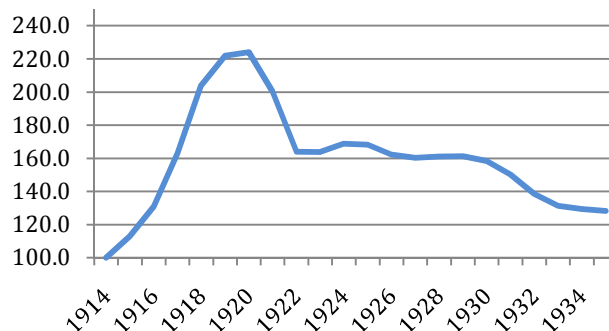


Abbildung 1: Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise ab 1914

(Bundesamt für Statistik, <http://www.bfs.admin.ch>).

Die Getreideeinfuhren waren zwar seit 1915 beim Bund monopolisiert. Erst ab 1917 wurden aber Grundnahrungsmittel auf Bundesebene rationiert<sup>534</sup>, eine Folge der deutschen Erklärung des uneingeschränkten Ubootkrieges im Februar 1917<sup>535</sup> und die sich dadurch 1916 akzentuierenden Versorgungsengpässe<sup>536</sup>. Sogar erst im Januar 1918 wurden die kantonalen Ernährungsämter zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion aufgefordert<sup>537</sup>. Diese Aufforderung sowie die Rationierung kamen jedoch zu spät. Spekulationen und Hamsterei hatten die Preise bereits in die Höhe getrieben<sup>538</sup>. Zu allem Übel wurde die Rationierung nicht konsequent durchgesetzt<sup>539</sup>. Wer über genug Geld verfügte,

<sup>532</sup> PERRENOUD; BÜRGI; DEGEN; JOST, S. 765.

<sup>533</sup> BÜRGI; JOST, S. 744.

<sup>534</sup> JOST, S. 763; gem. DÄNDLIKER/BANDLE, S. 184, ab Oktober Brot und Mehl, erst ab 1918 dann u.a. auch Butter, Käse, Milch, Kartoffeln, Zucker, Reis, Mais und Teigwaren; BELLWALD-ROTEN/JORIO; BÜRGI.

<sup>535</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 184; DÜRRENMATT, S. 621.

<sup>536</sup> JOST, S. 765; gem. ROSSFELD/STRAUMANN, S. 25 konnte die Schweiz auf dem Tiefststand 1918 gerade noch  $\frac{1}{3}$  der Vorkriegsmenge an Lebensmitteln importieren.

<sup>537</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 185.

<sup>538</sup> PERRENOUD.

<sup>539</sup> ROSSFELD/STRAUMANN, S.41.

konnte sich direkt ab Hof oder auch im Restaurant ausgiebig mit Nahrungsmitteln versorgen lassen<sup>540</sup>. Immerhin profitierten die Bauern von der Kriegszeit, da die Nahrungsmittelpreise zusammen mit der Nachfrage nach inländischen Lebensmitteln stark stiegen<sup>541</sup>.

Neben vielen notleidenden Bevölkerungsschichten gab es auch andere Profiteure als die Bauern. In diesem Zusammenhang war damals von den sogenannten „Kriegsgewinnlern“ die Rede, zu welchen insbesondere exportorientierte Industrielle gehörten<sup>542</sup>. Die offiziell neutrale Schweiz eignete sich bestens für verdeckte Geschäfte aller Art unter Ausnutzung der Rivalitäten der Kriegsparteien<sup>543</sup>. Dies zeigte sich auch daran, dass das Einfuhrvolumen der Schweiz während des ersten Weltkriegs zwar stark zurück ging, die Ausfuhren jedoch deutlich höher waren als vor Kriegsausbruch<sup>544</sup>. ROSSFELD/STRAUMANN sprechen von einer grossen Zahl spekulativer Gründungen, insb. von Munitionswerkstätten, welche sich unter abweichenden Bezeichnungen verbargen<sup>545</sup>. Neben Industriellen profitierte auch der Finanzplatz von der Nichtbeteiligung der Schweiz am Krieg<sup>546</sup>.

Am 1. August 1914, vier Tage nach der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien, löste der Bundesrat die allgemeine Mobilmachung der Schweizer Armee aus. Rund 220'000 Mann mussten daraufhin in den Aktivdienst einrücken<sup>547</sup>. Der Bestand wurde jedoch immer wieder der Bedrohungslage angepasst, er sank z.B. im November 1916 auf einen Tiefststand von nur noch 38'000 Mann. Dies auch darum, weil bei einem lang andauernden Vollbestand der Armee der Wirtschaft und Landwirtschaft zu viele Arbeitskräfte fehlten<sup>548</sup>. Die Armee war nicht gerade zeitgemäss ausgerüstet, was sich eindrücklich daran zeigte, dass z.B. Stahlhelme erst ab Januar 1918 für die gesamte Truppe zur Verfügung standen<sup>549</sup>. Jeder Armeeingehörige leistete im Durchschnitt während des gesamten ersten Weltkrieges 500 Dienstage welche nur mit einem geringen Sold entschädigt wurden<sup>550</sup>. Ein Erwerb ersatz für Armeedienst-

---

<sup>540</sup> DÜRRENMATT, S. 622; STADLER, S. 334.

<sup>541</sup> JOST, S. 763; DÜRRENMATT, S. 622; gem. ROSSFELD/STRAUMANN, S. 43, stiegen die Einkommen von kleinen Mittelbauern von 1914-1918 von 100% auf 351%.

<sup>542</sup> DÜRRENMATT, S. 619 ff; PERRENOUD; vgl. Angaben zum Wachstum der Exporte sogenannte kriegswichtiger Industrien bei ROSSFELD/STRAUMANN, S. 26.

<sup>543</sup> PERRENOUD; ROSSFELD/STRAUMANN, S. 53.

<sup>544</sup> DEGEN.

<sup>545</sup> Z.B. „Fabrik für Präzisionsbestandteile“; vgl. ROSSFELD/STRAUMANN, S. 26.

<sup>546</sup> PERRENOUD.

<sup>547</sup> FUHRER; DÄNDLIKER/BANDLE, S. 179; gem. DÜRRENMATT, S. 609, waren es sogar 250'000 Mann.

<sup>548</sup> FUHRER.

<sup>549</sup> DÜRRENMATT, S. 618.

<sup>550</sup> FUHRER.

leistende fehlte, wodurch viele Familien grosse Einkommenseinbussen in Kauf nehmen mussten<sup>551</sup>. Zusammen mit der oben erwähnten Preissteigerung hatte dies fatale Auswirkungen auf das reale Einkommen der Bevölkerung. Die Reallöhne sanken bis 1920 um ca. 30%<sup>552</sup>. Diese Entwicklung ist einer der Hauptgründe für Protestkundgebungen ab 1917, welche im Landesstreik im November 1918 mündeten<sup>553</sup>.

Zusammenfassend kann man die Kriegswirtschaft des Bundes während des ersten Weltkrieges somit getrost als „gründlich misslungen“ bezeichnen<sup>554</sup>.

## **B. Entwicklung in der Zwischenkriegszeit**

Nach einer kurzen Nachkriegskrise bis 1922 entwickelte sich die Wirtschaft in der Schweiz relativ gut<sup>555</sup>. Die Weltwirtschaftskrise traf die Schweiz im Vergleich zum Ausland verhältnismässig mild, obwohl sie insbesondere im Bankensektor ihre Spuren hinterliess<sup>556</sup>. Erst zwei Jahre nach dem Auslöser der Krise in den USA machte sie sich 1931 auch in der Schweiz bemerkbar<sup>557</sup>, was sich u.a. auch in einem weiteren Preiszerfall manifestierte (vgl. oben Abbildung 1). Ab 1936 verbesserte sich die Lage der Wirtschaft wieder<sup>558</sup>. Neben der massiven staatlichen Abwertung des Frankens<sup>559</sup> war ein weiterer wichtiger Grund die nationalsozialistische Machtergreifung und die daraus folgende Wirtschaftspolitik im Rahmen der Kriegsvorbereitung in Deutschland und die Vorbereitungen ab 1937 in der Schweiz<sup>560</sup>. So sank z.B. die Arbeitslosigkeit vom Spitzenwert Ende 1935 von über 90'000 Personen bis Ende 1939 auf nur noch rund 20'000 Personen.

## **C. Überblick über den zweiten Weltkrieg**

Der zweite Weltkrieg brach gemäss offizieller Datierung am 1. September 1939 aus, dem Datum an dem Deutschland Polen angriff<sup>561</sup>. Zwei Tage später erklärten Frankreich und Grossbritannien Deutschland den Krieg. Doch diese

---

<sup>551</sup> DEGEN; DÜRRENMATT, S. 618; JOST, S. 765.

<sup>552</sup> JOST, S. 765; BÜRGI.

<sup>553</sup> BÜRGI; JOST, S. 768.

<sup>554</sup> DEGEN.

<sup>555</sup> JOST, S. 770 ff.

<sup>556</sup> Vgl. JOST, S. 780-781.

<sup>557</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 197.

<sup>558</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 201.

<sup>559</sup> Um rund 30%, vgl. DÄNDLIKER/BANDLE, S. 197.

<sup>560</sup> JOST, S. 792; vgl. dazu Kap. IV unten.

<sup>561</sup> HÜRTELEN, S. 79.

Entwicklung kam nicht überraschend. Nach der Verkündung Adolf Hitlers im März 1935, eine eigene Luftwaffe aufzubauen und die allgemeine Wehrpflicht einzuführen, waren die Kriegsvorbereitungen Deutschlands absehbar und allerspätestens mit dem „Anschluss“ Österreichs im März 1938 waren die Absichten Hitlers klar erkennbar<sup>562</sup>.

Am 30. August wählte die vereinigte Bundesversammlung Henri Guisan zum General der Schweizer Armee und erteilte dem Bundesrat weitreichende Vollmachten<sup>563</sup>. Am 1. September 1939 verfügte Guisan die allgemeine Kriegsmobilmachung für den folgenden Tag. Bis zum 5. September rückten rund 430'000 Männer in den Aktivdienst ein. Diese erste Generalmobilmachung hielt bis Ende November an, dann wurde der Bestand auf 220'000 Mann reduziert<sup>564</sup>.

Die Westoffensive der deutschen Wehrmacht am 10. Mai 1940 löste in der Schweiz die zweite Generalmobilmachung mit 450'000 Mann aus. Der Bestand wurde ab Juli wieder abgebaut. Danach lag der durchschnittliche Bestand der Schweizer Armee während des Krieges bei rund 120'000 Mann<sup>565</sup>. Dies war auch eine Folge der von General Guisan im Juli 1940 am als „Rütli-rapport“ bekannten Offiziersrapport verkündeten gegebenen Réduitplans<sup>566</sup>, der weniger Truppen benötigte als die vorherige Grenzbesetzung<sup>567</sup>. Zusätzlich wurde durch ein Urlaubssystem, bei dem zwar die Stammtruppe in ihrer Stellung blieb aber immer ein bestimmter Prozentsatz der Armeeangehörigen entlassen wurde, der Arbeitskräfteentzug für Landwirtschaft und Industrie möglichst gering gehalten<sup>568</sup>. Die deutschen Engagements ab 1941 in Nordafrika und im Ostfeldzug führten zudem zu einer Entspannung der strategischen Lage der Schweiz<sup>569</sup>. Die Ereignisse bei Pearl Harbour führten im Dezember 1941 zum Kriegseintritt der USA<sup>570</sup>. Als sich die Alliierten auf ihrem Befreiungsfeldzug der Schweizer Grenze näherten (ab Sommer 1943 von Richtung Süden, ab Herbst 1944 aus Westen) musste diese noch ein letztes Mal intensiv vor Verletzungen geschützt werden<sup>571</sup>. Nachdem Deutschland am 8. Mai 1945 bedingungslos kapituliert hatte, wurde die Demobilmachung in Gang gesetzt,

---

<sup>562</sup> HÜRTEIN, S. 72- 75.

<sup>563</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 211 f.; JOST, S. 797; zum sogenannten Vollmachtenbeschluss vgl. Kap. IV unten.

<sup>564</sup> SENN.

<sup>565</sup> SENN.

<sup>566</sup> Vgl. dazu KREIS, S. 90 ff.

<sup>567</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 212; JOST, S. 798; SENN.

<sup>568</sup> SENN; MEIER.

<sup>569</sup> SENN.

<sup>570</sup> HÜRTEIN, S. 86.

<sup>571</sup> SENN.

welche aber erst am 20. August 1945 vollständig abgeschlossen wurde<sup>572</sup>. Im Unterschied zum ersten Weltkrieg existierte seit Dezember 1939 die Lohn- und Verdienstersatzordnung, welche später noch ausgebaut wurde, wodurch die Kaufkraft der sich im Dienst befindlichen Männer und deren Familien erhalten werden sollte<sup>573</sup>.

Die Schweiz stand aufgrund ihrer geographischen Lage und „der Art ihrer Wirtschaft“ in kriegswirtschaftlicher Hinsicht im Vergleich zu anderen Staaten in den 1930er-Jahren ungünstig da, zumal die Schweiz ein Binnenland ist, kaum über Rohstoffe verfügt und die Wirtschaft aufgrund der Abhängigkeit von Importen und der Exportorientierung zahlreicher Branchen sehr eng mit der Weltwirtschaft verflochten war und ist<sup>574</sup>. Die Mittelmeerhäfen sowie der Rhein als Transportweg sind für die Landesversorgung von zentraler Bedeutung<sup>575</sup>. Bis zum Kriegseintritt Italiens im Juni 1940 wurden über die italienischen Häfen Rohstoffe eingeführt. Nach der erfolgreichen Westoffensive Deutschlands im Juni 1940 jedoch war die Schweiz fast vollständig von den Achsenmächten umschlossen. Nur ein kleiner Bereich in der Region Genfersee bot einen Zugang zum damaligen Vichy-Frankreich, welches jedoch mit Deutschland kollaborierte<sup>576</sup>.

Als Ende 1942 der letzte Teil Frankreichs ebenfalls von deutschen und italienischen Truppen besetzt wurde, war die Schweiz vollständig von den sogenannten Achsenmächten umschlossen. Dieser Zustand blieb bis zum August 1944 erhalten, als erste amerikanische Truppen die Westgrenze zu Frankreich erreichten<sup>577</sup>.

---

<sup>572</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 215.

<sup>573</sup> JOST, S. 798.

<sup>574</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 6.

<sup>575</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 7.

<sup>576</sup> SENN.

<sup>577</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 215.

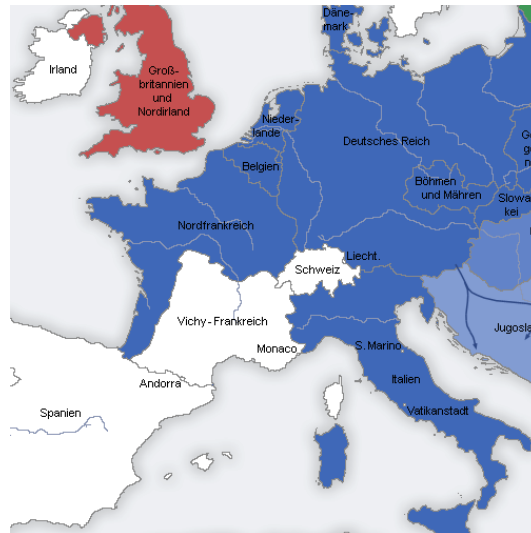


Abbildung 2: Die Lage der Schweiz in Europa bei Beginn des Balkanfeldzuges im April 1941

(Quelle: Wikipedia, [http://de.wikipedia.org/wiki/Zweiter\\_Weltkrieg](http://de.wikipedia.org/wiki/Zweiter_Weltkrieg), zuletzt besucht am 6. April 2009)

RENGGLI erwähnt, dass „die günstigste Art, den Schwierigkeiten der Kriegswirtschaft zu begegnen“ die Autarkie ist, indem man in deren Rahmen von den Importen aus anderen Staaten unabhängig würde<sup>578</sup>. Der Selbstversorgungsgrad der Schweiz bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges betrug aber im Durchschnitt nur gerade 52%<sup>579</sup>. Die Quoten der einzelnen konkreten Bereiche unterschieden sich jedoch massiv. So war z.B. die Versorgung mit Käse mit 151% übermässig gut, diejenige mit Zucker (7%) hingegen sehr schlecht<sup>580</sup>. Dies war u.a. eine Folge der seit dem Ende des 19. Jh. ansteigenden Getreideimporte, wodurch sich die Schweizer Landwirtschaft genötigt sah, sich primär auf Gras- und Milchwirtschaft sowie Viehzucht zu konzentrieren. Allgemein war die Versorgung mit tierischer Nahrung bei Kriegsausbruch markant besser als diejenige mit pflanzlicher, womit eine Verlagerung des Produktionsschwerpunktes in der Landwirtschaft determiniert war<sup>581</sup>. Mit dem Plan Wahlen, der 1940 ausgerufen aber bereits seit 1938 vorbereitet worden war, gelang es im Rahmen der auch als Anbauschlacht bezeichneten Ausweitung der Anbaufläche der Landwirtschaft diese Defizite zu vermindern<sup>582</sup>. Die Massnahmen erlaubten trotz Verdoppelung der Anbaufläche von 182'500 ha auf 366'000 ha zwar bei weitem keine vollständige Selbstversorgung, hatten aber

<sup>578</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 7.

<sup>579</sup> KREIS, S. 71.

<sup>580</sup> Weitere Quoten: 99% bei Milch, 95% bei Butter und 94% bei Fleisch (KREIS, S. 71).

<sup>581</sup> KREIS, S. 71.

<sup>582</sup> KREIS, S. 72 ff.; JOST, S. 796 & 799.



auch wichtige Symbolwirkung für die Bevölkerung<sup>583</sup>. Für eine autarke Ernährung der Bevölkerung mit 3'000 täglichen Kalorien wären 504'000 ha nötig gewesen, die erreichte Anbaufläche erlaubte aber nur 2'200 Kalorien, was bei der Rationierung entsprechend berücksichtigt wurde<sup>584</sup>.

Die Schweizer Volkswirtschaft war bereits seit langem hochgradig aussenhandelsorientiert<sup>585</sup>. Die Blockadepolitik der Kriegsparteien behinderte den Schweizer Aussenhandel jedoch stark, musste doch ständig abgewogen werden, welcher Kriegspartei man was gegen welche Importe liefern konnte<sup>586</sup>. Ein Abbau der Handelsbeziehungen stand nicht zur Debatte und war im Interesse der Landesversorgung auch kaum möglich<sup>587</sup>. Handelsverträge wurden mit allen Seiten abgeschlossen, jedoch hielten diese aufgrund der ständig wechselnden Verhältnisse oft nicht lange und mussten permanent neu ausgehandelt werden<sup>588</sup>. Im Zuge der Isolation der Schweiz durch Deutschland und dessen Verbündete waren diese nach Frankreichs Zusammenbruch auch die primären Ziele des Schweizer Exports, durch den sich die Schweiz vor allem die wichtigen Rohstoffimporte aus Deutschland sicherte<sup>589</sup>. Die Exporte waren somit vor allem Mittel zum Zwecke der Importsicherung. Schweizer Exporte an die deutsche Kriegswirtschaft waren wichtig, aber nicht kriegsentscheidend, betrug der Anteil dieser Lieferungen an der deutschen Gesamtproduktion doch lediglich 1%<sup>590</sup>. Viel wichtiger für Deutschland war der Schweizer Finanzplatz, auf welchem es Gold gegen Devisen tauschte<sup>591</sup>. Der Rückgang des Aussenhandels wurde zumindest teilweise durch die Binnenwirtschaft kompensiert und so ging der Aufschwung vor dem Krieg in eine Art Kriegskonjunktur über, die aber insbesondere durch das knappe Angebot von Rohstoffen gebremst wurde<sup>592</sup>. Die Kriegswirtschaft beeinflusste die bei Kriegsbeginn bereits tiefe Arbeitslosigkeit weiter positiv, zeitweise herrschte sogar Arbeitskräftemangel<sup>593</sup>.

Die Preisentwicklung blieb auch während dem zweiten Weltkrieg nicht unbeeinflusst von der eingeschränkten Versorgungslage. Die Konsumentenpreise

---

<sup>583</sup> Der Selbstversorgungsgrad erreichte 59%, jedoch nahmen die Nahrungsmittelimporte massiv ab (KREIS, S. 80); KREIS, S. 72 ff.; MEIER.

<sup>584</sup> KREIS, S. 78.

<sup>585</sup> BEGIER-BERICHT, S. 181.

<sup>586</sup> MEIER.

<sup>587</sup> BEGIER-BERICHT, S. 181.

<sup>588</sup> KREIS, S. 63.

<sup>589</sup> JOST, S. 801.

<sup>590</sup> MEIER.

<sup>591</sup> MEIER; detailliert zur Rolle der Banken vgl. BERGIER-BERICHT, S. 261 ff.

<sup>592</sup> MEIER.

<sup>593</sup> KREIS, Innenpolitik.

stiegen von 1938 bis 1945 um 52%, eine Entwicklung, der die Löhne nicht folgten<sup>594</sup>. Wiederum waren die Bauern eine Ausnahme, deren Löhne stiegen während des Krieges um 40%<sup>595</sup>. Die sinkenden Reallöhne führten in Einzelfällen dazu, dass sich Betroffene die ihnen gemäss der Rationierung zustehenden Nahrungsmittel nicht leisten konnten<sup>596</sup>. Die Nahrungsmittelproduktion sank zwar von 1934 bis 1944 um 28%, trotzdem waren die lebenswichtigsten Güter immer vorhanden und wurden gerecht verteilt<sup>597</sup>. Der Grund dafür war eine bereits im September 1939 eingeführte strikte Rationierung diverser Rohstoffe und Nahrungsmittel, welche im Laufe des Krieges weiter ausgebaut wurde<sup>598</sup>. Bezogen werden konnte nur mit zeitlich beschränkt gültigen Rationierungsmarken<sup>599</sup>. Der Konsum in Restaurants wurde mit einer sogenannten Mahlzeitenkarte eingeschränkt, das heisst, Mahlzeiten durften nur gegen einen entsprechenden Coupon serviert werden<sup>600</sup>. Die Lebensmittelknappheit hatte in der Nachbetrachtung auch ihre guten Seiten: HUBLER nennt u.a. die Zucker- und fettarme Ernährung als Grund für den relativ guten Gesundheitszustand der Schweizer<sup>601</sup>.

---

<sup>594</sup> KREIS, Innenpolitik.

<sup>595</sup> MEIER; vgl. auch JOST, S. 799.

<sup>596</sup> KREIS, S. 80.

<sup>597</sup> MEIER; KREIS, S. 78.

<sup>598</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 223; ab 1939 waren u.a. Kraftstoffe, Zucker, Reis, Teigwaren, Fett, Textilien, Schuhe und Seife rationiert, 1940 kamen Kaffee, Tee, Käse und Eier, 1941 Zement, Fleisch, Milch und Brot und 1942 Schokolade dazu; zur Rationierung vgl. insb. KALT, passim.

<sup>599</sup> DÜRRENMATT, S. 700.

<sup>600</sup> DÄNDLIKER/BANDLE, S. 223; STADLER, S. 334.

<sup>601</sup> HUBLER.

## IV. Strategie und rechtliche Systematik des Kriegswirtschaftsrechts

### A. Die Organisation der Kriegswirtschaft

Aufgrund der Versäumnisse im Vorfeld des ersten Weltkrieges wurde den kriegswirtschaftlichen Problemstellungen in der Zwischenkriegszeit erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, um auch in wirtschaftlicher Hinsicht auf die Erfordernisse eines künftigen Konfliktes ausreichend vorbereitet zu sein<sup>602</sup>. Die Bundesbehörden haben aus den Fehlern des ersten Weltkrieges ihre Lehren gezogen und waren in den 1930er-Jahren darum bemüht, „Improvisationen auf dem Gebiete der Wirtschaftsgesetzgebung, wie sie den Massnahmen aus der Zeit des ersten Weltkrieges Gepräge gaben, zu vermeiden“, zumal den verantwortlichen Behörden auch die Möglichkeit geboten war, „den Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Organisation noch in Friedenszeit in aller Ruhe vorzubereiten“<sup>603</sup>. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat den eidgenössischen Departementen bereits im Frühjahr 1936 die Frage vorgelegt, „auf welche Weise sie an der umfassenden Aufgabe der Verstärkung der wirtschaftlichen Wehrbereitschaft des Landes mitarbeiten könnten“<sup>604</sup>. Die Departemente haben daraufhin entsprechende Berichte erstellt, die dem Bundesrat als Grundlage für die Ausarbeitung von Richtlinien über die Vorbereitung und Organisation der Kriegswirtschaft dienten. Basierend auf den erwähnten Berichten der Departemente hat der Bundesrat auch entschieden, dass die Kriegswirtschaft nicht dem Eidgenössischen Militärdepartement (EMD), sondern dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) anvertraut wird. Für den Aufbau der kriegswirtschaftlichen Organisation wurde ein „Beauftragter für Kriegswirtschaft“ eingesetzt, welcher durch die Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung unterstützt wurde<sup>605</sup>. Der Bundesrat hat sodann mit der Botschaft vom 9.11.1937 zu einem Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, welche die erste und grundlegende Rechtsquelle des schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts während dem zweiten Weltkrieg darstellt, „die Unentbehrlichkeit vorsorglicher Massnahmen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft für den Kriegsfall betont“<sup>606</sup>. Im Rahmen kriegswirtschaftlicher Vorbereitungsmaßnahmen wurde innerhalb des EVD eine eigentliche kriegswirtschaftliche Schattenorganisation aufgebaut, welcher

---

<sup>602</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 6.

<sup>603</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 1/2.

<sup>604</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 2.

<sup>605</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 2/3.

<sup>606</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 3.

auch einzelne Verwaltungsabteilungen anderer Departemente zur Verfügung standen<sup>607</sup>. Die entsprechende kriegswirtschaftliche Gesamtorganisation wurde noch zu Friedenszeiten derart aufgestellt und in ihre Aufgaben eingeführt, dass sie durch eine Verfügung des EVD mit lediglich einem einzigen Artikel auf den Morgen des dritten Tages nach der Mobilmachung in Kraft gesetzt werden konnte<sup>608</sup>. Der erwähnte Artikel der Verfügung des EVD vom 1.9.1939<sup>609</sup> besagt, dass „die am 27. Dezember 1938 aufgestellte kriegswirtschaftliche Organisation des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (...) am 4. September 1939, 10 Uhr, in Kraft“ tritt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Organisation die Schweiz als liberaler Staat auf föderalistischer Grundlage ein denkbar ungünstiger Nährboden war. Für den Aufbau dieser Organisation drängte sich nämlich eine zentralistische Lenkung und autoritäre Leitung geradezu auf. In diesem Kontext musste darauf geachtet werden, „dass die politische Belastung, die die Schaffung einer einheitlichen Organisation für das Land mit sich brachte, sich in einem erträglichen Rahmen halte, dass sich die Mitarbeit sowohl von Kantonen und Gemeinden als auch der Privatwirtschaft (...) zu einem vertrauensvollen und gedeihlichen Zusammenwirken gestalte“<sup>610</sup>. Die Mitwirkung der Privatwirtschaft beim Aufbau des kriegswirtschaftlichen Apparates bzw. deren Einbindung in die Verantwortung zur Lösung kriegswirtschaftlicher Probleme, verpflichtete diese zu einem Verhalten zum Wohle der Volkswirtschaft. Die Zusammenarbeit von Staat und Privatwirtschaft gestaltete sich insbesondere bei der Leitung der Kriegswirtschaft und beim damit zusammenhängenden Massnahmenvollzug dahingehend, dass gut qualifizierte Fachkräfte aus der Privatwirtschaft führende Positionen in zahlreichen Ressorts der verschiedenen Kriegswirtschaftsämter einnahmen<sup>611</sup>. Ebenso wurden auch die verschiedenen Berufsverbände nach Möglichkeit in die kriegswirtschaftliche Organisation miteinbezogen<sup>612</sup>. Die Berücksichtigung der Privatwirtschaft bei der personellen Besetzung des kriegswirtschaftlichen Apparates war quasi unvermeidbar und auch notwendig, da die mit ei-

---

<sup>607</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 3.

<sup>608</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 4.

<sup>609</sup> AS 55 813.

<sup>610</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 6.

<sup>611</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 9; Sektionschef der Sektion für Eisen und Maschinen des KIAA war z.B. Dr. H. Sulzer, Verwaltungsratspräsident der Gebrüder Sulzer AG, Winterthur, Sektionschef der Sektion für Papier und Zellulose war G. Eisenmann, Direktor der Papierfabrik Biberist, Biberist und Sektionschef der Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk war H. Müller, Direktor der Schuhfabrik Zurzach AG, Zurzach. Vgl. hierzu RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 27-31.

<sup>612</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 9.

ner kriegswirtschaftlichen Ordnung einhergehende Produktionslenkung und Güterbewirtschaftung die Gestaltungsfreiheit der Unternehmungen wesentlich beeinträchtigte. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf geachtet, dass nach Möglichkeit vorzugsweise liberale Instrumente zur Marktbeeinflussung gegenüber bürokratischen Regelungen bevorzugt wurden<sup>613</sup>.

Bereits beim Aufbau des kriegswirtschaftlichen Apparates wurde auch schon an dessen Abbau nach Kriegsende gedacht. Die Liquidierung der kriegswirtschaftlichen Organisation sollte nach Kriegsende schrittweise durchgeführt und insbesondere dadurch erleichtert werden, dass die aus der Privatwirtschaft stammenden Abteilungsleiter und Ressortvorsteher einfach in ihre angestammten Positionen zurückkehrten. Der Abbau der Notrechtsgesetzgebung wurde in diesem Kontext als grosse Herausforderung betrachtet: „Die Aufgabe, das was bleiben muss, gesetzlich und verfassungsmässig zu verankern, wird dann den permanenten Beamten des Bundes zufallen und die Leiter der Kriegswirtschaftsorganisation werden zu ihrer früheren Tätigkeit zurückkehren können, wie Soldaten unserer Milizarmee bei der Demobilisation“<sup>614</sup>.

In organisatorischer Hinsicht fungierte die sogenannte Kommission für Kriegswirtschaft als das eigentliche, materielle Koordinationsorgan, welches die allgemeinen Richtlinien für die kriegswirtschaftlichen Verordnungen ausarbeitete, dem Departementsvorsteher zu unterbreitende Massnahmen vorbereitete und Anträge stellte sowie Beschlüsse fasste „über Geschäfte, die in die Kompetenz mehrerer Kriegswirtschaftsämter fallen oder denen grundsätzliche Bedeutung und grosse Tragweite zukommt“<sup>615</sup>. Des Weiteren wurde aus der Amtsstelle des bereits erwähnten Beauftragten für Kriegswirtschaft die Zentralstelle für Kriegswirtschaft gebildet, die ursprünglich als Koordinationsorgan zur Unterstützung des Departementsvorstehers in der Erfüllung seiner kriegswirtschaftlichen Aufgaben bestimmt war. Die Zentralstelle für Kriegswirtschaft befasste sich mit Gesetzgebungsproblemen, mit der juristischen Beratung der einzelnen Kriegswirtschaftsämter und ihrer Sektionen, welche keinen besonderen Rechtsdienst hatten sowie der Hilfeleistung bei der Ausarbeitung von Erlassen auf der Basis des Bundesgesetzes vom 1.4.1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern. Ebenso befasste sie sich mit der Vorratshaltung gemäss den einschlägigen Bundesratsbeschlüssen über die Anlegung von Pflichtlagern und mit deren Finanzierung und auch mit dem Abschluss von Verträgen auf Lagerhaltung mit Betrieben verschiede-

---

<sup>613</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 10.

<sup>614</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 13.

<sup>615</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 20.

ner Fabrikationszweige sowie mit der Finanzierung der kollektiven Einfuhr<sup>616</sup>. Einige der erwähnten Aufgaben konnte die Zentralstelle für Kriegswirtschaft nach dem innern Aufbau der kriegswirtschaftlichen Organisation den zuständigen Kriegswirtschaftsämtern delegieren. Dem EVD bzw. dessen Generalsekretariat kam nach der Verordnung des Bundesrates über die Organisation der Kriegswirtschaft die Aufgabe zu, „die Beziehungen zwischen den einzelnen Abteilungen des Departements unter sich und mit dem Departementsvorsteher zu erleichtern“; das Generalsekretariat des EVD hatte sich in diesem Zusammenhang „u.a. mit der Ausarbeitung von Erlassen befasst, die für die gesamte Kriegswirtschaft von Bedeutung sind“<sup>617</sup>.

Von zentraler kriegswirtschaftlicher Bedeutung war auch der effiziente und effektive Einsatz der einzelnen Arbeitskraft. Das Hauptproblem in diesem Zusammenhang war der Mangel an solchen Arbeitskräften, da die meisten diensttauglichen Männer grundsätzlich im militärischen Einsatz standen und nur mit den verbleibenden Personen eine funktionierende Kriegswirtschaft aufrechterhalten werden musste<sup>618</sup>.

Eine funktionierende Kriegswirtschaft stellte auch hohe organisatorische Anforderungen. Das Volkswirtschaftsdepartement hatte die dazu notwendigen Ämter geschaffen. Von zentraler Bedeutung waren insbesondere die folgenden drei Ämter<sup>619</sup>:

- Das Kriegs-Ernährungs-Amt (KEA)
- Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt (KIAA)
- Das Kriegs-Transport-Amt

Nebst den erwähnten drei Ämtern wurden zur Bewältigung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben noch zahlreiche weitere Amtsstellen geschaffen. Aus der Gesamtheit der entsprechenden Behörden ergab sich die in Abbildung 3 dargestellte kriegswirtschaftliche Organisation der Schweiz während dem zweiten Weltkrieg.

---

<sup>616</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 20/21.

<sup>617</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 21.

<sup>618</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 14.

<sup>619</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 15.

# Kriegswirtschaftsrecht des Zweiten Weltkrieges

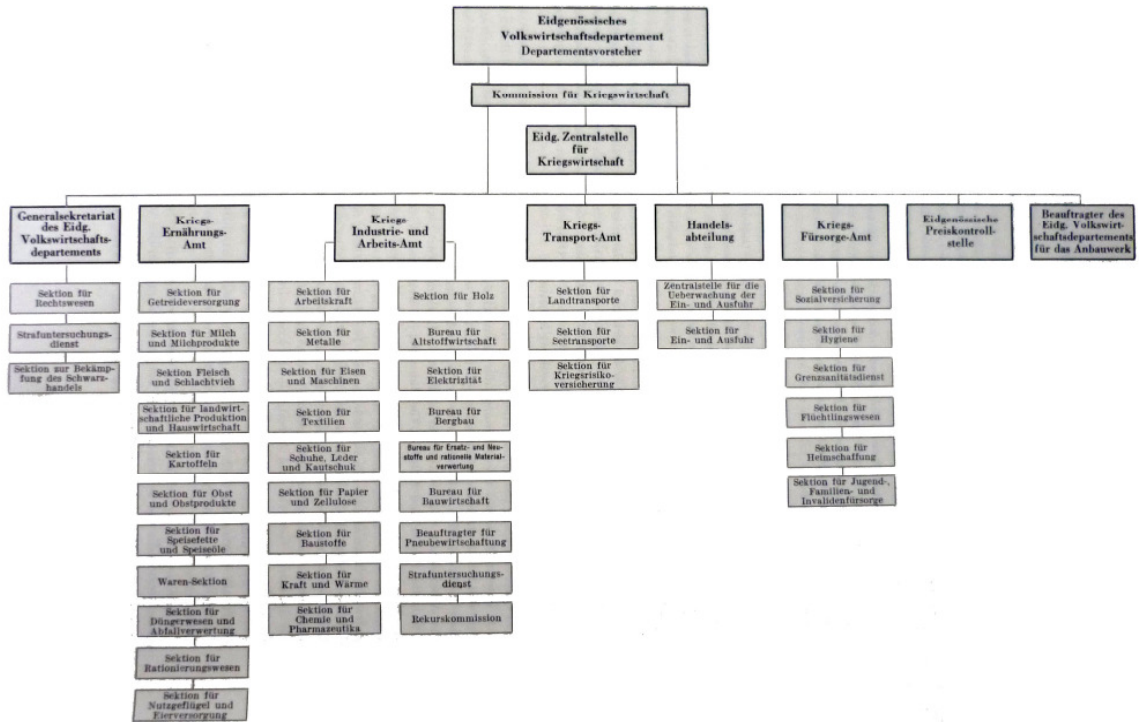


Abbildung 3: Die kriegswirtschaftliche Organisation der Schweiz während dem 2. Weltkrieg  
(Quelle: SCHAFFNER, S. 5)

## **B. Herausforderungen beim Aufbau der schweizerischen Kriegswirtschaft: Beispiel Vorratshaltung**

Aufgrund der Importschwierigkeiten in Kriegszeiten drängte sich die Vorratshaltung auf. Das Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 1. April 1938 sah in diesem Zusammenhang die Vermehrung der Lagervorräte vor<sup>620</sup>. Zur Festlegung der erforderlichen Lagervorräte verlangte das erwähnte Bundesgesetz in Art. 2 Bestandesaufnahmen und statistische Erhebungen. Als Fördermassnahme für eine intensivierete Vorratshaltung wurde des Weiteren eine sofortige Rationierung vorgeschlagen, dies auch zwecks Vermeidung von Unruhe und Hamsterkäufen<sup>621</sup>. Die Lebensmittelrationierung war allerdings mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Das bereits erwähnte Bundesgesetz sah in Art. 3 Abs. 1 drei Massnahmen zur Förderung der Lagerhaltung vor:

- Die Anlegung eigener Vorräte durch den Bund,
- Die Verpflichtung privater Unternehmen durch den Bund zur Vorratshaltung,
- Die Förderung der Schaffung und Vermehrung privater Vorräte durch den Bund mittels Verträgen oder anderer geeigneter Mittel.

Die Anlegung eigener Vorräte durch den Bund war mit verschiedenen Nachteilen verbunden. Der Bund wurde auf diese Weise zwangsläufig zum Händler, er musste die Vorräte regelmässig umschlagen und zudem das Preisrisiko tragen. Diese Lösung sollte deshalb nur zum Zuge kommen, wo kein anderes taugliches Mittel zur Verfügung stand. Auch die Verpflichtung privater Unternehmen zur Vorratshaltung durch den Bund war nicht frei von Nachteilen, da der Bund für den den Unternehmen dadurch entstandenen Schaden ersatzpflichtig wurde. Die dritte vorgeschlagene Massnahme, die Förderung der Schaffung und Vermehrung privater Vorräte durch den Bund mittels Verträgen oder anderer geeigneter Mittel, war insbesondere im Rohstoffbereich von Bedeutung<sup>622</sup>.

Die Lagerhaltung war im Allgemeinen mit zwei Hauptproblemen verbunden: Einerseits erforderte diese ausreichend Kapital, andererseits waren die vorhandenen Lagerräume häufig ungenügend ausgestattet. Der Bund musste daher

---

<sup>620</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 10.

<sup>621</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 11.

<sup>622</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 12.



gemeinsam mit der Nationalbank günstige Kredite bereitstellen und auch selber Lagerräume zur Verfügung stellen<sup>623</sup>.

### **C. Die Grundlagen der kriegswirtschaftlichen Rechtsetzung**

Die Basis der kriegswirtschaftlichen Rechtsetzung bildeten die folgenden drei Erlasse:

- Bundesgesetz vom 1.4.1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern (AS 54 309)
- Bundesbeschluss vom 29.9.1936 über wirtschaftliche Notmassnahmen (AS 52 749)
- Bundesbeschluss vom 14.10.1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland (AS 49 811)

Mit dem Bundesgesetz vom 1.4.1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern wurde dem Bund die Aufgabe übertragen, „für den Fall der wirtschaftlichen Absperrung und des Krieges die notwendigen Massnahmen zur Beschaffung und Sicherstellung der für die Versorgung von Volk und Heer unentbehrlichen Güter zu treffen“ und der Bundesrat dazu ermächtigt, „in diesem Rahmen die in Aussicht genommenen Massnahmen durchzuführen“<sup>624</sup>. Dem Bundesrat wurden im Rahmen des erwähnten Bundesgesetzes verschiedene Kompetenzen mit unterschiedlicher Tragweite eingeräumt. So war der Bundesrat unter anderem dazu ermächtigt, die Bestände an lebenswichtigen Gütern aufzunehmen sowie Erhebungen über die Möglichkeit der Produktion solcher Güter anzuordnen. Des Weiteren wurde dem Bundesrat die Befugnis übertragen, die für die Vorratshaltung, die Förderung der Produktion und die „Nutzbarmachung inländischer Urprodukte“<sup>625</sup> sowie die Sicherstellung der Transporte notwendigen Massnahmen zu treffen<sup>626</sup>. Darüber hinaus war der Bundesrat berechtigt, im Falle unmittelbarer Kriegsgefahr die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer zu veranlassen, Beschlagnahmungen und Enteignungen zu verfügen und Bestimmungen zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen zu erlassen. Die Beschlussfassung über weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung blieb aber der Bundesversammlung vorbehalten. Aus den erwähnten Kompetenzen des Bundesrates folgt, dass diesem mit

---

<sup>623</sup> RENGGLI, Aufgaben der Kriegswirtschaft, S. 13.

<sup>624</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 154.

<sup>625</sup> „Urprodukte“ ist eine ältere Bezeichnung für Rohstoffe.

<sup>626</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 154.

dem Bundesgesetz vom 1.4.1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern umfassende und bedeutsame „Vollmachten kriegswirtschaftlicher Natur“ übertragen wurden<sup>627</sup>.

Der Bundesbeschluss vom 29.9.1936 über wirtschaftliche Notmassnahmen erteilte dem Bundesrat „in Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit die Vollmacht (...), vorgängig der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung durch vorsorgliche Beschlüsse provisorischen Charakters wirtschaftliche Notmassnahmen zu treffen, die in Gesetzen oder dringlichen Bundesbeschlüssen nicht vorgesehen waren“<sup>628</sup>. Der erwähnte Bundesbeschluss war ursprünglich bis Ende des Jahres 1937 befristet, wurde aber zweimal erstreckt bis zum Jahresende 1942. Mit diesem Bundesbeschluss wurden dem Bundesrat äusserst weitreichende Rechtsetzungskompetenzen übertragen, welche damit begründet wurden, dass in Anbetracht der „Unsicherheit der politischen Lage, die jeden Tag Überraschungen bringen könne und erforderlich mache, dass die Landesregierung für die Zukunft in Fällen der Not gerüstet sei“, der Bundesrat rechtzeitig die notwendigen Massnahmen treffen können müsse<sup>629</sup>.

Zweck des Bundesbeschlusses vom 14.10.1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland war, den Bundesrat zu ermächtigen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zum Schutze der nationalen Produktion und zur Förderung des Exports erforderlichen Massnahmen zu treffen<sup>630</sup>. Zudem wurde dem Bundesrat im Interesse der schweizerischen Zahlungsbilanz die Befugnis eingeräumt, „die Einfuhr bestimmter von ihm zu bezeichnenden Waren ausnahmsweise und vorübergehend zu beschränken oder an eine Bewilligungspflicht zu knüpfen, sowie gegenüber Staaten, deren Zahlungsverkehr behindert ist, die schweizerischen Interessen durch Abschluss kurzfristiger Abkommen wahrzunehmen oder sie bei der Unmöglichkeit einer zwischenstaatlichen Verständigung durch einseitige Massnahmen (...) zu schützen“<sup>631</sup>. Mit diesem Bundesbeschluss wurden dem Bundesrat umfassende, die Aussenbeziehungen der schweizerischen Volkswirtschaft betreffende Kompetenzen übertragen.

---

<sup>627</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 154.

<sup>628</sup> Die entsprechenden Bundesratsbeschlüsse mussten allerdings der Bundesversammlung unverzüglich vor der nächstfolgenden Session mit Bericht und Antrag auf Genehmigung oder auf Erlass definitiver Bestimmungen vorgelegt werden. Vgl. LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 155.

<sup>629</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 155/156.

<sup>630</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 156.

<sup>631</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 156.

Die bislang thematisierten drei Erlasse<sup>632</sup> enthalten zahlreiche Gesetzgebungskompetenzen des Bundesrates bzw. entsprechende Kompetenzdelegationen der Bundesversammlung an denselben. Damit der Bundesrat aber die an ihn delegierten Rechtsetzungsbefugnisse auch wirklich wahrnehmen konnte, war eine allgemeine ausserordentliche Vollmacht des Parlamentes zugunsten des Bundesrates vonnöten, zumal die erwähnten drei Erlasse lediglich als Instrumente zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Kriegswirtschaft dienten. Die zur Inanspruchnahme der erwähnten Instrumente erforderliche Vollmacht erhielt der Bundesrat mit dem Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität<sup>633</sup>. Dieser sogenannte Vollmachtenbeschluss ermächtigte den Bundesrat in Art. 3 dazu, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen zu treffen<sup>634</sup>. Der Vollmachtenbeschluss wurde von der Bundesversammlung auf der Grundlage „des nicht geschriebenen Gesetzes des Notrechtes“ erlassen<sup>635</sup>. Inhaltlich waren die dem Bundesrat erteilten ausserordentlichen Vollmachten „schlechthin umfassend“, da der Bundesrat beim Erlass seiner Massnahmen „nicht an Gesetze, ja nicht einmal an die Verfassung gebunden“ war<sup>636</sup>. Ein grosser Teil der Gesetzgebungsbefugnisse wurde mit dem Vollmachtenbeschluss somit von der vereinigten Bundesversammlung an den Bundesrat übertragen, womit dieser als Exekutivgewalt auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft zum Gesetzgeber wurde<sup>637</sup>.

Der einzige kriegswirtschaftliche Erlass, der im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erging, war das bereits erwähnte Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern<sup>638</sup>, welches allerdings nur in der Vorbereitungsphase der Kriegswirtschaft zur Anwendung gelangt ist<sup>639</sup>. Das gesamte übrige Recht zur wirtschaftlichen Landesverteidigung stützte sich auf die in den obigen Abschnitten erläuterten ausserordentlichen Kompetenzen und Vollmachten des Parlamentes, die den Bundesrat und die von diesem beauftragten nachgeordneten Stellen dazu be-

---

<sup>632</sup> Bundesgesetz vom 1.4.1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, Bundesbeschluss vom 29.9.1936 über wirtschaftliche Notmassnahmen, Bundesbeschluss vom 14.10.1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland.

<sup>633</sup> AS 55 769.

<sup>634</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 7.

<sup>635</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 157.

<sup>636</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 158.

<sup>637</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 7.

<sup>638</sup> AS 54 309.

<sup>639</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 5.

rechtigten, als ausserordentlichen Notgesetzgeber zu fungieren<sup>640</sup>. Das Parlament verfügte allerdings nach wie vor über eine Kontrollfunktion. Der Bundesrat war nach Art. 5 des Vollmachtenbeschlusses nämlich dazu verpflichtet, der Bundesversammlung alle sechs Monate über die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten (sogenannte Berichte zum Vollmachtenbeschluss); die Bundesversammlung konnte sodann entscheiden, ob diese Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollten<sup>641</sup>. Um der Gefahr des Missbrauchs der umfassenden Vollmachten vorzubeugen bzw. den Missbrauch zu vermeiden wurden durch Art. 6 des Vollmachtenbeschlusses besondere ständige Kommissionen aus Bundesparlamentariern (sogenannte Vollmachtenkommissionen) geschaffen, welchen die Vorbereitung und die Antragstellung über die Berichte des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung oblag<sup>642</sup>.

Die kriegswirtschaftliche Rechtsetzung des Bundes und der mit ihr geschaffene kriegswirtschaftliche Apparat beruhte somit nahezu ausschliesslich auf den in den obigen Darstellungen erläuterten Vollmachten des Bundesrats<sup>643</sup>. Der ganzen kriegswirtschaftlichen Ordnung haftet daher gesamthaft der Charakter einer Notrechtsgesetzgebung an; „die gesamte Materie ist, von Bundesbeschlüssen abgesehen, durch Beschlüsse des Bundesrates geregelt, deren Grundlage eine Anthologie seiner Vollmachten darstellt“<sup>644</sup>. Der grösste Teil der kriegswirtschaftlichen Erlasse ist daher als Notrecht zu qualifizieren<sup>645</sup>. Es ist aber zu berücksichtigen, dass einzelne kriegswirtschaftliche Erlasse auch auf der Basis friedensrechtlicher Rechtsquellen ergangen sind<sup>646</sup>.

#### **D. Formen und Charakter der kriegswirtschaftlichen Erlasse**

Die kriegswirtschaftlichen Erlasse wurden in zahlreichen verschiedenen Formen erlassen. Der Bundesrat erliess Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse, das EVD und die Kriegswirtschaftsämter Verfügungen und die Sektionen Weisungen. Weiter ergingen von den verschiedenen Behörden Kreisschreiben, Wegleitungen, Einzelverfügungen und Einzelweisungen zu spezifischen Themen<sup>647</sup>. Inhaltlich waren die kriegswirtschaftlichen Erlasse der Bundesbehörden der richterlichen Überprüfung entzogen; es war dem Richter allerdings

---

<sup>640</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 5.

<sup>641</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 7.

<sup>642</sup> HEFTI, S. 2/3.

<sup>643</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 162.

<sup>644</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 163.

<sup>645</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 5.

<sup>646</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 164.

<sup>647</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 164.

möglich, zu überprüfen, „ob der Bundesrat den ihm vorgezeichneten Rahmen nicht überschritten hat“<sup>648</sup>. Vom materiellen Charakter her betrachtet war das Kriegswirtschaftsrecht grundsätzlich zwingendes Recht, weshalb die Verletzung und auch die Umgehung seiner Normen die zivilrechtliche Nichtigkeit nach sich zogen. Daneben gab es aber auch straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen, die gegen den Widersacher verhängt werden konnten<sup>649</sup>.

Eine wesentliche Eigenschaft der kriegswirtschaftlichen Erlasse ist das in ihnen statuierte umfassende Delegationssystem. Das entsprechende System „der Übertragung der ganzen oder eines Teiles der Zuständigkeit einer Behörde an eine andere Amtsstelle, und der Subdelegation, der Weiterübertragung der übertragenen Zuständigkeit an ein anderes Organ, die in der Folge ihre Fortsetzung finden kann, ist als Ergebnis der Fachgesetzgebung der Exekutivgewalt ein typisches Zeichen der Notrechtsetzung“<sup>650</sup>. Im Verlaufe der kriegswirtschaftlichen Rechtssetzung zeichnete sich eine dahingehende Entwicklung ab, die Realisierung von Ermächtigungen immer mehr nach unten zu delegieren. Konkret wurden im Verlaufe des Krieges zahlreiche Rechtsetzungskompetenzen vom EVD an das Kriegswirtschaftsamt und von demselben an dessen Sektionen übertragen<sup>651</sup>.

## **E. Die Delegation der Rechtsetzungskompetenzen in einzelnen Bewirtschaftungsgebieten**

Wie im Vorkapitel bereits angetönt stellte sich bezüglich der Kriegswirtschaft die Frage, ob die Lenkungsvorschriften für die einzelnen Bewirtschaftungsgebiete vom Bundesrat selbst zu erlassen seien oder ob diese Aufgabe dem Volkswirtschaftsdepartement (EVD) oder dessen Ämtern übertragen werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde dem EVD beispielsweise bereits im Oktober 1939 die Kompetenz eingeräumt, die zur Sicherung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln erforderlichen Vorschriften zu erlassen<sup>652</sup>. Mehr Zurückhaltung wurde auf dem industriellen Sektor geübt, indem der Bundesrat dem EVD nur für eng umschriebene Gebiete die entsprechenden Kompetenzen übertrug. Einzelne Sonderregelungen, bspw. bezüglich der Versorgung mit Glyzerin, Teer sowie festen und flüssigen Brennstoffen, wurden nach wie vor vom Bundesrat getroffen<sup>653</sup>. Die zunehmenden Versorgungs-

---

<sup>648</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 165.

<sup>649</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 165.

<sup>650</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 169.

<sup>651</sup> Vgl. nächstes Kapitel.

<sup>652</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 8.

<sup>653</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 8.

schwierigkeiten veranlassten den Bundesrat aber schlussendlich dennoch dazu, mit Beschluss vom 25. Juni 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten<sup>654</sup>, dem EVD Rechtsetzungskompetenzen in gleichem Umfang wie im Ernährungssektor zu übertragen<sup>655</sup>. Da am 22. September 1939 bereits die Überwachung der Ein- und Ausfuhr dem EVD übertragen worden war, war die Versorgungswirtschaft, also die Kriegswirtschaft im engeren Sinne bzw. die entsprechende Gesetzgebungsbefugnis nun vollumfänglich beim EVD konzentriert<sup>656</sup>.

Die Kompetenzdelegation ging allerdings noch weiter. Zahlreiche Kompetenzen wurden vom EVD weiter an dessen Ämter übertragen. Im industriellen Sektor wurden viele Bewirtschaftungsbefugnisse dem Kriegs-Industrie- und –Arbeits-Amt (KIAA) delegiert (z.B. Produktionslenkung für Textilien, chemische Industrie, Altstoffwirtschaft, Metall- und Papierindustrie, Holzwirtschaft, Leder- und Kautschukindustrie, Bauwirtschaft, Versorgung mit festen Brennstoffen); das KIAA erliess in den erwähnten Bereichen sämtliche entsprechend erforderlichen Produktions- und Verbrauchslenkungsvorschriften<sup>657</sup>. Im Lebensmittelsektor wurden im November 1941 analog dem Industriesektor sämtliche Bewirtschaftungsaufgaben dem Kriegs-Ernährungs-Amt (KEA) übertragen, welches somit auch für die Rationierung und Kontingentierung der Lebensmittel zuständig war<sup>658</sup>.

Teilweise wurden sogar Gesetzgebungskompetenzen an einzelne Sektionen der Ämter delegiert. Dies geschah allerdings nur für wenige Spezialgebiete. Die Sektionen hatten ansonsten lediglich im Rahmen von Amtsverfügungen konkrete ausführende Weisungen zu erlassen<sup>659</sup>.

## **F. Überblick über die Kriegswirtschaftsrechtsordnung**

Wie in Kapitel 2 bereits dargelegt orientierte sich die kriegswirtschaftliche Gesetzgebung an der Unterscheidung der Kriegswirtschaft im engeren Sinne von den anderen Gebieten der Kriegswirtschaft<sup>660</sup>. Als Kriegswirtschaft im engeren Sinne wurde die Versorgungs- und Verteilungswirtschaft verstanden, für welche die Gesetzgebungsbefugnis durch Delegationen und Subdelegatio-

---

<sup>654</sup> AS 56 971.

<sup>655</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 8.

<sup>656</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 8.

<sup>657</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 8.

<sup>658</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 9.

<sup>659</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 9.

<sup>660</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 9.

nen weitgehend an die Ämter und Sektionen des EVD übertragen wurde<sup>661</sup>. Konkret gliederten sich beispielsweise die für die Gesetzgebung des Kriegs-Ernährungs-Amtes (KEA) und des Kriegs-Industrie- und –Arbeits-Amtes (KIAA) massgeblichen rechtlichen Grundlagen wie folgt<sup>662</sup>:

- Massgebliche Delegationsnormen für die Gesetzgebung des KEA:
  - Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln<sup>663</sup>
  - Verfügung Nr. 8 des EVD vom 9. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung)<sup>664</sup>
  - Verfügung Nr. 36 des EVD vom 23. September 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Lenkung von Produktion und Absatz)<sup>665</sup>
- Massgebliche Delegationsnormen für die Gesetzgebung des KIAA:
  - Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten<sup>666</sup>
  - Verfügungen des EVD zur Produktions- und Verbrauchslenkung:
    - Textilindustrie
    - Altstoff- und Abfallindustrie
    - Chemische und pharmazeutische Industrie
    - Eisen- und Metallindustrie
    - Papierbranche
    - Holzindustrie
    - Leder- und Kautschukindustrie

---

<sup>661</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 10.

<sup>662</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 11-13.

<sup>663</sup> AS 55 1131.

<sup>664</sup> AS 56 1619.

<sup>665</sup> AS 58 881.

<sup>666</sup> AS 56 971.

- Bauindustrie
- Brennstoffe
- Flechtmaterial und Korbwaren

Die soeben beispielhaft vorgestellte Struktur des Kriegswirtschaftsrechts wurde in einzelnen Bewirtschaftungsgebieten des KEA und KIAA teilweise durchbrochen, indem unter anderem Erlasse, die auf einer früheren Ausbildungsstufe der kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung entstanden waren, weiterhin Geltung hatten (z.B. der Bundesratsbeschluss vom 19. September 1939 über die Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung der Mahlprodukte<sup>667</sup>)<sup>668</sup>. Des Weiteren wurden einzelne solcher systemwidriger Erlasse nicht angepasst, wenn sich auf sie eine ganze Sondergesetzgebung stützte (gestützt auf den erwähnten Bundesratsbeschluss wurde bspw. eine ganze Reihe von Departementsverfügungen erlassen)<sup>669</sup>. Ebenso wurden gewisse Erlasse von hoher Bedeutung aus publizistischen Gründen vom Bundesrat erlassen wie z.B. der Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1940 über die Ausdehnung des Ackerbaus<sup>670</sup>. Mit derartigen Massnahmen sollte vor der Öffentlichkeit rein äusserlich einzelnen Erlassen das Gewicht eines Beschlusses des Gesamtbundesrates verliehen werden.

Ihr Ende fand die kriegswirtschaftliche Ordnung nur langsam. Sie wurde nach Kriegsende mit dem Abbaubeschluss vom 6. Dezember 1945 sukzessive aufgehoben, indem der Vollmachtenbeschluss vom 30. August 1939 schrittweise ausser Kraft gesetzt wurde.

---

<sup>667</sup> AS 55 1014.

<sup>668</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 13.

<sup>669</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 13.

<sup>670</sup> ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick, S. 14.



## V. Kriegswirtschaft am Beispiel der Pneubewirtschaftung

Dieses Kapitel stützt sich primär auf den Bericht des Beauftragten für Pneubewirtschaftung (HOHL) aus dem Jahr 1950<sup>671</sup>.

### A. Ausgangslage

#### 4. Die Bedeutung des Automobils

Seit dem ersten Weltkrieg hatte das Automobil in der Schweiz einen beispiellosen Aufschwung erlebt. Das Automobil wurde zu einem Verkehrsmittel, das die gleiche Bedeutung wie die Eisenbahn und die Schifffahrt erlangte. So existierten zu Beginn des zweiten Weltkrieges weltweit etwa 43 Millionen Automobile<sup>672</sup>. Diese Fahrzeuge benötigten jährlich rund 150 Millionen Tonnen flüssige Treibstoffe und etwa 600'000 Tonnen Naturgummi<sup>673</sup> für die Reifen. Einhergehend mit der zunehmenden Zahl an Automobilen erlangte das Automobil auch volkswirtschaftlich eine grosse Bedeutung und trug massgeblich zum Wohlstand bei, indem es die vielfältigen Bedürfnisse im Personen- und Güterverkehr befriedigen konnte. Im Wirtschaftsleben wurde das Automobil ein nicht mehr wegzudenkendes Hilfsmittel. Mit dieser Ausgangslage mussten die Kriegswirtschaftsbehörden zu Recht kommen. Der Kampf gegen den Mangel an wichtigen Rohstoffen zur Aufrechterhaltung des volkswirtschaftlich bedeutsamen Automobilverkehrs stand da im Vordergrund. Im ersten Weltkrieg war dies noch anders. Zum Kautschuk wurden im Tätigkeitsbericht der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (1917-1919) nur wenige Ausführungen gemacht. Der Motorfahrzeugverkehr hatte zu dieser Zeit noch keine wichtige Rolle für die militärische und zivile Versorgung gespielt.

Die zunehmende Verknappung der Kautschukvorräte veranlasste die Kriegswirtschaftsbehörden im zweiten Weltkrieg regulierend in den Motorfahrzeugverkehr einzugreifen um immerhin die kriegswirtschaftlich wichtigen Motorfahrzeugtransporte aufrechterhalten zu können. Der Verkehr wurde jedoch, wie zu zeigen sein wird, auch durch andere Massnahmen gedrosselt.

---

<sup>671</sup> HOHL, passim.

<sup>672</sup> HOHL, S. 852.

<sup>673</sup> HOHL, S. 852.

## **5. Der Rohstoff Kautschuk**

Kautschuk ist der Rohstoff der zu Gummi weiterverarbeitet werden kann. Dies geschieht durch das so genannte Vulkanisieren. Dabei wird der Kautschuk bei hoher Hitze mit Schwefel behandelt. Der Kautschuk erhält auf diese Weise seine gummiartigen Eigenschaften. Zu Beginn des zweiten Weltkrieges stammte 90 % der Weltproduktion aus Plantagen in den britischen respektive holländischen Kolonien Malaya, Indochina und Niederländisch Indien. Die Fabrikation war auf die tropischen Zonen beschränkt. Die Schweiz, wie auch viele andere Länder, war stark auf Importe aus diesen Ländern angewiesen. Mit der Aufnahme der Produktion von synthetischem Kautschuk wurde versucht, sich dieser Abhängigkeit zu entziehen, dies jedoch mit unterschiedlichem Erfolg. Die Herstellung von Gummibereifungen aus dem Kunstgummi Thiokol bewährte sich nicht. Hingegen war die Kunstgummi-Herstellung aus Polyvinyl-Chlorid erfolgsversprechender. Während des Krieges erlangte die Regenerierung, das heisst die Wiederaufbereitung von Gummi, eine zentrale Rolle und die Verfahren dazu wurden stetig verbessert.

## **B. Die Kriegswirtschaftliche Pneubewirtschaftung**

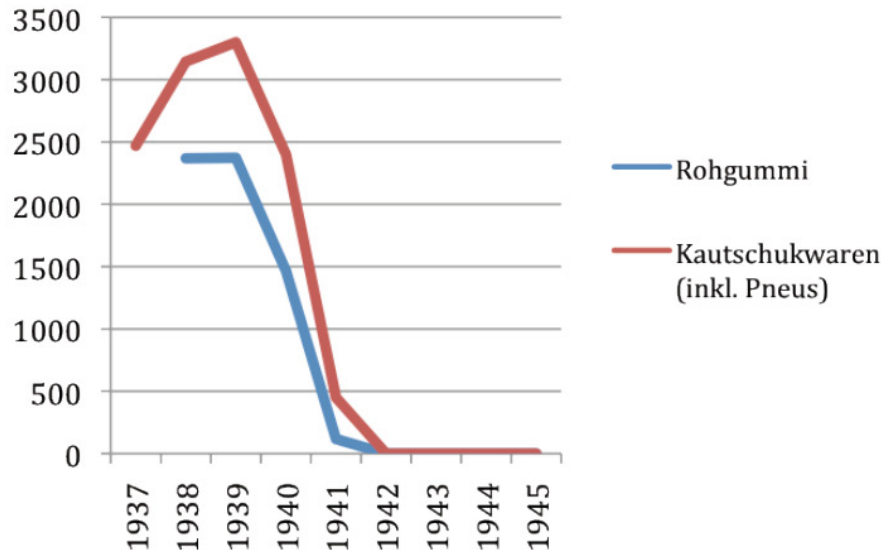
### **1. Die Pneubewirtschaftung bei Kriegsbeginn**

Die Bewirtschaftung des Kautschuks und von dessen importierten oder im Inland hergestellten Produkten war zu Beginn des zweiten Weltkrieges der Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk des EVD übertragen. Im Frühjahr 1941 übertrug die Sektion einem eigens geschaffenen Kontrollbureau für Gummireifen und Luftschläuche die Bewirtschaftung der Gummibereifungen. Am 7. Dezember 1941 veränderte sich die Lage dramatisch: Die japanischen Streitkräfte attackierten die amerikanische Flottenbasis Pearl Harbour. In den darauf folgenden Wochen eroberte die japanische Armee die wichtigsten gummierzeugenden Gebiete Ostasiens. Infolgedessen verschlechterte sich die Gummiversorgung der übrigen Welt massiv. Bei keinem anderen Rohstoff trat während der Kriegszeit eine ähnliche Verknappung ein. Die Schweiz war davon nicht ausgenommen und schon bald zeichnete sich eine ernstzunehmende Zuspitzung der Lage ab. Die Rohgummiimporte gingen stetig zurück. Wurden 1939 noch 3'300 Tonnen Rohgummi importiert, betrug die Importe 1941 gerade noch 450 Tonnen<sup>674</sup>. In den folgenden Kriegsjahren sanken die Importe noch weiter bis zur Bedeutungslosigkeit. Auch der Import von fertigen Kau-

---

<sup>674</sup> HOHL, S. 856.

tschukwaren (z.B. Pneus, Radreifen, Luftschläuchen, Laufdecken, Mäntel aus Kautschuk) erlebte eine ähnliche Entwicklung. 1939 wurden noch 2'373 Tonnen importiert. Die Einfuhren brachen jedoch bis zum Jahr 1941 auf 117 Tonnen<sup>675</sup> ein und waren ab 1942 noch marginal (vgl. nachfolgend **Abbildung 4**).



**Abbildung 4: Entwicklung der Rohgummi- und Kautschukwarenimporte in Tonnen pro Jahr**

(Quelle: HOHL, S. 857; für die Rohgummiimporte im Jahr 1937 sind keine Zahlen verfügbar)

## 2. Umorganisation der Pneubewirtschaftung

Auf diese dramatische Entwicklung mussten die kriegswirtschaftlichen Behörden der Schweiz reagieren. Eine Umorganisation der Pneubewirtschaftung drängte sich auf. So wurde am 20. Mai 1942 durch die Amtsleitung des KIAA das Amt eines Beauftragten für Pneubewirtschaftung geschaffen. Der Auftrag des Beauftragten für Pneubewirtschaftung war „die Bewirtschaftung sämtlicher Gummireifen und Luftschläuche von Motorfahrzeugen und Fahrrädern (importierte und im Inland hergestellte, neue und gebrauchte Gummireifen und Schläuche) sowie alle Massnahmen auf dem Gebiete der Bereifung mit dem Ziele, den kriegswirtschaftlich wichtigen Strassenverkehr aufrecht zu erhalten“<sup>676</sup>.

Das Kontrollbureau für Gummibereifung wurde von der Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk abgetrennt und dem Beauftragten für Pneubewirtschaftung

<sup>675</sup> HOHL, S. 856.

<sup>676</sup> HOHL, S. 853.

tung unterstellt. Weiter unterstand ihm ein Komitee, das sich mit Fragen der Pneubewirtschaftung und Bereifung beschäftigte. Dem Komitee gehörten Vertreter der Armee, der kriegstechnischen Abteilung des eidgenössischen Militärdepartements, der Sektion für Kraft und Wärme, der Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk, der Automobilabteilung der Generaldirektion der PTT, sowie der wichtigsten am Strassenverkehr beteiligten Fachverbände an. Dieses Komitee hatte allerdings nur beratenden Charakter.

### **3. Das Kontrollbureau für Gummibereifung**

#### **a. Organisation**

Dem Kontrollbureau unterstanden weitere Bureaus, die wiederum verschiedene Untergruppen hatten. So gab es ein Bureau für Fahrradbereifungen mit den Untergruppen Fabrikationskontrolle, Zuteilungsbureau, Buchhaltung und Registratur. Das Bureau für Motorfahrzeugbereifungen hatte die Untergruppen Fabrikationskontrolle, Zuteilungsbureau, Buchhaltung, Registratur und Stilllegungsaktion der Armee. Dem Bureau Sammelager waren die Untergruppen Einschätzungsstab, Verbalbehandlung, Finanzbuchhaltung, Lagerbuchhaltung, Reifenversand, Altstoffverwertung und Rekurse unterstellt.

Im Jahre 1942 betrug der Personalbestand des Kontrollbureaus für Gummibereifung 48 Personen<sup>677</sup>. Bis 1948 stieg der Bestand bis auf 148 Angestellte an. Davon waren rund 28 weibliche Personen<sup>678</sup>.

#### **b. Zusammenarbeit mit den Kantonen**

Die Mitarbeit der Kantone nahm eine wichtige Rolle ein in der Organisation der Pneubewirtschaftung. So wurde die Abgabe von Fahrradreifen und –luftschläuchen an die Fahrradbesitzer an die Kantone delegiert. Anhand der vorhandenen Bestände wurden für jeden Kanton quartalsweise Kontingente festgelegt. Bei deren Berechnung wurden die Einwohnerzahl und die Zahl der registrierten Fahrräder berücksichtigt. Die Verteilung der Fahrradreifen an Fahrradfahrer übernahmen die Kantone. Die Arbeit des Kontrollbüros beschränkte sich auf das Erlassen von allgemein gefassten Richtlinien.

Die Mitwirkung der Kantone bei der Bewirtschaftung der Lastwagen- und Traktorenreifen sowie der Bereifungen für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Fuhrwerke hingegen war stark eingeschränkt. Sie war auf periodische

---

<sup>677</sup> HOHL, S. 853.

<sup>678</sup> HOHL, S. 854.

Kontrollen der zu ersetzenden Reifen beschränkt. Ansonsten verblieb die gesamte Bewirtschaftung beim Kontrollbureau. Die Abgabe von Reifen erfolgte nur gegen Vorzeigen von Bezugsscheinen. Diese Bezugsscheine waren befristet und höchstpersönlich, das heisst, sie waren nicht übertragbar<sup>679</sup>.

Bei der Zuteilung von Luftreifen und –schläuchen für Motorräder, Personewagen und Lieferwagen übernahmen im Gegensatz dazu wieder die Kantone die Organisation. Eine Kontingentierung war hier nicht notwendig. Dies mag zunächst erstaunen. Doch der Fahrzeugbestand besagter Kategorien war bereits durch Massnahmen der Sektion für Kraft und Wärme stark eingeschränkt und nach kriegswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert. Das hiess konkret, dass nur noch der kriegswirtschaftlich wichtige Verkehr erlaubt war. Die Massnahmen setzten vor allem bei der Einsparung von Treibstoffen an.

So wurde zum Beispiel in der Verfügung Nummer 10 des EVD<sup>680</sup> ein Verbot von Vergnügungsfahrten festgehalten. Konkret wurden dabei alle Fahrten, die nicht dem beruflichen Zwecke des Halters oder Fahrers dienten verboten. Davon ausgenommen waren die Personen, die aufgrund von Krankheit oder Gebrechlichkeit auf das Fahrzeug angewiesen waren. In eine ähnliche Richtung ging das grundsätzliche Verbot des Verkehrs mit Gesellschaftswagen mit mehr als acht Plätzen zum Personentransport, welches zunächst in der Verfügung des EVD vom 5. Mai 1941<sup>681</sup> und später dann in Artikel 6 der Verfügung vom 4. Januar 1944<sup>682</sup> festgehalten wurde. Weiter wurde auch die Einsparung flüssiger Kraftstoffe beim Postautoverkehr geregelt, und zwar per Bundesratsbeschluss vom 15. November 1940<sup>683</sup>. Artikel 8 der Verfügung des EVD vom 4. Januar 1944 enthielt ein Sonntagsfahrverbot. Ein solches war jedoch bereits im Bundesratsbeschluss vom 8. September 1939<sup>684</sup> vorgesehen und wurde nun wieder neu aufgegriffen. Infolge der Treibstoffkontingentierungen, die mit zunehmender Dauer immer strenger gehandhabt wurden, ging der Verkehr

---

<sup>679</sup> Vgl. Verfügung Nummer 13 des KIAA vom 19. April 1943 über die Bewirtschaftung von Gummireifen und Luftsschläuchen (AS 59 332). Vgl. auch Verfügung des EVD vom 17. Januar 1941 über Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftsschläuchen für Fahrzeuge (AS 57 45).

<sup>680</sup> Verfügung Nummer 10 vom 20. Juni 1941 des EVD über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen (AS 57 708).

<sup>681</sup> Verfügung Nummer 8 vom 5. Mai 1941 des EVD über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen (Einschränkung des Verkehrs mit Gesellschaftswagen) (AS 57 513).

<sup>682</sup> AS 60 16.

<sup>683</sup> Bundesratsbeschluss vom 15. November 1940 über die Einsparung flüssiger Kraftstoffe beim Postautoverkehr (AS 56 1810).

<sup>684</sup> AS 55 925. Das Verbot wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 3.11.1939 (AS 55 1317) wieder aufgehoben.

erheblich zurück. Durch das am 1. Mai 1941 ausgesprochene Fahrverbot<sup>685</sup> waren etwa 60'000 Automobile und rund 20'000 Motorräder ausser Betrieb gesetzt. Deren Bereifungen waren dem Pneuerschleiss entzogen und bildeten eine willkommene Reserve für die kriegswirtschaftliche Pneubewirtschaftung.

#### **4. Aufgabe des Beauftragten für Pneubewirtschaftung**

Die Ausgangslage mit der der Beauftragte für Pneubewirtschaftung sich im Frühjahr 1942 konfrontiert sah, ist nicht die gleiche, wie diejenige der Treibstoffbewirtschaftung und der damit verbundenen Rationierung. Beim Treibstoff waren grosse Landesvorräte angelegt worden. Die Treibstoffrationierung bedeutete demnach einfach die Zuteilung von kleineren Kontingenten aus diesen Vorräten. Hingegen gab es keine Landesvorräte an Bereifungen. Zu Beginn des Jahres 1942 entsprach die zivile Landesreserve an Bereifungen der noch nicht abgefahrenen Leistungskapazität der Fahrzeugbereifungen und einer kleinen Reserve bei den Händlern. Die Versorgungsengpässe führten dazu, dass die Pneubewirtschaftung vor allem beim Verbraucher ansetzen musste. Die Produktion spielte sehr wohl auch eine wichtige Rolle. Sie konnte jedoch nicht in gleichem Masse zur Bewältigung der Knappheit beitragen wie eine Einschränkung des Verbrauchs.

Der Beauftragte für Pneubewirtschaftung hatte verschiedene Aufgabenbereiche abzudecken. Er musste die Lieferung von Bereifungen und Regeneratgummi an die Armee, den zivilen Fahrradverkehr, den zivilen Motorfahrzeugverkehr, den Betrieb der landwirtschaftlichen, pneubereiften Traktoren und Maschinen, den Betrieb von pneubereiften Pferdezugwagen und die Beschaffung von Pneuregenerat für die Pneufabriken organisieren. Die Massnahmen des Beauftragten für Pneubewirtschaftung hatten verschiedene Ziele. Zum Einen sollte der Pneuerschleiss gesenkt werden, zum Anderen sollte eine Landesreserve an Bereifungen erstellt werden. Nicht zuletzt musste Altmaterial beschafft respektive eingesammelt werden um die Regeneraterzeugung voranzutreiben.

#### **5. Einschränkung des Verkehrs**

Speziell beim Personenwagenverkehr konnten ohne grosse kriegswirtschaftliche Nachteile starke Einschränkungen vorgenommen werden. Der Nutzfahrzeugverkehr musste jedoch aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen

---

<sup>685</sup> Verfügung des EVD vom 19. März 1941 (AS 57 311); Vgl. Verfügung vom 22.4.1941 des KIAA (AS 57 424) und Verfügung vom 9. Juni 1942 (Einteilung der Motorfahrzeuge in Bezugsgruppen) (AS 58 534).

Gründen deutlich mehr geschont werden. Deshalb mussten sich Verknappungen der Bereifungen genau bei diesen Kategorien von Fahrzeugen, so zum Beispiel Lastwagen und Traktoren, bemerkbar machen. Dass bei diesen Fahrzeugen der Verkehr nicht unter ein Minimum gedrosselt werden konnte, war zu Beginn des zweiten Weltkrieges nicht allgemein akzeptiert. Zu wenig wurde die Bedeutung des Güterverkehrs durch Motorfahrzeuge für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft gewürdigt. Ebenso wurde im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Ernährung die Rolle der Traktoren unterschätzt. Sie waren jedoch aus kriegswirtschaftlicher Sicht von sehr grosser Bedeutung.

Die Autobusse des öffentlichen Verkehrs, die Lieferwagen, die Motorlastwagen, die Traktoren und Anhänger benötigten 60 Prozent des gesamten Reifengewichtes der Schweiz. Dafür waren rund 1'600 Tonnen Rohgummi pro Jahr notwendig<sup>686</sup>. Speziell der Reifenbedarf der Landwirtschaft wurde unterschätzt. 21'000 Personenwagenreifen<sup>687</sup>, grösstenteils für Pferdezugwagen, mussten ihr zugeführt werden. Teilweise glaubte man, die Landwirtschaft könne wie früher ohne gummibereifte Fuhrwerke auskommen. Dies war jedoch nicht der Fall, da während des Krieges die Zugkraft der Pferde stark nachliess, sodass die kraftsparenden Gummibereifungen unersetzlich waren.

Die Gesamtleistung des Motorlastwagenverkehrs betrug vor dem Krieg rund 300 Millionen Kilometer pro Jahr. Infolge der kriegswirtschaftlichen Massnahmen wurde der Verkehr auf einen Drittel, also etwa 100 Millionen Kilometer, gesenkt<sup>688</sup>.

Die Einschränkung des zivilen Verkehrs muss immer auch als Folge des grossen Bedarfes der Armee an Gummibereifungen betrachtet werden. Für die Armee war die Beschaffung von Motorfahrzeugen und Bereifungen im Kontext der Knappheit ein schwieriges Unterfangen. Im Sinne der Kriegswirtschaft hatten die zivilen Interessen jedoch hinter das Interesse der Landesverteidigung zu treten.

---

<sup>686</sup> HOHL, S. 855.

<sup>687</sup> HOHL, S. 860.

<sup>688</sup> HOHL, S. 8568.

## **6. Konkrete Massnahmen der kriegswirtschaftlichen Pneubewirtschaftung**

### **a. Vorschriften über Höchstgeschwindigkeiten, Nutzlasten und Reifendruck**

Neben den genannten Massnahmen, die den Verkehr vor allem über die Treibstoffkontingentierung einschränkten und damit indirekt auch den Pneuverschleiss reduzierten, gab es auch direkte Massnahmen der kriegswirtschaftlichen Pneubewirtschaftung.

Im Interesse eines möglichst sparsamen Umgangs mit den für den Motorfahrzeugverkehr bestimmten Gummibereifungen wurden in der Verfügung Nummer 8 des KIAA<sup>689</sup> Vorschriften über Geschwindigkeit, Gesamtgewicht und Pneudruck erlassen. Für Personenwagen und Lieferwagen mit einer Nutzlast von höchstens 999 Kilogramm galt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometer<sup>690</sup>. Maximal 40 Stundenkilometer durften die mit Luftreifen ausgerüsteten, im privaten und öffentlichen Verkehr stehenden Gesellschaftswagen, sowie Sattelschlepper und Industrietraktoren fahren<sup>691</sup>. Davon ausgenommen waren Transporte der Feuerwehr, der Polizei und der Krankenwagen<sup>692</sup>. Ebenso galten diese Bestimmungen nicht für die Armee<sup>693</sup>.

In dieser Verfügung wurde auch in tabellarischer Form festgehalten, wann ein Reifen richtig aufgepumpt war<sup>694</sup>. Ein Personenwagenreifen der Dimension 4,5 X 16'' musste beispielsweise in der Normalausführung einen Luftdruck von 2,4 Atmosphären aufweisen. In der verstärkten Version hingegen 2,85 Atmosphären.

Die vorgeschriebenen Rohgummizusätze bei der Neuproduktion von Bereifungen wurden stetig gesenkt. In Artikel 1 der Verfügung Nummer 1 des EVD<sup>695</sup> wurde explizit dem KIAA die Kompetenz übertragen, Vorschriften betreffend der teilweisen Ersetzung des Rohgummis durch Gummiregenerate und Füllstoffe zu erfassen. Waren beispielsweise für einen 34 X 7'' Hoch-

---

<sup>689</sup> Verfügung Nummer 8 des KIAA vom 30. April 1942 über die Einsparung von Gummireifen für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger (Vorschriften über Geschwindigkeit, Gesamtgewicht und Pneudruck) (AS 58 421).

<sup>690</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verfügung Nummer 8.

<sup>691</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Verfügung Nummer 8.

<sup>692</sup> Art. 2 der Verfügung Nummer 8.

<sup>693</sup> Art. 4 der Verfügung Nummer 8.

<sup>694</sup> Siehe Anhang der Verfügung Nummer 8.

<sup>695</sup> Verfügung Nummer 1 des EVD vom 12. Juli 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten (Rohgummiersatz durch Regenerate und Füllstoffe) (AS 56 1194).



druckreifen 1942 noch 2,3 Kilogramm Rohgummi pro Reifen vorgeschrieben, waren es im Frühling 1944 gerade noch 600 Gramm. Ballonreifen des Formates 9.75 X 20'' hatten 1942 11,6 Kilogramm Rohgummi. Im Sommer 1943 wurde der Anteil bis auf 2,14 Kilogramm gesenkt. Ballonreifen dieses Formates waren noch die einzigen zugelassenen Ballonreifen, weil sie für den Trolley- und Autobusverkehr unersetzlich waren. Alle anderen Ballonreifen waren verboten, weil sie zu viel Rohgummi und Regenerat benötigten. An deren Stelle musste nun auf Hochdruckreifen ausgewichen werden.

## **b. Ausweichen auf Regenerat**

### **a) Regeneratreifen**

Die Verknappung des Rohgummis stellte die Reifenhersteller vor die schwierige Aufgabe, alternative Methoden zur Reifenherstellung zu finden. Das Ausweichen auf Regenerat war dabei die erfolgversprechendste Lösung. Die schweizerische Industrie verfügte schon bei Kriegsbeginn über das Wissen und die Anlagen um Altgummi zu regenerieren. Während der Vorkriegszeit wurden allerdings keine Versuche unternommen die Eigenschaften von Reifen, die grösstenteils aus Regeneratgummi bestehen, zu untersuchen. Es stellte sich somit die Frage, ob diese Reifen eine genügende Qualität aufwiesen. Während des Krieges wurden die Bemühungen der schweizerischen Reifenindustrie zur Herstellung brauchbarer Gummibereifungen aus Regenerat intensiviert. Es gelang schliesslich, Reifen aus Regenerat herzustellen. Allerdings wiesen diese Reifen nicht dieselbe Qualität auf, wie diejenigen, welche zu Friedenszeiten hergestellt wurden. Das KIAA übernahm jedoch den grössten Teil der Verantwortung für die schlechtere Qualität solcher Reifen. So zahlte das Amt einem Fahrzeughalter eine Entschädigung, falls ein Regeneratreifen weniger als 5'000 Kilometer hielt. Das Amt übernahm drei Viertel der Entschädigung, ein Viertel wurde durch die Fabriken übernommen. Anhand dieses Entschädigungssystems lassen sich Rückschlüsse über die Qualität dieser Regeneratreifen anstellen. Knapp 10 Prozent der Reifen erwiesen sich als qualitativ ungenügend und erbrachten eine Fahrleistung von unter 5000 Kilometer<sup>696</sup>. 90 Prozent der Reifen vermochten den Qualitätsanforderungen zu genügen. Bei günstigen Verhältnissen und schonender Fahrweise waren auch Fahrleistungen von über 20'000 Kilometer möglich<sup>697</sup>.

Das Armeekommando wurde im Einvernehmen mit dem KIAA dazu ermächtigt, Fahrzeuge mit einem militärischen Aufgebot stillzulegen, wenn eine wei-

---

<sup>696</sup> HOHL, S. 857.

<sup>697</sup> HOHL, S. 857.

tere Abnutzung der Reifen nicht im Interesse der militärischen Marschbereitschaft war. Dies war die so genannte Stilllegungsaktion. Davon betroffen waren 3'323 Motorlastwagen<sup>698</sup>.

#### b) Altgummi-Ablieferungsaktionen

Die starke Steigerung der Nachfrage nach regeneriertem Gummi konnte nur durch das systematische Einsammeln von alten, abgefahrenen Gummibereifungen befriedigt werden. Nur diese konnten zu Regeneratgummi bester Qualität, welche für die Herstellung von Gummibereifungen unabdingbar ist, aufbereitet werden. Das alleinige Einsammeln durch die Altstoffhändler genügte keineswegs. Es drängte sich eine Einflussnahme durch die Organe der kriegswirtschaftlichen Pneubewirtschaftung auf. Es wurden Ablieferungsaktionen gestartet, im Zuge derer die Besitzer von abgefahrenen Reifen zur Abgabe verpflichtet wurden. Dies wurde im Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1942<sup>699</sup> festgehalten. Darin wurde das KIAA ermächtigt, die Ablieferung von Gummireifen und Luftschläuchen zu verfügen. Davon betroffen waren sowohl die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden als auch Zivilpersonen. Die Armee wurde explizit davon ausgenommen. Für die abgelieferten Reifen wurde eine Entschädigung entrichtet. Widerhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss und die darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen wurden gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft<sup>700</sup>. Zusätzlich wurde bei Verstoss gegen die Ablieferungspflicht der Ausschluss von der Weiterbelieferung mit Gummireifen und Luftschläuchen sowie der Entzug allfälliger Bewilligungen verfügt.

In der auf den Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1942 gestützten Verfügung Nummer 9 des KIAA 5. September 1942<sup>701</sup> wurde detailliert beschrieben, in welches Pneusammellager die Reifen abzuliefern waren<sup>702</sup>. So mussten beispielsweise Reifen und Schläuche der Bezirke Altoggenburg, Gaster, Neutoggenburg, Obertoggenburg, Sargans, Seebezirk, Untertoggenburg und Wil des Kantons St. Gallen dem Pneusammellager Pfäffikon-Zürich abgeliefert werden. Die übrigen Bezirke des Kantons waren dem Pneusammellager St. Gallen

---

<sup>698</sup> HOHL, S. 868.

<sup>699</sup> Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1942 über die Ablieferung von Gummireifen und Luftschläuchen (AS 58 817).

<sup>700</sup> Art. 5 Abs. 1 Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1942.

<sup>701</sup> Verfügung Nummer 9 des KIAA vom 5. September 1942 betreffend die Ablieferung von Gummireifen und Luftschläuchen (AS 58 823).

<sup>702</sup> Art. 4 der Verfügung Nummer 9 des KIAA.

zugeteilt. Auch wurde die Entschädigung für die abgelieferten Reifen und Luftschläuche in dieser Verfügung geregelt<sup>703</sup>. Ein Schneereifen der Dimension 7.00 X 20'' wurde zum Beispiel mit 170 Franken entschädigt. Falls er aus Regenerat bestand, wurde er noch mit 119 Franken vergütet. Diese Verfügung sollte zunächst bis zum 30. September 1942 gelten. Mit der Verfügung Nummer 10 vom 25. September 1942<sup>704</sup> wurde sie jedoch bis zum 31. Oktober 1942 verlängert. Am 16. Februar 1943 wurde vom KIAA die Verfügung Nummer 11<sup>705</sup> erlassen. Sie hatte praktisch den identischen Wortlaut wie die Verfügung Nummer 9 vom 5. September 1942 und stützte sich ebenso auf den Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1942. Diese Verfügung Nummer 11 sollte bis zum 10. April 1943 gelten. Durch die Verfügung Nummer 12 vom 6. April 1943<sup>706</sup> wurde die Geltungsdauer bis zum 1. Mai 1943 erstreckt. Diese Ablieferungsverpflichtung für abgenutzte Reifen bezweckte nicht nur die Sicherstellung des Regeneratbedarfs für die Fabrikation, sondern auch die Versorgung der weiteren, gummiverarbeitenden Industrie. Neben den abgefahrenen Reifen mussten auch Vorräte an Reifen und Schläuchen von Händlern und Verbrauchern abgegeben werden. Davon ausgenommen waren jedoch gewisse Notreserven bei den kriegswirtschaftlich wichtigsten Betrieben. Im Zeitraum zwischen 1942 bis 1945 sind etwa 200'000 Reifen und 40'000 Schläuche eingesammelt worden. Dies entspricht etwa zwei Fünftel der Zahl der Reifen, der auf Personenwagen, Lastwagen und Autobussen montierten Bereifungen.

### c) Bestandesaufnahme der Reifen

Am 10. Mai 1943 erfolgte eine Bestandesaufnahme, welche die zahlenmässige Grundlage für die Regeneratbewirtschaftung der folgenden Jahre liefern sollte. Es wurden 100'000 überzählige Reifen und 35'000 Schläuche bei den Fahrzeughaltern gezählt<sup>707</sup>. Die Bestandesaufnahme wurde in der Verfügung Nummer 14 des KIAA<sup>708</sup> geregelt. Interessant ist die zeitliche Dringlichkeit

---

<sup>703</sup> Anhang der Verfügung Nummer 9 des KIAA.

<sup>704</sup> Verfügung Nummer 10 des KIAA vom 25. September 1942 betreffend die Ablieferung von Gummireifen und Luftschläuchen (AS 58 908).

<sup>705</sup> Verfügung Nummer 11 des KIAA vom 16. Februar 1943 betreffend die Ablieferung ausgefahrener Luftreifen und -schläuchen der Motorrad-, Personenwagen- und Lieferwagendimensionen (AS 59 145).

<sup>706</sup> Verfügung Nummer 12 des KIAA vom 6. April 1943 betreffend die Ablieferung ausgefahrener Luftreifen und -schläuchen der Motorrad-, Personenwagen- und Lieferwagendimensionen (AS 59 292).

<sup>707</sup> HOHL, S. 864.

<sup>708</sup> Verfügung Nummer 14 des KIAA vom 4. Mai 1943 betreffend Bestandesaufnahme über Reifen und Schläuche der Motorrad-, Personenwagen- und Lieferwagen-Dimensionen (AS 59 375) gestützt auf die Verfügung Nummer 32 des EVD. Eine erste Bestandesaufnahme erfolgte bei den Pneufabriken, -importeuren und -händlern, Fahrzeugfabriken, Auto- und Fahrradhändlern, Garagen, Velomechanikern, sowie bei allen übrigen Händlern von Gummibereifungen am 14. Januar

die diese Verfügung widerspiegelt. Nach Artikel 4 mussten die Ergebnisse bereits bis am Abend des 15. Mai 1943 dem Erhebungsbureau für Motorfahrzeuge und Gummibereifungen in Zürich auf amtlichem Weg zugestellt worden sein. Während der Bestandesaufnahme wurden nur in Ausnahmefällen Reifen der zu zählenden Dimensionen abgegeben. Dies auch wenn man im Besitz von Bezugsscheinen war.

#### d) Verarbeitung des Regenerats

Das Altgummimaterial wurde in den schweizerischen Regenerierwerken zu zwei qualitativ unterschiedlichen Regeneraten verarbeitet. Aus den abgefahrenen Motorrad-, Personenwagen-, Lastwagen- und Traktorreifen konnte Pneuregenerat gewonnen werden. Restliches Altgummimaterial, zum Beispiel Velopneus, wurde als Sammelgummi zusammengefasst. Nur das Pneuregenerat liess sich für die Reifenfabrikation verwenden. Das Regenerat aus Sammelgummi konnte zur Fabrikation gewisser technischer Gummiartikel verwendet werden. Stücke alter Gummibereifungen wurden als dämpfendes Element unter Bahngleise gelegt um so deren Abnutzung zu verringern<sup>709</sup>. Ende 1945 erschöpften sich langsam die Quellen aus denen Pneuregenerat gewonnen werden konnte, sodass nur noch die Bereifungen der stillgelegten Fahrzeuge übrig blieben.

## 7. Bemühungen der Industrie

Neben den Organen der kriegswirtschaftlichen Pneubewirtschaftung sind auch die Bemühungen der Industrie zu erwähnen. Die bereits erwähnten Versuche Kunstgummi herzustellen verliefen unterschiedlich erfolgreich. Aus dem Kunstgummi aus Polyvinyl-Chlorid gelang es einer Velofabrik Plastosyn-Reifen herzustellen, die eine angemessene Qualität aufwiesen. Dies führte jedoch nur zu einer marginalen Entlastung der knappen Verhältnisse. Von grösserer Bedeutung war die Arbeit der Vulkaniseure. In diesen Zeiten lohnte es sich sogar stark beschädigte Reifen zu reparieren. Deswegen wurden den Vulkanisuren regelmässig Gummimischungen zugeteilt, so dass sie Reparaturarbeiten durchführen konnten.

---

1941. Dies war in der Verfügung des EVD vom 21. Dezember 1940 über Bezugssperre und Bestandesaufnahme für Gummireifen und Luftschräume (AS 56 2068) angeordnet. Eine zweite erfolgte bereits am 28. Februar 1941. Diese anfänglichen Bestandesaufnahmen lieferten noch unbefriedigende Ergebnisse. In der Folge wurde die Verfahren verfeinert, sodass vor allem die Bestandesaufnahmen vom 8. November 1941 (Lastwagen- und Traktorbereifungen) sowie diejenige vom 10. Mai 1943 (neue, gebrauchte oder regummierte Luftreifen und neue oder gebrauchte Luftschräume der Motorrad-, Personenwagen- und Lieferwagendimensionen) brauchbare Ergebnisse lieferten.

<sup>709</sup> SFW No. 28.1.

Einige Erfindungen muteten kurios an. So entwickelte die Tramways Lausannoises einen metallischen Kettenpanzer. Dieser wurde über die Laufdecke abgefahrener Luftreifen gewickelt und ermöglichte auf diese Weise das Weiterbenutzen dieser abgefahrenen Reifen. Dasselbe Unternehmen entwickelte auch den sogenannten Überpneu. Dabei wurde einem abgefahrenen Reifen der Wulst entfernt und der übrige Teil des Reifens einem anderen Reifen derselben Dimension übergestülpt. So konnten noch tausende Fahrkilometer zurückgelegt werden.

Um die für die Fahrradindustrie notwendigen Bereifungen zu beschaffen, gründeten die schweizerischen Fahrradfabriken und Fahrradmontageunternehmen eine Einkaufs-genossenschaft für Fahrradpneus, die EGF AP mit Sitz in Biel. Diese Genossenschaft gründete auch eine Prüfstelle für Erfindungen, die sich um Fahrradersatzreifen drehten. Wenige davon waren erfolgreich. Zu den erfolgreichen gehörten der Plastosyn-Reifen und der Rüeegg-Reifen. Letzterer wurde aus abgefahrenen Personenwagenreifen geschnitten und zwischen 1942 und 1944 zu Zehntausenden produziert.

Entlastungen der knappen Verhältnisse traten ab 1943 ein. Es gelang grössere Mengen an Vollgummireifen aus dem benachbarten Ausland zu importieren. Bis Ende 1945 stiegen diese Importe auf insgesamt 7'500 Reifen<sup>710</sup>. Diese Reifen wurden vorwiegend für die schwersten Lastwagen und Autobusse verwendet. Nichtsdestotrotz erschöpften sich die dem Beauftragten für Pneubewirtschaftung zur Verfügung stehenden Rohgummivorräte gegen Ende 1943. Nur durch die Hilfe der Armee konnte die Reifenherstellung aufrechterhalten werden. Die Armee trat rund 7,6 Tonnen Rohgummi aus ihren Vorräten ab<sup>711</sup>. 1945 gelang es dann Rohgummi für zivile Zwecke aus dem Ausland zu importieren. Allerdings zu sehr hohen Preisen.

### **C. Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen**

Der Abschluss des Currie-Abkommens im Frühjahr 1945 entschärfte die Situation. Durch den Abschluss erhielt die Schweiz rund 125 Tonnen Rohgummi und 375 Tonnen synthetischen Gummi<sup>712</sup>. Noch im selben Monat der japanischen Kapitulation, am 10. August 1945, wurden sämtliche Reifenreserven der Armee an die Kriegswirtschaft abgegeben. Insgesamt waren dies 30'000 Fahrradreifen, 12'000 Personenwagenreifen und 15'000 Lastwagenreifen<sup>713</sup>. Die

---

<sup>710</sup> HOHL, S. 858.

<sup>711</sup> HOHL, S. 859.

<sup>712</sup> HOHL, S. 859.

<sup>713</sup> HOHL, S. 859.

Reifennot wurde dadurch deutlich vermindert. Ende 1946 hatte sich die internationale Rohgummiversorgung praktisch wieder normalisiert und die von den Alliierten eingesetzte Gummiverteilungsstelle, das so genannte Combined Rubber Committee, wurde aufgelöst.

Der Abbau der kriegswirtschaftlichen Pneubewirtschaftung ging mit der Lockerung der Treibstoffrationierung einher. Per 1. Januar 1946 wurde die Rationierung der gebrauchten Luftreifen und –schläuche sowie der regummierten und Vollgummireifen aufgehoben<sup>714</sup>. Im Februar 1946 wurde die Bewirtschaftung der Bereifungen für Motorräder, Personenwagen, leichte und mittlere Lastwagen und Traktoren beendet<sup>715</sup>. Die Versorgung mit schweren Lastwagen- und Autobusreifen war auch nach 1945 noch schwierig. Die Freigabe der grossen Reifen erfolgte 1946, diejenige der Fahrradreifen erst 1947<sup>716</sup>.

---

<sup>714</sup> Verfügung Nummer 20 des EVD vom 19. Dezember 1945 (AS 61.1175).

<sup>715</sup> Verfügung Nummer 21 des KIAA vom 12. Februar 1946 über die Lockerung der Pneubewirtschaftung (AS 62.266).

<sup>716</sup> AS 63 424.

## VI. Schlussbetrachtung

### A. Allgemein

Kritisch zu betrachten ist die Qualität der Verfügungen, die die Bundesämter und Departemente erliessen. Die Verfügungen wurden meistens ziemlich kurzfristig erstellt. In dieser Zeit, in der täglich gravierende Änderungen eintreten konnten, war es zwar durchaus angebracht stets neue Verfügungen zu erlassen. Trotzdem wären mehr Beständigkeit und höhere Qualität der Verfügungen wünschenswert gewesen. Die vielen neuen Verfügungen, Bundesbeschlüsse und Bundesratsbeschlüsse erschwerten es ungemein, einen Überblick über die Rechtslage zu gewinnen. Mit der Verfügung Nummer 32 des EVD über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten vom 10. Oktober 1941<sup>717</sup> beispielsweise wurden fünf andere Verfügungen aufgehoben, die alle weniger als ein Jahr in Kraft waren. Eine Verfügung davon war nur knapp zwei Monate gültig. Auch scheint nicht ersichtlich, warum die Rechtsform einer Verfügung gewählt wurde. Die Verfügungen waren häufig generell-abstrakt formuliert, was eigentlich mehr dem Verständnis einer Verordnung entsprach. Es scheint aber ein Phänomen dieser Zeit zu sein, dass die Benennungen von Rechtserlassen häufig vermischt wurden, so dass eine saubere Unterscheidung nach heutigen Massstäben nicht möglich ist. Dies lässt sich wahrscheinlich mit den vielfältigen Erlassformen, die den Bundesbehörden zur Verfügung standen, erklären: Der Bundesrat erliess Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse, das EVD und die Kriegswirtschaftsämter Verfügungen und die Sektionen Weisungen<sup>718</sup>. Weiter ergingen von den verschiedenen Behörden Kreisschreiben, Wegleitungen, Einzelverfügungen und Einzelweisungen zu spezifischen Themen. Im Zusammenhang mit der Vielfalt an Erlassformen ist auch auf die Problematik der umfassenden Delegation von Rechtssetzungskompetenzen vom Bundesrat an die Departemente und von diesen an die Ämter und Sektionen hinzuweisen<sup>719</sup>. Durch die Delegation wurde unter Umständen ein Rechtserlass nicht in der für ihn vorgesehenen Form erlassen, was aus rechtstaatlichem Blickwinkel zu kritisieren ist.

Aus versorgungstechnischer Sicht schaffte es die Schweiz jedoch die Kriegsjahre gut zu überstehen. Dies verdankt sie insbesondere der bundesstaatlichen kriegswirtschaftlichen Organisation, welche letztlich somit ihren primären

---

<sup>717</sup> AS 57 1221.

<sup>718</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 164.

<sup>719</sup> LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I, S. 170.

Zweck erreichte. Der Aufbau des enormen kriegswirtschaftlichen Apparates und dessen Betrieb darf als starke Leistung gewürdigt werden. Die Grösse der Verwaltung ist jedoch auch nach Abbau der Kriegswirtschaft nie mehr vollständig auf das Vorkriegsniveau gesunken.

Insgesamt ist jedoch mit aller Deutlichkeit festzuhalten: Der Schweizer Bevölkerung ging es trotz der Entbehrungen und Rationierung während des zweiten Weltkrieges vor allem im Verhältnis zur Bevölkerung besetzter Staaten gut<sup>720</sup>. Es kann jedoch nur spekuliert werden wie die Situation ausgesehen hätte, wenn Kampfhandlungen auf Schweizer Boden stattgefunden hätten. Glücklicherweise war dem jedoch nicht so.

## **B. Pneubewirtschaftung**

Kritisch hervorzuheben ist die Koordination im Kontrollbüro für Gummibereifung. Die Aufteilung in die drei Bureaus Fahrradbereifungen, Motorfahrzeugbereifungen und Sammellager hat erheblichen Koordinationsaufwand verursacht. Die einzelnen Bureaus haben teilweise unabhängig voneinander gewirtschaftet. Dies hat es erschwert, ein übersichtliches Bild über die tatsächlichen Verhältnisse, also sprich über die vorhandenen Ressourcen an Kautschuk und Bereifungen, zu gewinnen. Im Kontext der extremen Knappheit wäre dies jedoch anzustreben gewesen. Denn nur auf diese Weise hätte die Zuteilung der begrenzten Ressourcen am effizientesten vorgenommen werden können.

Weiter stellt sich die Frage, ob nicht auch eine bessere Koordination mit der Armee möglich gewesen wäre. Die Armee verfügte über grosse Reserven an Bereifungen. Zwischenzeitlich hat sie der Kriegswirtschaft auch grössere Mengen davon zukommen lassen. Im Hinblick auf die Landesverteidigung musste zuerst der Bedarf der Armee sichergestellt werden und die Pneubewirtschaftung hatte die Aufgabe, den volkswirtschaftlich wichtigen Verkehr aufrecht zu erhalten. Trotzdem hätte vielleicht geprüft werden müssen, ob nicht regelmässiger Gummibereifungen aus den Vorräten der Armee der Kriegswirtschaft hätten zugeführt werden können.

Besonders zu würdigen ist die Zusammenarbeit mit der Industrie. Die vielfältigen Bemühungen der Industriebetriebe haben stark zur Bewältigung der Krise beigetragen. Mit grosser Innovationsbereitschaft gelang es bestehende Verfahren, wie beispielsweise die Regeneraterzeugung, zu verbessern oder gar neue, ressourcenschonende Produkte herzustellen. Insgesamt scheint die kriegswirtschaftliche Pneubewirtschaftung aus heutiger Sicht nahezu perfekt

---

<sup>720</sup> HUBLER; MEIER.



durchorganisiert. Mit den Engpässen, die während der Kriegszeit auftraten, kam man durchaus zurecht.

## Literaturverzeichnis

- BÜRGI, MARKUS: Weltkrieg, erster, Kap. 5: Soziales, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8926-1-4.php>.
- BELLWALD-ROTEN, ANDREAS/JORIO MARCO: Wirtschaftliche Landesversorgung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D42887.php>.
- CERUTTI, MAURO: Weltkrieg, erster, Kap. 3: Innenpolitik, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8926-1-2.php> (zit. CERUTTI, Innenpolitik 1. WK)
- DÄNDLIKER, KARL/BANDLE, MAX: Auszug aus der Schweizer Geschichte, Zürich 1985.
- DEGEN, BERNARD: Kriegswirtschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: [URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13781.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13781.php).
- DÜRRENMATT, PETER: Schweizer Geschichte, Zürich 1963.
- FUHRER, HANS RUDOLF: Weltkrieg, erster, Kap. 1: Militärische Lage, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8926-1-4.php>.
- HEFTI, MARKUS: Rechtsstellung und Tätigkeit der Vollmachtenkommissionen der eidg. Räte im Zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit, Dissertation, Zürich 1951.
- HOHL, R.: Beauftragter für Pneubewirtschaftung, in: Die Schweizerische Kriegswirtschaft 1939/1948, eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft (Hrsg.), Bern 1950, S. 851-873 (zit.: HOHL).
- HÜRTE, HEINZ: Zwischenkriegszeit und Zweiter Weltkrieg, Stuttgart 1982.
- HUBLER, LUCIEN: Weltkrieg, zweiter, Kap. 5: Soziales, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8927-1-4.php>.
- JOST, HANS ULRICH: Bedrohung und Enge (1914-1945), in: Im Hof Ulrich, Ducrey Pierre, Marchal Guy P., Morard Nicolas et. al., Geschichte der Schweiz und der Schweizer, 4. Auflage, Basel 2006.
- KALT, ROBERT: Rationierung der Nahrungsmittel und Schwarzer Markt in der Kriegswirtschaft, Dissertation, Freiburg i. Ue. 1949.
- KREIS, GEORG: Die Schweiz im Zweiten Weltkrieg, Zürich 1999.
- KREIS, GEORG: Weltkrieg, zweiter, Kap. 3: Innenpolitik, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8927-1-2.php> (zit.: KREIS, Innenpolitik).

- LAUTNER, JULIUS G.: System des Schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts, Band 1, Zürich 1942 (ZIT.: LAUTNER, Kriegswirtschaftsrecht I).
- MEIER, MARTIN: Weltkrieg, zweiter, Kap. 4: Wirtschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8927-1-3.php>.
- PERRENOUD, MARC: Weltkrieg, erster, Kap. 4: Wirtschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8926-1-3.php>.
- RENGGLI, P.: Aufgaben und Organisation der schweizerischen Kriegswirtschaft, in: Schriften des Zentralverbandes schweiz. Arbeitgeber-Organisationen, No. 34, Zürich 1939.
- ROSSFELD, ROMAN/STRAUMANN, TOBIAS: Zwischen den Fronten oder an allen Fronten?, in: Rossfeld/Straumann (Hrsg.), Der Vergessene Wirtschaftskrieg - Schweizer Unternehmen im ersten Weltkrieg, Zürich 2008.
- SCHAFFNER, HANS: Eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft, in: Die Schweizerische Kriegswirtschaft 1939/1948, eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft (Hrsg.), Bern 1950, S. 2-53 (zit.: SCHAFFNER).
- SCHWEIZERISCHE FILMWOCHENSCHAU (SFW): Pneu wiederverwertung (Beitrag No. 28.1, 1. - 7. 2. 1941), in: Schweizerisches Filmarchiv, Die Schweiz während des 2. Weltkriegs, Lausanne 2005 [DVD-Video] (zit.: SFW No. 28.1).
- SENN, HANS: Weltkrieg, zweiter, Kap. 1: Militärische Lage, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), gefunden am 6. April 2009 unter URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8927-2-1.php>.
- STADLER, PETER: Epochen der Schweizergeschichte, Zürich 2003.
- UNABHÄNGIGE EXPERTENKOMMISSION SCHWEIZ – ZWEITER WELTKRIEG: Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg (Schlussbericht), Zürich 2002 (zit.: BERGIER-BERICHT).
- ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT: Überblick über das Kriegswirtschaftsrecht des Bundes, Bern 1943 (zit.: ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSWIRTSCHAFT, Überblick).